4102

XX, 2

Biographie
Albrechts
des Dritten,
Herzogs zu Sachsen rc.
Ein Beitrag
zur
Sächsischen- und insonderheit zur Koburgischen
Geschichte,

von
Johann Gerhard Grüner.

Koburg,
bey Rudolph August Wilhelm Ahl. 1788.

Cas A 1339

Bibliotheca Casimiriana.

Vorrede.

Die Geschichte des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen ist so reichhaltig an grossen und wichtigen Begebenheiten und es treten in derselben so viele vortreffliche Regenten, muthige und erhabene Helden, so weise und Einsichtsvolle Fürsten auf, daß der Geschichtschreiber, sie mögen ihm unter dem Geräusch der Waffen, auf den Reichs- und Kreis-Tägen, oder in ihren eigenen Landen begegnen, ein so grosses und weites Feld vor sich sieht, das er ganz zu bearbeiten und auszubauen nicht vermögend ist. Zwar fehlt es nicht an Schriftstellern, welche sich an dieses mühsame Geschäffte gewagt,

nach ihrer Lage, nach Zeit und nach Umständen, zum Danck der Nachkommenschafft, vieles gethan haben - aber sie konnten uns doch nicht mehr geben, als sie selbst hatten. Ihre Nachrichten sind freilich nicht immer auslänglich, oft nicht in die gehörige Ordnung gestellet; bald nur als magre Annalen, bald in Geschichtscalendern, ohne Zusammenhang und meistens sehr unvollkommen erzält. Nicht selten nennen sie uns das Jahr und den Tag dieser, oder iener ausgefertigten, oft wichtigen Urkunde, aber den Inhalt derselben erzälen sie entweder gar nicht, oder doch nicht ausführlich genug. Sie beschreiben eine geprägte Müntze - unerhebliche Vorfälle und Feierlichkeiten sehr umständlich und merckwürdige Begebenheiten desto kürzer. Sie haben inzwischen gethan, was sie thun konnten und auch diese Bruchstücke, diese zerstreueten Nachrichten sind sehr gute Beiträge zum Ganzen. Dieses Ganze ist noch zur Zeit ohnehin nicht das Werck eines einzigen Mannes. Um es

zu vollenden, sind mehrere erforderlich, welche einzelne Oerter und Gegenstände der vaterländischen Geschichte ausführlich und beurkundet darstellen, die noch vorhandene Lücken ausfüllen, so manche Unrichtigkeiten berichtigen und endlich dieselbe ihrer Vollkommenheit näher bringen.

Bei denen zeithero von mir bekanntgemachten Lebensbeschreibungen einiger, allerdings merckwürdiger Regenten des Fürstenthums Koburg, war dieses meine Absicht und ich werde, in so ferne es Muse und Zeit erlauben, auch künfftighin damit fortfahren.

Die hier kommende Biographie des, in allen Betracht preiswürdigen Herzogs **Albrecht**, habe ich um deswillen ältern Geschichten vorgezogen, weil seine ehemalige Regierung noch ietzo in gar mancherlei Folgen wircksam ist, weil er nach Herzogs **Johann Kasimirs** Tod, der erste Regent des Fürstenthums Koburg ist, wel-

cher seine Residenz allda genommen, Allein- und Selbstherrscher desselben war, der dem, was Johann Kasimir nicht ganz vollendete, mehr Ausbildung, Nachdruck und Vestigkeit gab, der allenthalben vortreffliche Anstalten machte und der mit dem vollkommensten Recht, den Namen eines guten, gerechten, weisen und vortrefflichen Regenten verdienet. Koburg den 15. Julius 1788.

Die

Die Regierung und die innere Verfassung aller Staaten und Länder, sie sey auch von welcher Art und Beschaffenheit sie immer seyn will, ist zuverlässig nicht gleich anfänglich diejenige gewesen, zu welcher sie sich nach und nach geformet und durch so mancherley Ereignisse - oft ganz unvermuthete Zufälle und Begebenheiten ausgebildet hat. Sie gründet sich zwar nunmehro in den meisten Staaten, Fürstenthumen und Herrschaften auf gewisse Grundgeseze und Verträge - aber sie ist demohngeachtet nicht so vest gegründet, daß bei derselben gar keine Veränderung mehr möglich wäre. Ist sie Demokratisch, so sind der Herrscher und Regenten zu viel. Diese sind unter sich selbst, durch Erziehung, Lebensart und Gesinnungen so verschieden, daß diese Regierungsart eben nicht hoch erhoben und vorzüglich als Muster angepriesen werden kann. Die Aristokratische, ist nur einigen Geschlechtern, oder einer gewissen Klasse des Volks anvertraut. Wie leicht ist da Mißbrauch der zugestandenen Gewalt zu befürchten? Das unter ihr lebende Volk kann gar selten glücklich seyn. Es muß meistens unter der Last, welche

dasselbe drücket, erliegen. Bei der monarchischen Regierung hängt alles von dem Willen eines Einzigen ab. Sie ist zuverlässig die beglückendste, wenn der Regent gut, weise, edel, thätig, kraftvoll und Selbstherrscher ist. Aber dieß ist freilich, und kann auch nicht immer der Fall seyn; und so liegt denn in allen diesen Regierungsformen Anlaß und Stoff genug zu mancherlei Auftritten und Veränderungen. Wenn Regenten und Unterthanen durch ein und andere - nicht immer erhebliche Umstände veranlaßt, sich einmal vorgesezet haben, der alten Verfassung entgegen zu arbeiten, dann kommt es nur auf Zeit und Umstände, auf eine günstige Gelegenheit an, um diese Absicht auszuführen und in das Werk zu richten. Weder Verträge, noch Grundgeseze können alsdenn eine noch so lange bestandene Verfassung aufrecht und bei Kräften erhalten. Diese Warheit ist in dem jetzigen Jahrhundert um so weniger zu bezweifeln, ie mehrere - fast unglaubliche Revolutionen sich in demselben zugetragen haben. Wie viele neue, von der ehemaligen Regierungsart durchaus abweichende - höchstwichtige Einrichtungen sind nur seit zwanzig, bis dreißig Jahren, in nahen und entfernten Staaten gemacht worden? Die häufigen Beispiele davon, stehen noch viel zu nahe vor uns, als daß

es

es nöthig wäre, sie hier anzuführen. Sie verdienten ihrer Beschaffenheit, klugen und herzhaften Ausführung - nicht weniger ihrer, zum theil gehabten wohlthätigen Folgen wegen, in einem eigenen Buch recht lebhaft dargestellt und umständlich beschrieben zu werden. Eine politische Reformation war freilich hie und da äusserst nothwendig; Sie ist aber noch lange nicht vollendet und an manchen Orten, wird Aberglaube und Vorurtheil noch viel zu ehrwürdig angebethet, als daß ein helleres Licht durchbrechen - daß Aufklärung nur durchschimmern könnte. Dank sey es inzwischen der Vorsicht, daß sie zu unsern Zeiten, weise und muthige Regenten erwecket, auf Thron und Stuhl gesezet hat, welche in ihren Staaten und Landen, so lange sich erhaltene Mißbräuche mit Nachdruck abstellen, herrschende Vorurtheile unterdrücken, den Aberglauben verscheuchen, den hyerarchischen Despotismus entwaffenen und so Licht, statt Finsternis, verbreiten und ihr Volk glücklich machen. Deutschland hat überhaupt vor allen, nur erst angezeigten Regierungsformen, einen großen Vorzug. Seit dem Abgang des karolingischen Stamms, hat sich nach und nach, die Monarchische mit der Aristokratischen schwesterlich vereiniget, so glücklich vermischet, daß

 alles

alles das hier nicht zu vermuthen, was dort zu befürchten ist.

Die Handlungen eines jeden Volksbeherrschers haben indessen immer einen viel bedeutenden Einfluß auf das Wohl und Wehe derer mit- und nach ihm lebenden Unterthanen, auf die Rechte des Landes, in und ausserhalben dessen Grenzen. Eben deswegen ist auch das Leben eines jeden Regenten, sein Wirkungskreis erstrecke sich über weitausgebreitete Staaten, oder er schrenke sich auf geringere Lande ein, immer merkwürdig, nicht blos als Beispiel, sondern zugleich auch als Beweis verjährter - bald zum Nutzen, bald zum Schaden des Landes, veränderter Rechte, als Darstellung der allgemeinen und besondern Geschichte.

Das Fürstenthum Koburg, welches einen Theil der Herzoglich-Sachsen-Ernestinischen Lande ausmacht, hat seiner geographischen Lage und der fränkischen Nachbarschaft wegen, von jeher seine ganz eigene Verfassung gehabt. Man nennte es in ältern Zeiten die **neue Herrschaft**, die **Pflege Koburg**, den **sächsischen Ort Landes zu Franken**, ob es schon nicht zu dem fränkischen -- sondern vielmehr zu dem obersächsischen

Kreis

Kreis gehöret. *) Die ältesten Geschichtschreiber behaupten, daß es ehedem in den Grenzen der Catten gelegen und eingeschlossen gewesen ist. Die Thüringer wären von dem Elbfluß vertrieben worden und hätten nun ihre Wohnungen bis an den Maynfluß und durch das ganze Fürstenthum Koburg erweitert. Thüringen war sonsten nach den vier Hauptwinden, in Ost- West- Süd- und Nord-Thüringen eingetheilet. Zu dem Südthüringen gehörte ein guter Theil des Frankenlands und das soll das jetzige Fürstenthum Koburg gewesen seyn. Den zunächst an Schwaben liegenden Meyngau, besassen die Thüringer eine lange Zeit friedlich. Sie lebten mit ihren Nachbarn im besten Vernehmen, aber ganz unvermuthet entstunden Irrungen zwischen ihnen, welche bald in öffentliche Feindseligkeiten ausarteten. Ihr Haß gegen dieselben war so hoch gestiegen, daß sie ihren Töchtern nicht erlaubeten, sich mit den Schwaben zu verheurathen. Geschahe es gleichwohlen, so wurden sie aller Aussteuer und der väterlichen Erbschaft vor verlustig erkläret. Aber die Schwaben waren mächtiger und verjagten die Thüringer. Diese waren genöthiget,

*) J. F Kobii Comment. de pecun. mutuat. tuto colloc. C. IV.

get, sich wieder an ihre vorige Plätze bei der Saale, Unstrutt, Gera und Ilma zurücke zu ziehen. Um sich gegen ihre Feinde einigermassen in Sicherheit zu setzen, überliesen sie den Franken das **koburgische Thüringen.** Von dieser Zeit an, ist dasselbe der Lage nach, zu Franken gerechnet worden. Aber schon unter der Regierung des Kaiser **Friedrichs** II, erstrekte sich das sächsische Vikariat, auch über alle Franken, wer der ist, sein des Kurfürsten Unterthan ist. *) Ueberhaupt kann von dieser Lage und Nachbarschaft, auf das sächsische Franken, den sächsischen Ort, oder Kreis Landes zu Franken, nicht die mindeste Folge Rechtens gemacht werden. Daher hat auch Zeiler, das Fürstenthum Koburg, mit gehörigem Vorbehalt, zu Franken gerechnet **), und ausdrücklich bemerket ***, daß dasselbe, wenn es gleich im Fran-

*) Jus provinc. allemann. Cap. 42. §. 26. Gribner de terris Jur. Sax. §. 31. lit. g. und §. 54. lit. k.

**) In Topographia Franconiae. pag. 19.

***) In der Reichs-Geographie und Genealogie, S. 526. Ein gleiches führet auch Richter part 6. Consil. 1. n. 10 u. 11. an, wenn er daselbst schreibt: Saxonis in Franconia ditiones non de Franconia sunt, verum

Frankenland gelegen, dennoch zum obersächsischen Kreis gehörig sey.

Die innere Verfassung desselben gründet sich auf alte Erbbücher, besondere Fundamentalgeseze, auf redliches Herkommen, auch auf ältere und neuere Landtags-Abschiede. In den Erbbüchern herrscht eine eigene - nicht jedermann verständliche Sprache. Sie hat insonderheit auf die Gerichtsbarkeit dieses Fürstenthums, einen entscheidenden Bezug. Die Regierungsart selbst, muß ebenfalls aus den schon angeführten Constitutionen

rum inde exemtae, ac superioris Saxoniae Circulo adscriptae. Ingleichen Lüder **Menke**, in Diss. de foro competente Vasall. simultaneeque investir. et subject. Nobil. immediat. Sax. Landsass. extra hoc Territ. habitant. in Cancellariis Sax. et curiis provincialibus. Anmerkungswerth ist es auch, daß die Kurfürsten von der Pfalz und Sachsen, als Vormünder der beiden Prinzen, **Johann Kasimir** und **Johann Ernst**, 1583. in denen koburgischen Landen, Steuer-Patente publiciret und unter andern in denselben anführen: „Jüngsthin zu Koburg ge„haltenen Landtag Ihrer F. G. getreue Land„stände **beider Kreise** und **Oerter zu Fran„ken und Düringen**„ Hieraus folget, wie mich deucht, daß Koburg der, zum obersächsischen Reichskreis gehörige Landeskreis zu Franken ist.

beurtheilet werden. *) Sie ist in der That sehr gut, bestimmt und auslangend, sie muß aber richtig verstanden, erklärt und angenommen werden.

Bei der, nach dem Tode des Herzogs **Ernst des Frommen**, einige Jahre obgewalteten brüderlichen Gemeinschaft und bei den darüber entstandenen so mannichfaltigen Irrungen, hatte sich auch in der koburgischen Landesverfassung gar manches verrucket. So bald aber Herzog **Albrecht** dieses Fürstenthum zu seinem Antheil und zur alleinigen Regierung erhielt, war es ihm ein eigenes Geschäfte, alles wieder in die vorige, ursprüngliche Ordnung und in gesezmässigen Stand herzustellen. Dieses, und auch andere, unter seiner preiswürdigen Regierung in dem Haus Sachsen sich zugetragenen, wichtigen Begebenheiten, sind die eigentliche Veranlassung der nun folgenden Biographie dieses Herzogs. Sie wird hoffentlich den Liebhabern der sächsischen Geschichte nicht ganz unangenehm seyn, da sie manche, zu jener Zeit gemachte -- auf die innere Landes-

*) J U. Röders Vorrede zur Abhandlung von Erbgericht. und Lehnsvoigt. nach der Landesverfassung und den Landesgesezen des Fürstenthums oder der Pflege Koburg.

Landesverfassung sich gründende -- jezo noch fortdauernde Einrichtungen enthält und überhaupt das Verhältnis, in welchem Regent und Unterthanen gegen einander stehen, ingleichen die koburgische Rechte und Gewohnheiten hie und da erläutert, so aber in mancherlei Rücksicht, Nuzen und Vergnügen schaffet.

Erstgedachter Herzog **Albrecht**, war bei dem Ableben seines Vaters, des über alles Lob erhabenen, durch Weisheit, Tapferkeit, Freigebigkeit und vorzüglich durch seine Gottseligkeit hochgepriesenen Herzogs **Ernst des Frommen** zu S. Gotha, zweiter damalen noch lebender Prinz. Das Licht dieser Welt erblickte er am 24sten May des 1648sten Jahrs, auf den damalen neuerbauten gothaischen Residenz -- Schloß **Friedenstein**. Als Mutter verehrte er **Elisabetha Sophia**, eine gebohrne und vermälte Herzogin zu Sachsen, aus dem altenburgischen Stamm. Seine Brüder und er, erhielten von der frühesten Jugend an, den besten Unterricht, eine musterhafte und vortreffliche Erziehung Ihr frommer - selbst in allen Tugenden großer Vater wuste wohl, daß es kein so leichtes Geschäfte ist, Prinzen zu erziehen und sie gleich anfänglich auf daß große Ziel hinzuleiten, das sie dereinsten erreichen sollen und müs-

1648. bis 1665.

fen. Die Bildung ihres Herzens und ihres Verstandes, hat einen gar mächtigen Bezug auf das Wohl und Wehe ganzer Nationen, auf eine entweder glückliche - oder unglückliche Regierung. Er sorgte dahero sehr weislich dafür, daß seine Söhne immer hinlänglich geprüften und solchen Hofmeistern und Lehrern zur Aufsicht und zum Unterricht anvertrauet wurden, denen es weder an Weltkenntnis und Tugend, noch auch an Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit fehlete. Der, durch seine Geschichte des Lutherthums noch jezo berühmte Heinrich von **Seckendorf** *) und der gleichfalls zu seiner Zeit rühmlichst bekannt gewesene Johann Balthasar von **Gabelkow** **), wur-

*) Sein wohlverdientes Lob findet man in **Böklers** Museum.

) Er war 1636. zu Helfenberg in der Grafschaft Cilly gebohren. Der Religion wegen, verließ er sein Vaterland, erhielt 1678 das Prädikat als Hofrath zu Gotha, nach der Zeit war er Konsistorialrath daselbst. **Heydenreichs denkwürdige Annalen. S. 188. Er wurde 1680. geheimer Rath und Direktor bei dem Herzog **Bernhard** zu Meiningen, begab sich aber 1685. von da wieder nach Gotha und starb in diesen Diensten 1716. Fortsez. und Ergänzungen zu **Jöchers** allg. Gelehrt. Lexicon von J. Ch. **Adelung**. 2 B. S. 1303.

wurden ihnen als Hofmeister zugegeben. Joachim Bartholomäus Mayer, Bibliothekair des Herzogs, gab ihnen in mancherlei Wissenschaften den ersten Unterricht. Samuel Reyher, nachmaliger Professor zu Kiel und Hyeronimus Brückner, nach der Zeit sächsischer Rath, lehreten den Prinzen das bürgerliche- und das Staats-Recht. In den mathematischen Wissenschaften hatten sie den Kammerrath Kunold und den Johann Rosenberg, welcher nachhero Rector an der Schule zu Bauzen wurde, zu Lehrern.

Um selbst urtheilen zu können, ob, und was für Fortschritte sie in allen diesen Wissenschaften machten, mußten die weltlichen und geistlichen Räthe, sie in Gegenwart ihres Herrn Vaters, öfters prüfen und er selbst ermahnte sie beständig zur Tugend und Frömmigkeit. Damit ihre Gesundheit durch Unmäsigkeit nicht Schaden leiden möchte, schrieb er ihnen eine besondere Diät vor und gab ihren Bedienten gemessenst auf, daß sie die Vorschriften, welche er ihnen deswegen ertheilte, auf das genaueste befolgen sollten. Die Ergözlichkeiten, welche ihnen zugelassen wurden, bestunden in Erlernung anständiger Leibesübungen und in kleinen Reisen. So unternahm Herzog Albrecht mit seinem ältern Herrn Bru-

der 1661, wiewohl incognito, eine Reise nach Niedersachsen und Hollstein. Sie begaben sich von da aus nach Coppenhagen und kehrten, nachdem sie bei dem König und der Königin, eine ihrem hohen Stand gemäse Audienz gehabt, auch sowohl hier, als zu Kronenburg und Friedrichsburg alles Merkwürdige besehen hatten, wieder nach Gotha zurück.

Theoretische Kenntnisse ohne richtige Anwendung und Ausübung, sind vor den Staat meistens verlohren. Unter Wissen und Handeln, ist ein sehr großer Unterschied. Das leztere erfodert unstrittig weit mehr Gegenwart des Geistes, geschwinde Uebersicht des Ganzen und weit mehr Festigkeit, Muth und Entschlossenheit, als das erstere. Auch in diesem Stück wurde für die Prinzen väterlich gesorget. Sie musten den Rathsversamlungen, wo Kirchen- und Staats-Angelegenheiten verhandelt wurden, beiwohnen und um sie hierauf desto aufmerksamer zu machen, hatte ein jeder ein besonderes Departement zu verwalten. Der älteste Prinz war Kanzler, und Herzog **Albrecht** Baudirektor. Auch das Forst- und Jagd-Wesen war ihm untergeben und beides besorgte er mit aller Genauigkeit. Der Herzog **Ernst** pflegte alle Wochen, an einem dazu bestimm-

stimmten Tag, die Gerichtshöfe zu besuchen und da mußte ihn jedesmalen einer seiner Prinzen begleiten *). So wurden sie schon frühe in ihrer Jugend mit den wichtigen Geschäften, welche sie dereinsten bei ihrer Selbstregierung nothwendig behandeln musten, vertraulich und bekannt gemacht **). Bei diesem vollkommenen, gut und zweckmäßig angeordneten Unterricht, lies es der Herzog **Ernst** nicht bewenden. **Albrecht** und 1666.
sein jüngerer Bruder **Bernhard**, musten unter der Begleitung und Aufsicht des schon gedachten **Reihers** und **Bruckners**, des Kollegium illustre zu Tübingen besuchen, und daselbst ihre Kenntnisse und bereits erlernte Wissenschaft noch mehr erweitern. Sie blieben bis 1668. auf die- 1668.
sem Musensitz, und nun machten sie, wohin ihnen auch der Prinz **Heinrich** folgte ***), eine Reise nach Genf und durch Savoyen ins Delphinat.

*) Biographie **Ernst** des **Frommen**. S. 18. und 70.

) Was **Leibnitz der so berühmte Mann, von dem Herzog **Ernst** von Gotha in seinen Gedanken über die Erziehung eines Prinzen, dieserwegen gesagt hat, ist nachzulesen in des **Böhmers** Maggazin für das Kirchenrecht rc. 1 B 2 St. S. 195.

***) M. M. R. Necrelogium Domus Saxonicae coaevum p. 290. **W. E. Tenzels** Fürstl. Sächs. Geschichts-Calender. S. 85.

1669. phinat. **Albrecht** begab sich von da nach Genf zurück, und nach einem abermaligen kurzem Aufenthalt daselbst, besuchte er die Schweitz, Straßburg und Philippsburg. Auf seiner Nachhausreise legte er bei dem Kurfürsten von der Pfalz, zu Heidelberg einen Besuch ab, und langte reich an allerlei gesamleten Bemerkungen der an diesen Orten gefundenen Staats-Maximen und Regiments-Verfassungen, zu Ende des Monats May, glücklich wieder zu Gotha an. Allein er rastete nicht lange allda. Sein Herr Vater hatte ihn schon zu andern auswärtigen, dem Herzog sehr hochangelegenen Geschäften bestimmet, und er folgte sehr willig den Befehlen desselben.

Bereits im Jahr 1623, hatte der berühmte Gottesgelehrte, D. Nikolaus **Hunnius**, Superintendent zu Lübeck, den evangelischen Fürsten in Europa, in einer, dem König von Schweden **Gustav Adolf** und dem Kurfürsten von Sachsen **Johann Georg** gewidmeten Schrift, einen Plan vorgelegt, wie und auf was Art, ein Tribunal zur Beseitigung der Religionsstreittigkeiten, errichtet werden könnte. Seine Meinung und sein Vorschlag war, man müsse eine gewisse Anzahl frommer und gelehrter Theologen, welche

che in Ansehung des Zeitlichen, keine Sorgen haben dürften, aufstellen und unterhalten. Einem jedem dieser Männer, sollte eine jährliche Besoldung von Eintausend Reichsthaler ausgesezet, und es sollte ihnen auch eine ausgesuchte Bibliothek vorgehalten werden. Dieses Kollegium, welches nach dem Erfinder, Hunnianum genennet wurde, sollte aus zwölf, oder doch wenigstens aus zehen Gottesgelehrten, welche ihrer ungeheuchelten Gottesfurcht, Arbeitsamkeit, Sanftmuth und ihrer Rechtgläubigkeit wegen, besonders berühmt wären, bestehen. Diesen sollten zehen geschikte, gesunde, fleisige und durchaus tugendhafte Jünglinge zur Aufsicht und zum Unterricht untergeben werden. Man sezte zum Voraus, daß diese die lateinische, griechische, hebräische Sprache und ausserdem die Philosophie, Theologie, Kirchengeschichte und die schönen Wissenschaften bereits studiert und erlernt hätten. Nun sollten sie sich im Disputiren üben, auch sollte einer von ihnen alle Wochen, in Gegenwart sämtlicher Lehrer, eine heilige Rede halten. Die Anwesenden hätten alsdenn solche richtig und genau zu beurtheilen, das Gute zu loben und das Fehlerhafte zu tadeln. Dabei hätten sie auch auf den äussern Anstand zu sehen, und über die

Action

Action selbst, zweckmäsige Anmerkungen zu machen. Um diese jungen Leute zu vorzüglich geschikten Gottesgelehrten auszubilden, sollten sie unter dem Vorsiz eines Lehrers, öfters disputiren und respondiren, bisweilen auch selbst den Präsidenten machen, die Bibel, die Schriften der Kirchenväter und anderer gelehrten Theologen fleisig lesen, ingleichen die polemischen Punkte, die Kezereien, die Kirchengeschichte, die Dekrete der Koncilien, die Moral, die Gewissens-Fälle und verschiedene andere Materien, nach einer gewissen Ordnung zusammen tragen und so, sich zu denen, ihnen dereinsten zu übertragenden wichtigsten Aemtern in der Kirche, vollkommen und geschikt machen, damit sie solche zu seiner Zeit mit Würde, Anstand und Nachdruck verwalten könnten. So wohlgemeint dieser Vorschlag auch immer gewesen seyn mag; so war er dennoch sehr vielen Schwierigkeiten unterworfen und er kam auch eben deswegen niemalen zu Stande *).

Herzog **Ernst der Fromme**, welcher der Religion so gerne allen nur möglichen Vorschub gab, glaubte gleichwohlen, daß dieser Plan gar wohl

*) V. L. von Seckendorf Christen-Staat III B. X C. S. 626.

wohl ausgeführet, ja noch weiters ausgedehnet werden könnte. Seine Absicht war, daß dieser zu errichtenden Gesellschaft, mit Einstimmung aller protestantischen Fürsten, die Direktion und Aufsicht über alle Kirchen nnd Schulen übertragen - ihr zugleich auch das Recht, die theologischen Schriften zu beurtheilen und alle Streitigkeiten, welche die protestantische Kirche zerrütteten, zu entscheiden, ertheilet werden sollte *). Diesen seinen entworfenen, weitaussehenben Plan wirklich auszuführen, war ihm ganzer Ernst und großes Anliegen. Er schickte 1670. zu Betreibung dieses Geschäftes, seinen Sohn, den Herzog **Albrecht**, nebst dem berühmten Theologen **Verporteen**, dem schon gedachten Balthaser von **Gabelkow** und dem Rath Hyeronimus **Bruckner****), eigends an die nordische Staaten ab. 1670.

B Sie

*) Scheinet es doch fast, als ob **Hunnius** zu einem protestantischen Pabst - und dieses Kollegium zu einem Kardinals-Kollegium erhoben werden sollen.

) In des Constantini Germanici, oder Ph. Andr. Oltenburgeri Itinerario Germaniae polit. moder. praecip. aularum Imper. faciem repraes. Cosmopoli in 12mo, welches Buch, der darinnen herrschende freien und unanständigen Schreibart wegen, in Sachsen und an andern Orten verbothen worden ist, wird S. 400 dem Herzog **Ernst sowohl, als auch dem von **Gabelkow** und **Bruckner** ein großes und wohlverdientes Lob beigelegt.

Sie begaben sich vorhero nach Wolfenbüttel und der Herzog Albrecht richtete seinen Auftrag an den braunschweigischen Hof so gut aus, daß seines Vaters, des Herzogs Ernst gethaner Vorschlag zwar vollkommen gebilliget wurde, man konnte sich aber gleichwohlen, wegen derer damaligen in Deutschland obwaltenden, durch den König in Frankreich veranlaßten Unruhen, um so weniger verbindlich darauf einlassen, ie unangenehmer dem Herzog zu Braunschweig die Irrungen waren, welche er damalen überhaupt, besonders aber wegen der Grafschaft Rheinstein, mit dem Haus Brandenburg hatte. Der Herzog sezte hierauf seine Reise weiter über Braunschweig-Lüneburg, Homburg und Glückstadt, theils zu Lande, theils zur See über den Belt, nach Coppenhagen fort. Hier lobte man diesen Vorschlag ebenfalls, man äusserte auch den Wunsch, daß die vorgeschlagene Gesellschaft zu Stande kommen möchte, aber eine veste Entschliessung deswegen von sich zu geben, hielt man gleichwohlen für bedencklich. Der König erklärte sich; diese Sache müße mit vieler Klugheit und mit einer ausserordentlichen Vorsichtigkeit behandelt werden. Er wolle dahero zuförderst die andern Fürsten des Reichs und insonderheit den König von Schweden, deswegen zu Rathe ziehen. Wenn diese ihm

ihre

ihre Meinung eröffnet hätten, alsdenn wolle er auch die seinige, ohne alle Zurückhaltung mittheilen. Nunmehro begab sich der Herzog **Albrecht** über Friederichsburg und den Sund, selbst nach Schweden, woselbst er an den Grenzen mit Lösung der Stücke empfangen wurde. Er wurde überhaupt sehr freundschaftlich allda aufgenommen und hatte das Vergnügen, daß sein Antrag nicht nur in dem Rath des Königs **Karl**, geprüft und untersucht wurde, sondern auch den einstimmigen Beifall erhielt. Der König war für diese Sache so stark eingenommen, daß er in einem, dem Prinzen an den Herzog **Ernst** mitgegebenen Antworts-Schreiben *), desselben Eifer belobte und ihm die Versicherung ertheilte, daß er zu Erreichung dieser frommen Absicht, alle seine Kräfte aufbiethen und anwenden wollte.

Albrechts Aufenthalt zu Stockholm, 1672.
dauerte bis zu dem 10. Jenner. Nun reißte er über Meklenburg, woselbst er dieser nehmlichen Sache wegen, mit dem Herzog **Gustav Adolf** conferirte. Ueber seine, dem Ansehen nach, sehr gute Ausrichtung, kam er höchstvergnügt nach Gotha zurück. Es thaten sich aber gleichwohlen, wie sich leicht dencken läst, so viele Schwierigkei-

*) Dieser Brief ist abgedruckt in Vita Ernesti pii descripta ab E. M. Eyringio. p. 125.

ten herfür, daß dieser viel zu weit ausgedehnte Plan nicht ausgeführet werden konnte. Balthasar **Mentzer** und die Theologen zu Giessen, erstatteten auf des Herzogs Befehl, ein Bedencken und Gutachten darüber, sezten mit vieler Einsicht die Gründe, welche vor und wider dieses Institut waren, heraus, die Helmstädter und kursächsischen Gottesgelehrten aber erregten dieserwegen heftige Irrungen und so blieb die ganze Absicht auf immer unausgeführt *).

1673. **Friedrich Wilhelm** III, der lezte Prinz von der altenburgischen Linie, verlies im funfzehenden Jahr seines Alters, am 14. April 1672, diese Zeitlichkeit. Durch seinen Tod wurden die beiden Fürstenthümer Altenburg und Koburg, samt der Hennebergischen Landesportion, erlediget. S. Gotha sowohl, als auch S. Weimar machten auf diese Erbschaft Anspruch, und jedes fürstliche Haus suchte den Besitz der erledigten Aemter, Städte und Oerter zu erhalten. In dieser Absicht wurde Herzog **Albrecht** von seinem Herrn Vater, mit etlichen ihm beigegebenen Räthen nach Altenburg abgeschicket. Die darüber entstandenen Irrungen beseitigte endlich ein, noch in diesem Jahr deswegen errichteter Vergleich, und **Albrecht** nahm nunmehro in seines Vaters

*) Am erstangef. Ort. S. 110. Biographie Ernst des Frommen Herz. zu S. S. 56 u. f.

ters Namen, die Huldigung zu Koburg ein *).

Der König von Schweden hatte 1668, mit Engelland und Holland eine Tripel-Allianz geschlossen. Er wurde aber 1672, davon abgebracht und ließ sich noch überdieses von Franckreich verleiten, den Kurfürsten von Brandenburg feindlich zu behandeln. Hieraus entstund ein weitläuftiger Krieg, und Schweden hatte sich dadurch die Feindschaft des ganzen deutschen Reichs zugezogen. Demohngeachtet nahm Albrecht, als Obrister und Kommendant in Boxtehude, schwedische Dienste und versprach so gar ein eigenes Regiment zu Fuß, auf seine Kosten zu errichten. Der Kaiser war indessen zu einer defensiv-Allianz mit Holland beweget worden, und hatte versprochen, zu den Brandenburgischen Truppen 24000 Mann, zu Erhaltung des clevischen Friedens, stossen zu lassen. Er erlies dahero an alle, bei der schwedischen Armee angestellte Reichsstände und Unterthanen, Avokatorien und so war auch Albrecht genöthiget, diese Dienste wieder zu verlassen. 1673.

*) W. E. Tenzels Fürstl. Sächs. Geschichts-Calender S. 90. u. 91. Hönes S. koburgische Historie, II. B. S. 347.

1675. Sein Herr Vater, welcher bereits das 74ste Jahr seines Alters erreichet hatte, endigte am 26 März 1675, sein gottseliges und ruhmvolles Leben. Die von ihm hinterlassenen ansehnlichen Fürstenthümer und Lande, sollten nach seinem Testament und nach der von ihm errichteten Regiments-Verfassung *), unter den sieben - damals am Leben gewesenen Herren Brüdern, so lange es nur immer thunlich seyn würde, in Gemeinschaft regieret, und dem ältesten Herrn das Direktorium dabei, übertragen werden. Anfänglich wurde auch diesen Verordnungen nachgegangen, und Herzog **Albrecht** nahm in seinen eigenen-
1676. und in seiner Herren Brüder Namen 1676, die gemeinschaftliche Erb- und Landes-Huldigung zu Meiningen ein. Nicht lange darnach, am 18 Julius hielt er mit des Herzogs **Adolf Wilhelm** zu S. Eisenach hinterlassenen Wittib **Maria Elisabetha**, einer Prinzeßin Tochter des Herzogs **August** zu Braunschweig-Wolfenbüttel, Beilager zu Gotha **).

Die

*) Neues S. Saalfeldisches Receßbuch S. 1. und 25.

**) Heidenreichs denkwürdige Annalen. S. 150.

Die sämtlichen Herren Brüder bemerckten bei dieser Gelegenheit gar bald, daß, wenn die andern sich auch vermälen wollten, die Nothwendigkeit erfordere, daß ein Jeder eine besondere Hofstadt anfangen müsse. Sie verglichen sich dahero durch verschiedene Recesse, daß diese Absonderung mit Michaelis 1676, geschehen sollte. Die in der väterlichen Disposition ihnen ausgesezte Deputate, wurden anfänglich auf gewisse Aemter und Einkünfte angewiesen. Der Herzog **Albrecht** erhielt damalen zu seinen Antheil, Saalfeld, Gräfenthal und Zella, nebst Lehesten *). Seine Residenz nahm er zu Saalfeld und hielt daselbst am 13 October, mit seiner erstgedachten Gemalin, seinen Einzug. Er lies die, von der dasigen alten Abtey annoch gestandene zwey Thürme sprengen, und an eben dem Ort, wo sonsten dieselbe gestanden hat, den ersten Stein zu einem prächtigen Schloß legen. Dieses wurde zu jedermanns Verwunderung, binnen einem Jahr, bis unter das Dach fertig. Die gänzliche Vollendung desselben, war dem Herzog **Johann Ernst** aufbehalten. Dieser hat es 1680, völlig und mit vielen Geschmack, so wie

*) S. A. Arndts Archiv der sächs. Geschichte I. Th. S. 7.

es noch, obwohl in mancher Rücksicht verschö-
nert, da stehet, hergestellt und ausgebauet *).

1677. und 1678. Von nur ersterwehnter seiner Gemalin, ist ihm zwar 1677, ein Prinz, welcher den Namen **Ernst Ludwig** erhielt, gebohren worden. Er erreichte aber nicht ein volles Jahr, indem er schon 1678, diese Zeitlichkeit segnete und in die, bei der St. Johanniskirche zu Saalfeld befindliche fürstliche Gruft beigesezet wurde. Sein Ableben muste den fürstlichen Aeltern desto schmerzhafter seyn, da sie nach der Zeit keine weitere Nachkommenschaft erhalten haben **).

1679. Die vier iüngern Herren Brüder hatten indessen ohne seinen und des Herzogs **Bernhard** Vorbewust und Einwilligung, mit ihrem ältesten Herrn Bruder, dem Herzog **Friedrich**, eine gehei-

*) Historische Remarquen der neuesten Sachen in Europa. Hamburg 1699. S. 179. Dieses Residenz-Schloß wird noch iezo in dem besten Zustand erhalten - hat eine romantische Lage, eine vortreffliche Aussicht und einen schönen Garten. Neue Sammlung geographisch-historisch-statistischer Schriften, in siebenten Band. S. 434.

**) Heydenreich am angef. Ort S. 177. und 193.

geheime Punktation *), zu einer gänzlichen Erbsonderung verabredet. Nach dieser sollten ihnen die bereits angewiesenen Aemter völlig überlassen und noch ausserdem, gewisse jährliche Revenüen angewiesen werden. So heimlich konnte dieses Vergleichsgeschäfte gleichwohlen nicht betrieben und zu Stande gebracht werden. Es war nothwendig, daß der Herzog **Albrecht** um seinen Beitritt ersucht wurde. Dieser war aber, nach allen dabei eintretenden Umständen und allerdings wichtigen Bedencklichkeiten, so leicht nicht von ihm zu erhalten. Er protestirte nicht nur selbst heftig dagegen, sondern bewegte auch den Herzog **Bernhard** zum lauten Widerspruch, schrieb sehr nachdrücklich an seine vier iüngere Herren Brüder, stellte ihnen den, für sie daher kommenden grossen Schaden, mittelst Anführung vieler wichtiger Gründe, auf das lebhafteste vor, und ermahnte sie brüderlich, von diesen vorhabenden Vergleich abzugehen. Aber alle seine Vorstellungen fanden kein Gehör - sie blieben standhaft bei ihrem einmal gefaßten Vorsatz. Unter diesen Umständen, vereinigten sich nunmehro **Albrecht** und **Bernhard**, durch einen besonders errichteten Vertrag genauer mit einander, und da sie

*) S. Saalfeldisches neues Receßbuch S. 65 und 79.

glaubten, daß sie und ihre Nachkommen durch ie= nen Vergleich an ihren schon wirklich erlangten- und künftig noch zu gewarten - habenden hohen Gerechtsamen auf das empfindlichste gekräncket wür= den; so machten sie gemeinschaftliche Sache und arbeiteten mit vereinigten Kräften dagegen. Ihr Band war so enge geknüpft, daß sie sich wechsel= seitig einander versprochen, nichts ohne beiderseitiges Vorwissen und Einverständnis, weder in Güte, noch zu Recht, dieserwegen vorzunehmen, zu beschliesen und zu handeln. Sie schickten den von Stockhorn nach Wien, welcher daselbst ih= re Gerechtsame in Geheim besorgen und wenn der mehrgedachte Vergleich bei dem Reichshof= rath vorgeleget werden würde, dagegen sich fey= erlichst verwahren sollte. Hierdurch wurden, wie man sich leicht vorstellen kann, unter den sämtli= chen fürstlichen Herren Brüdern, grosse Irrun= gen veranlasset. Alle Vorschläge zur Güte waren vergebens. Zwar wurde dieserwegen eine Zusam= menkunft zu Ichtershausen gehalten - aber die ganze Handlung lief fruchtlos ab. Endlich brach= te Herzog **Friedrich** in Vorschlag, daß er sei= nen beiden Herren Brüdern, **Albrecht** und **Bernhard** und zwar einem iedem besonders, seinen an den sämtlichen Fürstenthumen und Lan= den habenden siebenten Antheil völlig und mit al=

len Landesherrlichen Rechten, abtreten wolle. Dieser gethane Vorschlag veranlassete eine Conferenz zu Hümmelsheyn und wurde endlich unter der Bedingnis, daß dem Herzog **Albrecht**, entweder Altenburg, oder Koburg, zur Residenz eingeräumet werden müßte, angenommen. Er erhielt dieser Abrede gemäs zu seiner gänzlichen Abfindung, Amt und Stadt Koburg, Neustadt, Sonneberg, Neuhauß, Mönchröden und Sonnefeld mit aller Landeshoheit, Steuer und mit den dazu gehörigen Regalien *). Die Veste Koburg wurde ihm zugleich mit eingeräumet und die Concurrenz bei dem koburgischen Reichs- und Kreis-Voto zugestanden. Ueber dieses machte er annoch zur weitern Bedingnis, daß, wenn ein-oder der andere von den jüngern Herren Brüdern mit Tod abgehen sollte, ihm alsdenn seine richtige Erbportion von dem sich ergebenden Anfall cum omni iure regio, ohne allen Abzug angewiesen werdn müßte. Hierüber verfaßten sie einsweilen, bis zur förmlichen Ausfertigung eines dieserhalben aufzurichtenden Hauptvergleichs, eine

Punkta-

*) Von dieser Zeit an, ist das Fürstenthum Koburg zertheilet und allen seinen Theilen nach, nicht wieder zusammen gebracht worden; ia, es ist vielmehr nach des Herzogs **Albrechts** Tod, noch weiter zertrennet worden.

Punktation *). Indessen bezog **Albrecht** seine neue Residenz zu Koburg, nahm die Huldigung daselbst ein **), und zeigte in gar mancherlei Stücken, sich sogleich als einen thätigen Regenten. Er lies in Ansehung der Processe, verschiedene Präliminar- und Generalpunkte bekannt machen, ertheilte dem noch in gemeinschaftlichen Pflichten gestandenen Kanzler, D. **Karpzov**, seine Demission und machte überhaupt verschiedene Aenderungen in den koburgischen Kollegien. Die Freude über seinen Einzug war bei Koburgs getreuen Einwohnern desto größer, da sie fast seit einem halben Jahrhundert, keinen ihrer Landesväter, beständig in ihren Mauern zu verehren das Glück gehabt haben. Seine Kanzler und Räthe, stellte er in der Rathsstube selbst vor und führte sie feierlichst ein ***). Eben damals hatte sich die Pest an den benachbarten Orten schon ziemlich weit ausgebreitet. Um dieses große Uebel von seinen Landen abzuhalten, lies er eine Verordnung bekannt machen, nach welcher alle Durchreisende fleissig befraget, die Verdächtigen von den Grenzen abgehalten und die Stadt von allen

*) S. Saalfeldisches neues Receßbuch. S. 98.

**) Tenzel in Sax. numis. p. 195. Clauder in Stemmat. Sax. p. 139.

***) Heydenreich am angef. Ort. S. 224.

allen Unflath gesäubert werden mußte. Es durften auch keine Fremden ohne besondere Erlaubnis, daselbst geherberget werden. Ueberdieses enthielt dieselbe annoch den Befehl, daß sich jedermann auf ein halbes Jahr mit Lebensmitteln versehen sollte. Die Aerzte mußten einen Unterricht, wie man sich gegen diese Seuche zu verwahren habe, in Druck geben und es wurden zur Abwendung derselben, drey besondere Fast-Buß- und Betttage angeordnet. Auch das Eigenthum seiner Unterthanen suchte er hinlänglich zu sichern. Die Gartendieberey gieng damalen sehr stark im Schwange. Er erlies ein scharfes Mandat dagegen, welches nach der Zeit, mehrmalen und nur erst kürzlich wieder erneuert worden ist.

Endlich kam es dazu, daß die, über die Landestheilung errichtete - weiter obengedachte Punctation, in einen förmlichen Receß gebracht werden sollte. Es wurde zwar der Versuch gemacht, den Herzog noch dahin zu bringen, daß er in dem einen - oder dem andern Stück, neuerlich nachgeben möchte. Allein, er blieb auf seinen Foderungen unbeweglich veste stehen, und bald hätte sich der ganze Vergleich, so weit es auch schon mit demselben gekommen war, wieder zerschlagen. S. Gotha lies einige Mannschaft in

das Amt Eisfeld und in die Veste Koburg, deren Kommendant annoch in gemeinschaftlichen Pflichten stunde, einrücken. Kaum hatte aber **Albrecht** von der Annäherung dieser Truppen Nachricht erhalten, als er sogleich Gegenanstalten vorkehrte und alle Zugänge zur Vestung, mit Miliz besezte *). Auf die, von dem Obrist und Kommendanten von **Stang**, erhaltene Versicherung, daß seinen Rechten kein Nachtheil dadurch zugefüget werden sollte, hat er zwar dieselbe wieder zurückgezogen, er fand sich aber gleichwohlen durch diesen Vorgang so beleidiget, daß er seinem Herrn Bruder einen äusserst empfindlichen Brief zuschickte, und darinnen erklärte, daß er auf keine weitere Conferenz sich ehender einlassen könne, bis daß die, in der Veste Koburg eingelegte Mannschaft wieder abgehen, der Obrist aber zu seiner Bestrafung, der Dienste entlassen seyn würde. Das Erstere vermittelte der Herzog **Bernhard** und der Obrist von **Stang** wurde mit dem Herzog wieder ausgesöhnet. So war aller Anstand beseitiget und die angefangenen Vergleichstracktaten nahmen ihren weitern Fortgang. Der Hauptvergleich selbst kam zwischen den beiden ältesten Herren Brüdern am 24 September 1681, endlich

*) Hönn om angef. Ort, im II B. S. 354.

lich zu Stande *). **Albrecht** erhielt das Fürstenthum Koburg, iedoch nur mit den weiter oben angezeigten Aemtern und Städten, zu seinem Antheil. Wegen des koburgischen Reichsvoti verglichen sie sich dahin, daß er mit dem Herzog **Bernhard** solches in Gemeinschaft abzulegen und das dabei Nöthige zu besorgen hatte. Dieserwegen errichteten sie, 1682, einen besondern Receß **). Das Kreisvotum blieb anfänglich zwischen ihm und dem Herzog **Friedrich** in Gemeinschaft, es wurde ihm aber nach der Zeit, durch den weiter unten anzuführenden Receß vom Jahr 1683, alleine überlassen. Da nunmehro alles in Richtigkeit gebracht worden war, gab er die bishero innengehabten Aemter, Städte und Oerter, Saalfeld, Gräfenthal, Zelle und Lehesten wieder zurücke.

Es ist immer ein groser Gewinn, für den Regenten sowohl, als für die Stände eines Landes, wenn sie in einem vertraulich-einigen Verständnis gegen einander stehen, die Wohlfarth des Volks zur gemeinschaftlichen Absicht haben und dieselbe mit vereinigten Kräften glücklich zu erreichen.

*) Neues Saalfeld. Receßbuch. S. 126.
**) Das. S. 153.

reichen, sich ihr erstes Geschäfte seyn lassen. Von diesem edlen, mit so vielen wohlthätigen Folgen verknüpften Grundsatz, war Albrecht vollkommen überzeugt. Sogleich bei dem Antritt seiner Regierung achtete er es für nöthig und der allgemeinen Wohlfarth ersprießlich, mit seinen Ständen sich näher zu besprechen und ihnen Merckmale von seiner fürstredlichen Denckungsart zu geben. Zu dem Ende schrieb er einen ordentlichen Landtag aus, und lies denen Landständen bei ihrem Erscheinen, von den Gegenständen, worüber sie sich mit einander berathschlagen sollten, den nöthigen Vortrag thun. Diese gaben auf einen jeden Punckt ihre Erklärung und er ertheilte ihnen am 23 November, einen förmlichen Abschied.

Zuförderst versicherte er in demselben, daß er alle seine Unterthanen bei der protestantischen Religion schützen, die Kirchenordnung genau beobachten, die Kirchenvisitationen wieder anstellen, für die gute Erziehung der Jugend besorgt seyn, ein christliches - ehrbares Leben ferner fortpflanzen, und alles das, was diesem entgegen - hauptsächlich das strafbare Fluchen, vermittelst eines ernsthaften Befehls und bei harter Strafe, verbiethen lassen wolle. Denienigen Vasallen,

welche

welche die Erbgerichte beweißlich hergebracht hatten, gestunde er die Bestrafung dieses Lasters zwar zu, iedoch wurden dieienigen Fälle, welche in die Cent, oder in die hohe Gerichte gehören, ausdrücklich davon ausgenommen. Die von seinen fürstlichen Vorfahren bekanntgemachte Landesordnung erforderte, nach den inzwischen sich geänderten Umständen, einige Abänderung. Er versprach daher, daß sie genau durchgangen, auf die damalige Zeiten eingerichtet und daß hierzu eine besondere Deputation ernennet und niedergesezet werden sollte. Damit die Polizey und eine unpartheiische Justizpflege in beständiger Thätigkeit und Uebung erhalten werden möge, gab er die Versicherung von sich, die Kollegia und Aemter immer mit rechtschaffenen und erfahrnen Männern zu besezen. Diesen wolle er zur hauptsächlichen Pflicht machen, daß sie iedermann Gleich und Recht mittheilen, einem ieden bei seinen erhaltenen Freiheiten, bestättigten Statuten und ehrbaren Gewohnheiten schützen, auch zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit und Unkosten, in den vorkommenden Sachen selbst sprechen sollten. Würden aber die Parteyen auswärtiges Erkenntnis ausdrücklich verlangen, so wäre ihnen solches ohnbedencklich zu gestatten. In Ansehung der Gerichtsgebühren, behielt es bei dem bisherigen

Brauch und bei der Hofgerichtsordnung, sein Bewenden. Den ehemalen zu Koburg vorhanden gewesenen Schöppenstuhl wieder zu errichten, hatte er zwar in Willens, aber man findet nirgends, daß diese gehabte Absicht von ihm wircklich ausgeführet worden wäre. Vielleicht war diese kostbare Anstalt unnöthig, da schon damalen so viele Schöppenstühle, Fakultäten und Dikasterien, welche alle mit geschickten und praktischen Männern besezt waren, vorhanden gewesen sind.

Auch das Akademische Gymnasium zu Koburg, wollte er vermöge des, von dem Kaiser **Leopold** 1677, deswegen ertheilten Privilegium *), in eine Universität umschaffen. Diese Verwandelung kam aber ebenfalls nicht zu Stande **), obschon die Landschafft, zur Beförderung dieses Endzwecks und zu Wiederaufrichtung des Schöppenstuhls, ihre bei der Stadt Eisfeld stehen - gehabte Activschuld von 1000 fl., der Universität abzutreten und noch überdieses iährlich, eine halbe

*) Das Privilegium selbst, in meiner hist. statistisch Beschr. des Fürstenthums Koburg, S. Saalfeld. Anth. I Th. S. 401. u. f.

**) Es ist auch noch eine große Frage, ob es rathsam ist, an Orten, wo Hof und Residenz gehalten wird, eine Universität zu errichten?

halbe Pfennig-Steuer dazu zu verwilligen, sich patriotisch erbothen hatte.

Den Wohlstand seines Landes, suchte er auf alle nur mögliche Art zu erhöhen und wußte wohl, daß solcher haupsächlich dadurch befördert wird, wenn die Unterthanen zum Fleis ermuntert, und wenn ihnen schickliche Mittel gezeiget werden, wie sie ihre Nahrung verbessern und die Früchte ihrer Arbeit, ruhig und vergnügt einernden können. Er lies dahero in Ansehung der Handwercker, Taglöhner und Dienstbothen, eine Verordnung entwerfen und solche der Landschafft zu ihrem räthlichen Gutachten mittheilen. Die, wegen der Handwercker, sollte zu iedermanns Nachachtung, sogleich gedruckt und bekannt gemacht werden. In Ansehung der Taglöhner und Dienstbothen aber, sollte zuförderst ein Entwurf verfertiget, den benachbarten Fürsten und Ständen, um auf solche Art eine gleichmäsige Anstalt zu erwircken, derselbe mitgetheilet, inzwischen aber doch einstweilen verfüget werden, daß dieienigen Knechte und Mägde, welche aus Faulheit keinem Herrn im Lande dienen wollen, eine gewisse Steuer und zwar ein Knecht 2 Rthl. eine Magd aber iährlich 2 fl. zu erlegen hätte *).

*) Die Absicht war allerdings gut, ich finde aber nirgends, daß sie iemalen ausgeführet worden wäre.

Er fand auch für nöthig, den unbescheidenen, starcken Bettlern im Lande, mit Nachdruck zu begegnen und ihnen ernstlichen Einhalt zu thun. Zur Erreichung dieser wohlthätigen Absicht, schien ihm die Errichtung eines Zuchthauses das beste Mittel zu seyn. Allein die dazu erforderlichen Kosten, waren bei den damaligen schweren Zeiten, nicht aufzubringen und er ließ sich dahero einstweilen gefallen, daß die Bettler, welche sich auf dem Lande betreten lassen würden, von den Aemtern, Gerichten, Schultheissen und Dorfsmeistern in den Dörfern handvest gemacht, nach Koburg geliefert, zu allerhand Arbeit angehalten und bis zu ihrer Besserung mit Fesseln und Schellen beleget werden sollten *). Um den damalen schon sich geäusserten Luxus, gewisse Grenzen vorzuschreiben, machte er eine wohlmeynende Verordnung, wegen der Kleidertracht und andern Aufwands bei Hochzeiten, Kindtauffen und Leichen, durch den Druck bekannt **). Zur Erörterung

*) Daß dieses nicht richtiger Weg und Mittel war, hat der Erfolg und die kurze Dauer dieser sonst löblichen Anstalt, hinlänglich ausgewiesen.

) Des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn **Albrechts H. z. S. erneuerte Verordnung, wie es hinführo in dero fürstl. Residenz-

terung der, von den Landständen eingereichten Erinnerungen und Beschwerden, versprach er eine eigene Kommission niederzusezen. Hiermit waren sie auch zufrieden, aber wegen des von ihnen verlangten Beitrags zur Unterhaltung seiner, aus eigenen Kammermitteln zeithero erhaltenen Leibguarde, suchten sie sich mit den damaligen beschwerlichen Umständen zu entschuldigen. Sie verwilligten iedoch auf den Fall, wenn sie damit verschonet werden würden, eine Kammerhilfe von 5000 fl. Dieses Anerbiethen nahm der Herzog an und beschloß dabei, seine bishero als Leibguarde gebrauchte Reuter zu dem, nach der Reichs- und Kreisverfassung, wegen des Fürstenthums Koburg zu stellenden Kontingent, zu überlassen und herzugeben. Er entsagte zugleich auch allen fernern An- und Zusprüchen in Ansehung der verlangten Zurückzalung der, aus der Kammer dieserhalben vorgeschossenen Unterhalt- Werbungs- und Montirungsgelder. Hierbei machte er sich zur Bedingnis, daß nunmehro die Landschafft, ohne allen weitern Beitrag aus der fürstlichen Kammer,

denzstadt Koburg und auf dem Lande, in Städten und Dörffern, bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtauffen, Gevatterschaften, Begräbnissen und der Kleidertracht wegen gehalten werden soll.

mer, die Verpflegung der Officiers und Reuter, über sich nehmen und solche unterhalten müsse. Sie gestunde nicht nur dieses zu, sondern sie versprach auch, daß sie die bishero auf sich gehabte Besoldungen noch fernerhin abgeben, die Reichs-Anlagen, ingleichen, was zur Erhaltung der Gesandschaften auf den Reichs- und Kreistägen, nicht weniger was zur Pflegung freundnachbarlicher Conferenzien erfordert wird, aus der Landeskasse unweigerlich bestreiten wolle. Sie verwilligte ausserdem noch zwei Steuern, bath iedoch zugleich, daß eine gewisse Ausgleichung wegen der abgerissenen Aemter, Hildburghausen und Schalckau und so viel die alten Landschaftsschulden betrifft, auch wegen Römhild, ohne weitern Verzug, veranlasset werden möchte. Schon durch den Landtagsabschied vom Jahr 1669, war der Landschafft aufgegeben worden, ein genaues Verzeichnis ihrer bewehrten Untersassen, wie auch einen ausführlichen Bericht, auf was Art und Weise die Kompagnien eingerichtet werden sollten, einzureichen, Beides war aber bis ietzo noch nicht geschehen. Sie wurde dahero nochmalen erinnert, diese Eingabe nicht länger zurücke zu halten, damit wegen Bestellung der Officiers und sonsten, das Weitere angeordnet werden könnte.

Das

Das Steuerwesen befand sich nicht in der besten Ordnung, und es war höchstnöthig, eine Revision deswegen vorzunehmen. Nothwendig muß den Landesständen selbst sehr viel daran gelegen seyn, daß die Steuerstöcke richtig gehalten und ordentlich fortgeführet werden. Die koburgischen Vasallen suchten dahero um eine besondere Kommission dieserwegen nach, erhielten auch eine, dem Antrag entsprechende Versicherung und es wurde ihnen sogar freigestellet, gewisse brauchbare und geschickte Subieckte dazu, selbst in Vorschlag zu bringen. So nöthig und heilsam dieses Geschäfte auch immer war; so ist es gleichwohlen noch lange verschoben und bei des Herzog **Albrechts** Regierung, ist es nie ausgeführet worden. Alles, was damalen geschah, bestunde darinnen, daß dieienigen, welche die Steuereinnahme hergebracht *), die eingegangenen Steuern aber zur rechten Zeit nicht an die Behörden liefern würden, durch gewöhnliche Zwangsmittel,

 zu

*) Diese Steuereinnahme nennet man die Subcollectur und bestehet in dem, den meisten Vasallen zukommenden Recht, die Steuern ihrer Lehnleute und Untersassen einsammlen zu dürffen und sodann an die Kammer-Obereinnahme die Ordinar- an die Kriegskasse aber die Extra-Steuer, mit gehöriger Gewährschaft einzuliefern.

zu deren Abtrag angehalten, auch mit der Strafe des zwiefachen Ersazes und nach Befinden, selbst mit dem Verlust der Steuereinnahme, bedrohet werden sollten.

Eine Folge von diesem Landtag war, daß der Herzog durch ein, im Land öffentlich bekanntgemachtes Mandat, allen seinen Unterthanen, sich der Policeyordnung und andern guten Gesezen durchgängig gemäs zu bezeigen, ernstlich anbefohlen hat. Der Herzog **Friedrich** zu S. Gotha, hatte die koburgische Vasallen zu Leistung der Ritterdienste, aufgefordert. Aber der Herzog **Albrecht** erließ dagegen an dieselbe zwey Verwahrungsrescripte und befahl ihnen ernstlich, daß sie bei Vermeidung schwerer Verantwortung, ihre Ritterpferde durchaus nicht stellen sollten *). Erst, gedachter sein Herr Bruder, hatte an den geheimen Rath **Bachoffen** das, nahe bei Kobnrg gelegene Gut Oeßlau verkauffet. Mit diesem traf er einen Tausch, so daß er ihm sein, in dem Fürstenthum Altenburg gelegenes Ritterguth Romschüz dagegen gab, demselben auch seine, bei dem Guth Sauerstadt bereits erlangte Befreiungen und Begna-

*) Lünigs Corp. Jur. Feud. Tom. II. p. 923. u. 926.

Begnadigungen nochmalen beståttigte *). Da er bereits angeführtermassen, seine Leibguarde abzuschaffen versprochen hatte; so suchte er dagegen den Landausschuß in desto bessere Ordnung zu bringen. Er montirte denselden auf militarische Art und versahe ihn mit ordentlichen Gewehr. Aus den Kompagnien zu Neustadt, Sonneberg und Neuhauß, errichtete er ein Regiment und untergab es dem Kommando des Obristen Muth **).

Ohnerachtet er nur erst das vergangene Jahr einen Landtag gehalten hatte, sahe er sich gleichwohlen verschiedener wichtiger Ursachen wegen, schon wieder vermüssiget, den engern Ausschuß von Ritterschaft und Städten, gleich zu Anfang des 1682sten Jahrs, nochmalen zu erfordern. 1682.

Frankreich, anstatt daß es den nimwegischen Frieden hätte vollziehen und demselben sich gemäs bezeigen sollen, behandelte die deutschen

C 5 Reichs-

*) Die darüber ausgestellte Urkunde Sub Num. I. Oeßlau und Gauerstadt, sind dermalen zwey Kammergüter, wovon das erstere nach S. Koburg-Saalfeld, das leztere aber nach S. Meiningen gehöret.

**) Sprengseysen Topogr. des S. K. Meining. Antheils am Fürstenth. Koburg. S. 56.

Reichslande noch immer sehr feindselig. Es wurde deswegen auf den Kongreß zu Frankfurth, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, eine neue Reichskriegs-Verfassung veranstaltet und der Kaiser errichtete sowohl mit auswärtigen Mächten, als auch mit einigen Ständen des Reichs, wichtige und ansehnliche Bündnisse. Ueber diese und andere Angelegenheiten wollte der Herzog der Landschafft ihre Meinung, wie sich dabei zu verhalten und was für Anstalten deswegen vorzukehren seyn möchten? wissen. Hauptsächlich wurde dem engern Ausschuß bemercklich gemacht, daß nothwendig ein gewisser und fester Schluß gefaßt werden müßte, wie bei der neuerlich angedroheten Kriegsnoth, auch bei dem sonsten höchstgefährlichen Anschein, beherzte Leute und zwar nach der koburgischen Quota $342\frac{2}{7}$ zu Fuß und $85\frac{5}{7}$ zu Roß zu unterhalten wären, damit erforderlichen Falls mit denenselben, Durchmärsche, Einquartirungen fremder Völker und andere gewaltsame Bedruckungen, soweit es nur immer möglich sey, unschädlicher gemacht und abgehalten werden könnten.

Dieser Vortrag war aber zu wichtig, als daß der engere Ausschuß, ohne vorher bei seinen Mitständen gehaltener Rückfrage, eine zuverläßige

Erklä-

Erklärung hätte von sich geben können. Er besprach sich dahero zuförderst mit denenselben und nachdem dieses geschehen war, fiel der Landschafftliche Schluß dahin aus; daß wenn die angegebene Mannschaft angeworben und unterhalten werden müsse, fünf ganze Pfenningsteuern verwilliget und daß auch der Wein- ingleichen der Bierpfennig dazu verwendet werden sollte. Hiemit war man zufrieden und obschon die Unterthanen mit Verpflegung der Soldaten verschonet wurden; so musten sie dennoch von iener Zeit an, ihnen das unentbehrliche Quartier und Obdach, nicht weniger das benöthigte Licht und die Feuerung ohnentgeldlich abgeben *).

Das Fürstenthum Koburg war durch die, zwischen den Herren Brüdern vorgewesene Vertheilung, in Ansehung der ursprünglich dazu gehörigen - nun aber abgerissenen Aemter, verringert worden und die Landschaft hatte eben dadurch natürlicherweise, einige ihrer, in ienen Amtsbezircken gesessene Mitglieder verlohren. Sie bath dahero, daß unter diesen Umständen, ihr zur Ersparung einiger Kosten, erlaubet werden möchte,

künf-

*) Dieses fällt nunmehro, da zur Erleichterung derer Unterthanen, neuerlich eine Wachskasse errichtet worden, weg.

künftighin wenigere Deputirte, als zeithero gewesen sind, aufstellen zu dürffen. Diese Bitte war so gerecht und billig, daß sie ohne alles Bedencken gewähret werden konnte. Statt der bisherigen vier adelichen Deputirten, wurden nunmehro, den Landschafftsdirecktor mit eingeschlossen, nur drey angestellet und statt, daß sonsten von einer ieden Stadt ihrer zwey gewesen, wurden nur in allen drey ernennet und bestättiget. Der Landschafftsdirecktor erhielt eine gewisse Besoldung, welche damalen in 100 fl. bestunde. Da die Städte solche mitverwilligten; so bedungen sie sich bei dieser Gelegenheit ausdrücklich, daß sie bei künftiger Erledigung des Direcktorats, bei der anderweiten Ernennung und Bestellung eines neuen Landschafftsdirecktors, iedesmalen beigezogen und ihnen ihre Stimmen zu der Wahl freigelassen werden sollten. Endlich erinnerte auch annoch der Herzog, daß die, auf dem lezten Landtag in Vorschlag gekommene Steuerrevision so bald noch nicht vor die Hand genommen werden könnte *). Um iedoch einen Anfang damit zu

*) Erst im Jahr 1699 erlies er eine Verordnung, die Steurrevision betreffend, ingleichin einen Unterricht vor die steuerbare Unterthanen. Er starb noch in diesem nehmlichen Jahr, ohne daß die Revision zu Stande gekommen ist.

zu machen, habe er einstweilen die ernstliche Verordnung ergehen lassen, daß alle seit der gehaltenen leztern - Steuerrevision, von neuem angebauete steuerbare Gütter und Stücke, welche bei den Steueranschlägen noch nicht in Zugang gebracht worden, sowohl bei den Städten, als auf den Dörffern, ungesäumt und pflichtmäsig in ein richtiges Verzeichnis und zu den Steuerstöcken gebracht werden sollten.

Nicht lange nach diesem gehaltenen Landtag, lies er durch die Regierung zu Koburg, alle und iede Vasallen erinnern, daß sie bei dem in manu dominante eingetretenen Fall, die gewöhnliche Lehnspflicht leisten, hiernächst aber den lezten Lehnbrief in Original und zugleich ein Verzeichnis ihres damalen lebenden Geschlechts oder Linien, nicht weniger der Mitbelehnten, einreichen, überdieses auch angeben sollten, was an alten und neuen Lehenstücken dazu erkauft, oder geschlagen worden und was dagegen davon abgekommen, auch ob und mit wie vielen Ritterpferden eines ieden sein Lehen verdienet werden müsse *)? Nachdem er auf solche Art seine Landes-

ange-

*) Lünig am angeführten Ort, S. 926. Dieses ist der einzige richtige Weg, auf welchen

man

angelegenheiten einigermassen in Ordnung gebracht hatte, unternahm er eine Reise nach Wien. Nach daselbst gehabter Audienz an dem kaiserlichen Hof, wohnte er bei Preßburg, der allda angestellten Zusammenkunft der kaiserlichen Armee persönlich bei und reißte nun wieder nach Koburg zurück. Er veranstaltete hierauf eine Kirchen- und Schulen-Visitation durch das ganze Land. Diese erstreckte sich auch auf das akademische Gymnasium zu Koburg. Sie war allerdings nöthig, da seit des Stifters, des Herzogs **Johann Kasimirs** Tod, diese hohe Schule von dem Ansehen, worinnen sie vormals gestanden, gar vieles verlohren hatte. **Albrecht** nahm die, bei dieser Untersuchung sich veroffenbarte Mängel und Gebrechen in genaue Ueberlegung, sorgte für deren Abstellung und suchte dieses herrliche Kleinod des Landes, wieder in Aufnahme zu bringen. Wie er hierbei zu Wercke gegangen ist und was für neue, damalen zweckmässige Vorschriften er den Lehrern und den Lernenden gegeben, ingleichen was für Anord-

man zuverlässige- einem iedem Lehnhof so nothwendige Nachrichten und Beweise, in Ansehung der Lehen- und Rittergütter, erlangen und zum weitern Gebrauch sammeln kann. Die oben gedachte Anordnung ist 1707, wiederholet worden. **Lünig** am angef. Ort. S. 928.

Anordnung er in Ansehung der, zum Gymnasium gehörigen Oeckonomie getroffen hat, enthält umständlicher das, bei dieser Gelegenheit publicirte Visitations-Decret *). Er war überhaupt ein großer Beschüzer dieses Musensitzes, welcher, während seiner Regierung, nach seinem Namen, Casimirianum Albertinum Gymnasium genennet wurde, wohnte öfters den darinnen gehabten Feierlichkeiten persönlich bei und ließ zu dem Ende in dem größern Hörsaal, einen besondern, um einige Staffeln von der Erde erhabenen fürstlichen Sitz, dessen sich noch ietzo gnädigste Landesherrschaft, bei Ihro höchsten Anwesenheit, in dem Gymnasium, bedienet und über welchem ein Baldachin fest gemacht wird **), verfertigen ***).

In

*) Unter den Urkunden Sub Num. II. Hier zum erstenmal gedruckt.

) Da der ehemalige Baldachin durch die Länge der Zeit ganz veraltet war, beschenckte des Herzogs **Ernst Ludwigs Frau Gemalin, **Elisabetha Sophia**, eine Prinzeßin aus dem königlich-preußischen Haus, das Gymnasium mit einem neuen blau-sammeten und reich mit Gold besezten Thronhimmel, dessen sich noch iezo bedient wird. G. **Ludwigs** Histor. des hochfürstl. Casimir. Academ, in Koburg I. Th. S. 57.

***) Daselbst S. 321.

In dem unter dem 24 Sbptember 1681, zwischen ihm und dem Herzog **Friedrich**, errichteten Erbvertheilungsreceß, waren verschiedene Punkten enthalten, welche nach Vollziehung desselben, zur Ausübung gebracht werden sollten. Hiemit verzog es sich nicht nur bis hieher, sondern es hatten sich auch einige neue Mißhelligkeiten herfür gethan. Um alles dieses zu berichtigen, veranstalteten sie eine Zusammenkunft zu Meiningen und beschickten solche durch einige ihrer vertrauten Räthe. Hieraus entstund der sogenannte friedensteinische Receß, auf welchen sich zwar in dem matthäischen = historischen = kurzen Zusammenhang der, über die S. Koburg = Eisenberg = und Römhildische Anfälle, sich herfür gethane Streitigkeiten, bezogen worden ist, von dem aber nicht angegeben werden können, wo er zu finden und wo er nachzulesen ist *). Nach demselben behielt Herzog **Albrecht** seinen, in dem Hauptreceß erhaltenen Landesantheil, nebst dem Hammergewerck in der Steinach, auch wurde ihm das koburgische Reichs- und das Obersächsische Kreisvotum zugestanden. Dagegen begab er sich der gemachten Ansprüche auf Mebritz und

*) G. A. Arndt Archiv der sächsischen Geschichte. I. Th. S. 41. §. 26.

und Streufdorf, ingleichen der landesfürstlichen Rechte bei seinen, in dem Schalkauischen Cent- und Gerichtsbecirck seßhaften Lehnleuten. In Ansehung des Eff oder Gehegs, versprach er, mit dem Herzog **Ernst** sich zu vergleichen und das, was in dem Hauptreceß *), wegen Ersezung des Eichhofs und Befreiung des Zehnds zu Kaltenbrunn, war versprochen worden, wurde nunmehro wieder abgestellet. Die, aus den gemeinschaftlichen Rechnungen bis Michaelis 1679, entstandenen wechselseitigen Forderungen wurden gegen einander aufgehoben und alle Vorräthe, welche sich bei den Aemtern vorgefunden, verblieben einem iedem Besitzer des, durch die Erbtheilung erhaltenen Amtes, alleine. Wegen des weiter vorhanden gewesenen gesamten Vorraths und noch anderer gemeinschaftlichen Einnahme, verglichen sie sich dahin, daß dem Herzog **Albrecht** vor alles dieses überhaupt, das ehemalige Kammergut Sauerstadt, nebst den Höfen, Niederndorf und Karlshain, überlassen wurde. Der Herzog **Friedrich** entsagte noch überdieses allen und ieden seinen Gegenforderungen. Die gemeinschaftlichen

Onera

*) Neues S. Saalfeldisches Receßbuch. S. 128. §. III.

Onera wurden vertheilet, die Rectification der Matricularanschläge wurde beschlossen, die Berichtigung derer Echterischen Lehen *) versprochen und endlich wurde unverzügliche Aushändigung derer, zu einer iedem fürstlichen Landesportion gehörigen Reichskreis- und anderer Acten, zugesichert **). Der ohnweit Rodach belegene, eigentlich und portionsmäsig in das Amt Themar gehörige - sogenannte Schweickhof, war in der Fürstbrüderlichen Vertheilung an den Herzog Heinrich zu Römhild, gekommen. Da aber derselbe in dem S. koburgischen Territorium befindlich und dem Herzog Albrecht überhaupt sehr bequem gelegen war, so brachte er solchen mit ausdrücklicher Einwilligung seiner übrigen Herren Brüder, um 14000 fl. Fr. käuflich an sich.

Er

*) Sind zwey auswärtige - zu Oberbleichfeld nnd Dängelsheim befindliche Lehen. Es ist ihrer, in dem zu Saalfeld am 21 März 1670 über die hennebergische Lehen getroffenen Receß und zwar in der, demselben beygefügten Tabelle der fürstl. S. Altenburgischen Lehen, so ausserhalb den hennebergisch- und sächsischen Territoriis gelegen, gedacht Es sind zwey Zehenden in wirtzburgischen Territorium belegen.

**) Dieser Receß selbst mit seinen Beilagen unter den Urkunden sub Num. III. hier zum erstenmal gedruckt.

Er suchte auf solche Art, alle andere fürstliche Besitzungen in seinen Landen selbst zu erhalten, so aber manchen, sonsten zuverlässig entstandenen Irrungen klüglich auszuweichen *).

Bei dem König in Dännemark stund er in so großen Ansehen, daß er ihn, ohne sein Zuthun, Bitten und Verlangen, in den Elephanten Orden aufnahm. Es wurde deswegen eine besondere Gesandschafft dahin abgeschicket, welcher in seinem Namen, unter den gewöhnlichen Feyerlichkeiten und im Beiseyn vieler Fürst- und Gräflichen Personen, auch anderer Ritter, das Ordenszeichen mitgetheilet wurde **). 1684.

Nicht lange darnach ließ er mit diesem Ordens-Zeichen sein Brust-Bild auf einer Medaille

*) Der Kaufbrief unter den Urkunden sub Num. IV.

**) Diesen Umstand enthält der Lebenslauf, welcher bei der Gedächtnißpredigt des Herzogs Albrecht, 1699 von denen Kanzeln abgelesen worden. Er ist nicht gedruckt, er erzält auch keine erhebliche Umstände. Gleichwohlen ist er sehr selten und ich habe ihn in Koburg nicht erfragen können. Ein vornehmer Gönner zu Weimar, hat mir solchen zu verschaffen, die Freundschafft gehabt. Siehe auch Heydenreich am angef. Ort. S. 293.

le und Thaler zieren. Die Umschrifft ist: ALBERTVS III. DVX. SAX. I. C. & M. Der Revers zeigt einen Adler, welcher auf einem Rosenstock sitzet und dem eine Hand aus den Wolcken, eine Krone auffsezet, mit beistehenden Wahlspruch: point de Couronne sans peine. Noch andere Thaler von 1687 und 1691, haben auf einer Seite, das Brustbild mit dem Orden, auf der andern das Wappen mit dem Danebrogs-Creutz, auf eine sonderbare Art geordnet. Die Umschriften kommen mit der obigen überein *).

Er erkaufte den, nicht weit von dem 1681 an sich gebrachten Gut Oeßlau, gelegenen Hambacher Hof, von den von Rosenau. Noch ietzo gehöret derselbe zu erstgedachten Kammergut und ist der dasigen Schäferey eingegeben.

Das koburgische Reichsvotum hatte er, wie weiter oben angezeiget worden, mit seinem Herrn Bruder, dem Herzog Bernhard in Gemeinschafft behalten. In diesem Jahr ließ er es zum erstenmal auf den Reichstag zu Regenspurg ablegen

*) W. E. Tentzels Kur- und Fürstl. Sächs. Medaillen auf Ritter-Orden und Ritter-Spielen. S. 24.

gen *) Der Dorfsgemeinde zu Steinach erlaubte er, sich eine eigene Kirche erbauen zu dürfen und legte selbst den Grundstein dazu **).

Wegen Entrichtung der Tranckstener und zu 1685.
Abstellung der starck über Hand genommenen Landbetteley, machte er verschiedene Befehle durch den öffentlichen Druck bekannt. Das erstere war hauptsächlich wider das zur Ungebühr sich angemaaßte Freybrauen einiger Ritterguthsbesitzer zu Unter- und Ober- Siemau, Ahorn und Scherneck gerichtet. Da er auf alles, was seine Rechte und die Beobachtung guter Ordnung in seinen Landen betraf, sehr aufmercksam war, Kirchen und Schulen aber ihm besonders nahe am Herze lagen; so veranstaltete er eine abermalige Generalvisitation im Lande und hielt auch gleich zu Anfang dieses Jahrs, einen anderweiten Land-

 tag.

*) Dieses Reichsvoti wegen und wie es mit dessen Ablegung auf dem Reichstag gehalten werden sollte, hatten Albrecht und Bernhard schon 1682, einen besondern Vergleich getroffen. Umständlicher ist er angeführt in meinen fortgesezten hist. kurzen Zusammenhang derer, über die S. Koburg-Eisenberg- und Römhildische Anfälle entstandene Strittigkeiten. S. 163. Note *.

**) Sprengseysen Topogr. des S. Meining. Antheils an dem Fürstenth. Koburg. S. 150.

tag. Der, auf demselben ertheilte Abschied ist wichtig, er erläutert und befestiget die noch iezo bestehende, wie wohl neuerlich nicht selten bezweifelt werdende ursprüngliche Landesverfassung in gar mancherlei Stücken und verdienet dahero gar wohl, daß hier etwas umständlicher von demselben gehandelt wird. Er ist von solcher Wichtigkeit, daß er eben so, wie der Abschied von 1613, billig hätte in Druck gegeben werden sollen.

Schon seit 1681 hatten die Landstände von der Ritterschaft und von den Städten, verschiedene Beschwerden und Erinnerungen überreicht und sie hatten auch schon mehrmalen um deren Erörterung gebethen. Diesem Gesuch wurde endlich willfahret und zu dem Ende, eine eigene Kommission niedergesezet. Sie muste alle und iede Punkte genau untersuchen und denn wurden sämtliche Beschwerden in Gegenwart aller Räthe, nochmalen gründlich geprüfet und nun dem Herzog umständlich vorgetragen. Dieser nahm dieselben in selbst eigene Ueberlegung und nachdem er sie hinlänglich erwogen hatte, ertheilte er schrifftliche Resolutionen darauf. Die Gravamina selbst, waren in verschiedene Klassen eingetheilet. Die Erste enthielt die, von der gemeinen Landschafft überreichte Generalerinnerungen und Be-

Beschwerden. Die Zweyte, die der gesamten Ritterschaft, die Vierte, die Beschwerden des Stadtraths zu Koburg, die Fünffte, die der Viertelsmeister, im Namen der ganzen dasigen Burgerschafft, die Sechste, diejenigen, welche von dem Burgemeister und Rath, wie auch von den Viertelsmeistern und der gesamten Burgerschafft zu Neustadt, übergeben worden waren. Die Siebente, die, welche die Stadt Rodach angebracht und die Achte enthielt die Gravamina der Stadt Sonneberg *).

Als eine Generalbeschwerde hatte die gemeine Landschafft angegeben, daß die Ausfertigung und Erörterung aller Landschaffts-Sachen und zwar

 in

*) Diese Verfahrungs-Art ist dem Herkommen und der Ordnung gemäs und in dem Abschied vom 1612, oder 1613, gegründet. In dem §. Do auch einer dem andern rc. rc. heist es ausdrücklich: Insonderheit aber wollen wir Uns zu Unsrer Ritterschaft gnädig versehen, auch hiemit und in Kraft dieses Abschieds begehret haben, daß sie ihre eigene privat- unter die gemeine und gesamte Sachen, hinförder nicht einmischen, sondern ein jeder sich an Gleich und Recht, so ihm nicht verweigert werden soll, begnügen lassen, sintemal auch die kaiserliche beschriebene Rechte die Causas singulorum a causis Universitatis secerniren und unterscheiden.

insonderheit, was die Landeskasse betrifft, nicht bei der fürstlichen Regierungskanzlei gelassen, sondern auch in die fürstliche Kammer gezogen würde. Der Herzog ertheilte derselben hierauf zur Resolution: daß er zwar nicht gemeinet sey, die landschafftlichen Geschäffte von der Regierungskanzlei dergestalt abzuziehen, daß sie mit gänzlicher Ausschliessung derselben, einzig und allein vor der Kammer behandelt werden sollten, aber er könnte sich gleichwohlen hierunter von der Landschafft nichts vorschreiben und gleichsam an die Regierung binden lassen. Er würde wo, und an welchem Ort es ihm beliebig, oder bei wem es seyn möchte, iedoch ohne Ausschliessung, sondern mit Beiziehung Ihro Räthe aus beiden Kollegien, dem Herkommen gemäs, die Landschafftlichen Gegenstände sich vortragen, darüber Berathschlagungen anstellen und den gemachten Schluß ausfertigen lassen.

Man beschwerte sich ferner darüber, daß den Unterobrigkeiten nicht immer die ersten Instanzen gelassen und daß die Termine zur Güte, bei der fürstlichen Regierung nicht schleunig genug besorget würden. Dem Herzog wurde insonderheit der Vorwurf gemacht, daß nicht allezeit drey Räthe bei derselben angestellet wären. Dieses Vorgeben

war nicht allerdings gegründet, indem der Landschafft die Versicherung ertheilet wurde, daß der Ritterschafft, den Städten und überhaupt allen Unterobrigkeiten, so wie bishero, also auch künfftighin, die ersten Instanzen in Gerichtssachen verbleiben sollten. Sie wurden aber zugleich auch angewiesen, ihre Gerichtsverwaltungen so zu besezen, daß durch dieselbe, die Justitz ordentlich mitgetheilet, förmlich dabei verfahren, so aber zu keiner Avocation und zu andern Beschwerden bei der höhern Obrigkeit, Ursache und Veranlassung gegeben werden möchte. Da in Ansehung der Beschleunigung der, bei der Regierung anzusezenden Termine, in den bereits publicirten - bei dem Jahr 1680, angezeigten Justiz - Punkten, alles Erforderliche angeordnet und aller Weitläufftigkeit ohnehin die engsten Schrancken gesezet worden waren, so wurde sie hierauf lediglich verwiesen. Die Regierung war nicht nur hinlänglich besezet, sondern es fanden sich auch, wenn wichtige Termine und Sachen allda vorfielen, mehr denn drey Räthe bei derselben ein und es wurde überhaupt die Justitz so richtig verwaltet, daß Niemand dieserwegen gegründete Klage führen konnte. Diese Beschwerde muste dahero nothwendig für unerheblich angesehen werden. Eben von diesem Gehalt waren auch die, gegen die, nicht

lange vorher abgefaßte und publicirte Provisional-Verordnung vorgebrachten Erinnerungen und Einwendungen. Diese kamen dem Herzog ausserordentlich befremdlich. Er äusserte mit großen Mißfallen dagegen, daß dergleichen Ordnungen und deren Bekanntmachung, von der hohen fürstlichen Landes-Superiorität abhangen und daß die Cognition sowohl, als auch die Execution und was dem anhängig ist, dem Landesherrn allein zustehe, wohlfolglich zur Voigteilichkeit nicht zu ziehen und einiger Anspruch deswegen zu machen sey. Daß der Herzog auf das Militare zu viele Kosten verwendet hat, mag wohl nicht ohne allen Grund gewesen seyn. Das Verlangen der Landschafft, nach welchem die Vestungs-Guarnison und die damalige Leibguarde vermindert werden sollte, hätte eben deswegen um so mehr aller Beherzigung würdig erachtet werden sollen, da die Landeskasse ohnehin viele Ausgaben hatte - aber es wurde hierauf keine Rücksicht genommen. Man verwieß die Landstände auf den, oben bei dem Jahr 1681, angeführten Landtags-Abschied. Zu der Zeit, als noch die Aemter und Städte, Hildburghausen, Römhild und Schalckau zu dem Fürstenthum Koburg gehörten, waren bei der Landeskasse verschiedene Kapitalien aufgenommen worden und nach der Abreisung dieser Aemter, hatte

diesel-

dieselbe die, auf das ganze Land zu verwendende Staatskosten, alleine getragen. Es war billig, daß man auf deren Ausgleichung dachte und es wurde auch darauf angetragen. So gerne nun der Herzog diesem gerechten Gesuch sogleich gewillfahret hätte, stunde es dennoch nicht ganz alleine bei ihm, er muste solches zur Communication mit seinen, hierbei interessirten Herren Brüdern, ausgesezet seyn lassen *). Daß die Landschafft ihrem Landesherrn das Recht, die Extraordinar-Steuern

*) Diese Ausgleichung ist noch bis ietzo nicht geschehen. Schon im Jahr 1712 belief sich die, ausser diesem von der koburgischen Landschafft vorgeschossene Summe auf 26, 875 fl. 18 gr. 10 pf. Sie erhielt 1715 ein kaiserliches Rescript an den Herrn Herzog zu S. Hildburghausen, durch welches die Anweisung geschahe, nicht nur den gethanen Uebertrag an S. Koburg zu ersezen, sondern auch für das Künfftige den schuldigen Beitrag, nach Proportion seiner Ratae, sich nicht zu entziehen. Eben also wurde auch an S. Meiningen rescribiret. Es ist aber gleichwohlen zu vermuthen, daß auch diese Rescripte unbefolgt geblieben sind. Erst 1731, beschwerte sich die koburgische Landschafft, daß sie an der Fortsezung dieses Processes wider S. Hildburghausen behindert werde, ob schon die Sache am kaiserlichen Hof auf dem Spruch stehe und zum Besten des Landes, ausgemacht werden müsse. Landtags-Acta vom gedachten Jahr.

Steuern zu mindern und gänzlich zu erlassen, bezweifeln wollte, war eine nicht wohl zurechtfertigende Anmaßung. Der Herzog konnte dahero keine andere Resolution darauf ertheilen, als daß er, nach dem Beispiel seiner fürstlichen Vorfahren, einem, oder dem andern, welcher darum bitten würde, einige Moderation und Steuer-Erlassung angedeihen lassen könne und daß er auch künfftighin dieses sein Landesherrliches Recht, bei sich ergebenden Umständen, ohne allen Anstand ausüben würde. Dagegen gewährte er ihnen die, dem Landeswohl und seiner eigenen Willensmeinung vollkommen entsprechende Bitte, daß er, so wie ohnehin bishero geschehen sey, den Landesväterlichen Bedacht dahin nehmen wolle, daß die Stadt- und Landeskinder, die adelichen sowohl, als die unadelichen, ihren Fähigkeiten und denen sich erworbenen Wissenschaften nach, vor allen Auswärtigen, zu aufgehenden Diensten befördert würden. Auch die, von den Vorfahren gestifteten und verordneten Wohlthaten, sollten denselben zur nützlichen Fortsezung ihrer Studien, vorzüglich gegönnet und gerne zugestanden werden.

Das Abzuggeld, wird in dem kur- und fürstlichen Haus Sachsen, als ein Regale angesehen, ist erst 1597, und zwar Jure Retorsionis, in der

Pflege

Pflege Koburg eingeführet worden, gebühret ordentlicher Weise nur dem Landesherrn und es kann kein Landstand, ohne ausdrückliche Vergünstigung desselben, sich dieses Rechts anmassen *). Das 1685, dieserwegen angebrachte Gravamen hatte dahero keineswegs zur Absicht, daß die Voigteiherren die Nachsteuer vor sich hätten behaupten wollen, sondern sie glaubten nur, der Herzog **Albrecht**, hätte diese seine Gerechtsame in verschiednen Fällen, zu weit ausgedehnet nnd sie bathen nur, daß bei Ausübung dieses Rechts, nicht zn weit gegangen werden möchte. Da aber dieses der Fall nicht war, so wurde auf diese Beschwerde weiter keine Rücksicht genommen. Damalen war nur eine Apothecke zu Koburg, es waren ihr stattliche Privilegien gegeben worden und der Besitzer derselben, machte vielleicht nicht immer richtigen Gebrauch davon. Insonderheit scheinet es, daß er den Umstand, alle andere von seinem Gewerb ausschliessen zu können, sehr wohl zu benutzen gewußt, die Preise seiner Medikamente übersezet und zu manchen Klagen Anlaß gegeben hat. Die Landschafft bemerckte dieses und bath, daß dem Apothecker, zum Besten der Unterthanen, eine gewisse Taxe vorgeschrieben, die Apothe-

*) Röder am angef. Ort S. 571. Not. *.

Apothecke selbst aber in die Steuer geleget werden möchte. Die erste Bitte gewährte der Herzog ohne Anstand, die zweite aber mußte abgeschlagen werden, weil derselben das, der Apotecke ehehin ertheilte Privilegium, entgegen stunde.

Richtige und zweckmäsige Polizey-Anstalten, sind einem wohleingerichteten Staat ganz unentbehrlich. Durch sie wird Ordnung erhalten, Industrie und Nahrung befördert, den Vervortheilungen Schrancken gesezet, den Reichen und Bemittelten Sicherheit, den armen Mitbürgern aber auf gar mancherlei Art, Erleichterung verschaffet. Dieser wohlthätige Gegenstand ist allerdings der Aufmercksamkeit eines ieden Landesherrn würdig und es gehöret zur Pflicht patriotischer Stände, auch in diesem Stück, für die Wohlfahrt des Volcks zu sorgen. Fremde Viehhändler und die einheimischen Stadt- und Landmezger selbst, hatten damalen das Fleisch sehr vertheuert, und das Müller-Handwerck vervortheilte die Unterthanen, ohne daß demselben Enhalt geschahe. Dieses waren sehr gerechte, von der Landschafft angezeigte Beschwerden. Der Herzog selbst erkannte sie dafür und suchte dieselben theils durch eine besonders niederzusezende Kommission, theils durch die wieder-

derholte öffentliche Bekanntmachung der schon vorhanden gewesenen Mühlordnung, gänzlich zubeseitigen *). Es ist wohl nicht zu läugnen, daß Bierbrauerey und die daher kommende Nahrung, eigentlich für die Burger in den Städten gehöret. Gleichwohlen können auch Umstände eintreten, welche eine Abweichung von dieser Regul nothwendig machen. Vielleicht, daß dieses der Fall war, in dem sich **Albrecht** befand, als er verschiedenen Dorfschafften Brau- und Schenckgerechtigkeiten ertheilte. Die Landschafft machte zwar Erinnerungen dagegen, sie wurden aber nicht für erheblich erachtet. Die Entscheidung fiel dahin aus: daß dem Landesherrn, in Ansehung der zu gestattenden Privilegien und Concessionen, keine Grenzen gesezet werden könnten, und daß es an und für sich sehr bedencklich seyn müsse. jemanden sein einmal erhaltenes Recht entweder gar aufzuheben, oder wider seinen Willen zu schmälern. Ueberhaupt wären dergleichen Beschwerden, dem Abschied von 1613, der Landesordnung und andern Constitutionen gar nicht gemäß. Dieses waren die General-Erinnerungen, und nun folgten

*) Mühlordnung zu Koburg gedruckt und publicirt im Jahr Christi 1685. Es ist bedauerlich, daß dieser heilsamen Anordnung nicht mehr nachgegangen wird.

ten die Beschwerden der gesamten Ritterschafft*). Die erste betraf ihre Privilegien, Immunitäten, hergebrachte Gewohnheiten, redliches Herkommen und ihre, aus dem Abschied von 1613, kommende Rechte. Sie gab vor, daß sie öffters an denselben beeinträchtiget würde und bath, daß ihr solche auf die Zukunfft, wider alle Eingriffe hinlänglich gesichert werden möchten. Aus der darauf ertheilten Resolution läßt sich vermuthen, daß dieses Gravamen nicht gegründet und erwiesen gewesen seyn muß Die Ritterschafft wurde lediglich auf den Landtagsabschied von 1681, auf die, bei der vorgewesenen Landestheilung einem jedem beschehene Beleihung und auf den Abschied von 1613, welcher auf landschafftliche Kosten, wieder zum Druck befördert werden sollte, zurückgewiesen. Ihrem weiteren Gesuch, daß ein Landschafftliches Mitglied, zum Scholarchat des Gymnasium beygezogen werden sollte, war um so mehr zu willfahren, da solches ohnehin in dem kasimirianischen Fundations-Brief gegründet ist.

Wider

*) Generalerinnerungen heissen hier diejenigen, an welchen Ritterschafft und Städte Theil nehmen und welche auf das Wohl des ganzen Landes gerichtet sind. Die Beschwerden der gesamten Ritterschafft, haben solche Rechte zum Gegenstand, welche das ganze Corpus interessiren.

Wider die schon oben angezeigte Provisionalordnung wollten abermalige Erinnerungen gemacht werden. Insonderheit beschwerte man sich, daß die Geistlichen, sich das Recht dagegen dispensiren zu können, in verschiedenen Fällen angemaßet hätten. So wie nun aber fürstlicher Seits mit Recht behauptet wurde, daß die Provisional-Ordnung einzig und allein von der fürstlichen Obrigkeit abhange; als wäre es allerdings sonderbar gewesen, wenn den Geistlichen einige Dispensation dagegen nachgelassen worden wäre. Der Herzog erklärte dahero, daß wider den einen, oder den andern, welcher sich solches unterfangen hätte und nahmhafft gemacht werden könnte, ernstliche Vorkehrung getroffen werden sollte. Die Ritterschafft war auch aus der Ursache, weil ihren Mitgliedern in Ansehung ihrer Begräbnisse, Hinderniße gemacht werden wollten, mit der Geistlichkeit nicht zufrieden. Allein diese Beschwerde war zu allgemein gefaßt, es war nicht angegeben worden, wo und von wem es zur Ungebühr geschehen sey? Die Hauptentscheidung mußte dahero noch zur Zeit ausgesezet bleiben, indessen wurde doch vorläufig beschlossen, daß, wenn einer von Adel ein Erbbegräbnis, auch ohne daß ihm das Patronats-Recht zustünde, erweislich hergebracht, er dabei geschüzet werden sollte. Die-

jenigen aber, welche dergleichen Recht und Besitz zur Gnüge nicht darthun könnten, hätten sich deswegen mit der Kirche, auf Gutbefinden und Ermäßigung des herzoglichen Konsistorium, nach Billigkeit zu vergleichen und abzufinden.

Bei der Regierungs-Kanzlei war ein- und das andere Rescript an die Landschafft und vielleicht waren auch Decrete an einzelne Glieder derselben, unverschlossen ausgefertiget worden. Auch dieser Umstand wurde zu einer Beschwerde benutzet, die dabei gehabte Absicht aber nicht erreichet. Man war der Meinung, daß dieses etwa vorgegangene Versehen nur bei dem Bothenmeister hätte erinnert, daß aber kein allgemeines Gravamen daraus hätte gemacht werden sollen Ja, man behauptete sogar, dieser so eben gedachte Styl wäre weder bei der koburgischen, noch auch bei andern sächsischen Kanzleien hergebracht. Indessen wollte der Herzog dennoch geschehen lassen, daß künfftighin an die Ritterschafft und an alle schrifftsässige Unterthanen, die gerichtlichen Ausfertigungen verschlossen insinuirt werden sollten. Wider die Beamte wollte man ebenfalls verschiedene Beschwerden aufstellen, aber es konnte keiner namentlich und kein Eingriff in die ritterschafftlichen Rechte insonderheit angegeben - es konnte dahero auch

keine

keine gründliche Untersuchung und Abstellung deswegen vorgenommen werden. Unter diesen Umständen, wurde die allgemeine Versicherung ertheilet; daß ein jeder bei dem alten Herkommen, auch bei dem Receß vom Jahr 1613, gelassen, und dawider nicht beschweret werden sollte. In Ansehung der, von den Beamten zu erlassenden Ladungen, traf man indessen folgende Vermittelung: dieienigen Citationen und auch andere Befehle, welche sie Vi Commissionis, an die Ritterschafft zu bestellen hätten, sollten nicht durch die Landknechte, sondern durch geschworne Amts- und andere Bothen, in die adelichen Häußer geschicket werden. Wären vasallische Untersassen und Lehnleute vor die Aemter zu citiren; so müßte unter centbaren und uncentbaren ein Unterschied gemacht werden. In Ansehung der erstern wurde die verlangte subsidiarische Ladung abgeschlagen, so viel dagegen die leztere betrifft, wurde zwar die Requisition zugestanden, iedoch mit Ausschluß der Centfälle und derienigen Orte, wo die Aemter die Dorfsherrschafft hergebracht haben *). Zwar hatten die Aemter durch mancherlei Actus

 dar-

*) Alles, was hier zugestanden worden, ist in dem Receß von 1613 und zwar §. Sollten auch ꝛc. ꝛc. ingleichen §. **Hierüber**, wenn **unsere Beamten** ꝛc. ꝛc. gegründet.

dargethan, daß sie auch in Voigteifällen derglei- chen Untersassen, ohne vorhergegangene Requisi- tion, vorgeladen hätten, aber sie wurden gleich- wohlen angewiesen, daß sie vor das künfftige, in erstgedachten Sachen die Voigteiherren um ihre Lehnleute requiriren sollten. Diese Requisition war aber in den Fällen, wo den Beamten Kom- mission aufgetragen worden, unnöthig und sie mußten sich nur bei dieser Gelegenheit der Worte: Kraffthabender Kommission, oder, auf sonderba- ren Befehl, bedienen. Denen von der Ritter- schafft, welche das Verspruch- und Schutzgeld rechtmäsig hergebracht hatten, blieb dasselbe auch auf die Zukunfft überlassen *). Ohnerachtet übri- gens die Vasallen, nach dem unstrittigen Herkom- men,

*) In Gemäsheit dieses Abschieds, wurde das Schutz- und Verspruchgeld, auch in denen 1758, ertheilten Landesfürstlichen Resolutio- nen, denienigen Lehrern, welche solches her- gebracht haben, noch ferner gestattet. Hie- von waren iedoch dieienigen Hintersitzer aus- genommen, welche steuerbare einzelne Grund- stücke besitzen. Durch ein landesherrliches Rescript vom 29 August 1771, ist diese Aus- nahme wieder aufgehoben. Seit dieser Zeit, müssen alle Hintersitzer, das ist; solche Perso- nen welche kein häußliches Lehen haben, sie mögen steuerbare Fundos, an Aeckern, Wiesen und Gehöltzen besitzen, oder nicht, durchge- hends das Schutzgeld bezahlen.

men, bei Stellung der Ritterpferde, für die nöthige Zehrung vor Mann und Roß selbst sorgen müssen, wollte gleichwohlen deswegen eine Beschwerde gemacht werden. Sie war offenbar ungegründet, muste dahero zurücke gewiesen und der Ritterschafft bemercklich gemacht werden, daß ein jeder seiner Schuldigkeit und seiner Lehnspflicht nach, verbunden sey, mit einem tüchtigen, reisigen Pferd und mit guter Montirung, sich iederzeit zum Dienst und Schutz des Landes, gefaßt zu halten.

Vielleicht ist einem und dem andern von der Ritterschafft, damalen die lehnherrliche Einwilligung zur Aufnahme einiger Schulden auf das Lehnguth, bisweilen erschweret worden. Es war wenigstens auch dieses eine landschafftliche Beschwerde und es wurde derselben dadurch einigermaßen abgeholffen, daß den Rittergutsbeisitzern die Versicherung geschahe, daß ihnen, wenn sie keine übermäsige Schulden machen würden, gerichtliche Consense nicht versagt werden sollten *).

*) Vermöge eines ausdrücklichen Landesgesezes, darf über den wahren Werth des dritten Theils einer Hypotheck, die lehnsherrliche Einwilligung sich nicht erstrecken.

Es ist eine nicht seltene Beschwerde der Unterthanen, daß ihnen durch die übertriebene Menge des gehegten Wildprets, grosser Schaden zugefüget wird. Auch die koburger Unterthanen führten dieselbe. Der Herzog war sehr geneigt, solche, so viel nur immer möglich, von dem Land abzuwenden. Zu dem Ende erlaubte er, daß die Landleute zur Beschützung und Verteidigung ihres Feld- und Ackerbaues, sich nicht nur schicklicher Mittel bedienen durfften, sondern er versprach auch daß, wenn demohngeachtet einem, oder dem andern, ein augenscheinlich großer Schaden dadurch zugefüget werden sollte, er solchen nach vorhergegangener Anzeige bei dem Beamten, darauf erfolgter Besichtigung und nach einem, von diesem gemachten Anschlag, vergüten lassen wolle.

Die besondern Gravamina des einen und des andern von der Ritterschafft, waren an und für sich, von keiner sonderlichen Erheblichkeit. Sie können eben deswegen hier gar wohl mii Stillschweigen übergangen werden. Aus den von den Stadträihen übergebenen Beschwerden, hebe ich nur dieienigen aus, welche auf die koburgische innere Verfassung einigen Bezug haben. Der Stadtrath zu Koburg verlangte, daß das herrschafftliche Schloß-Brauhaus abgeschaffet werden

möchte.

möchte. Es stunden aber demselben zu viele wichtige Gründe entgegen, als daß ihm hätte gefüget werden können. Gleiche Bewandnis hatte es mit dem, was gegen die, der Gemeinde zu Meder zum Brauen und Schencken ehehin ertheilte Erlaubnis eingewendet werden wollte. Schon 1556 und 1600, hatten die Burger innerhalben der Ringmauer und auf dem Steinweg, sodann die, in den vier äussern Vorstädten, wegen des Brauens und Weinschenckens, einen Vertrag unter sich errichtet. Auf diesen beruffte sich der Stadtrath und behauptete, daß vermöge desselben, den Einwohnern in den Vorstädten das Bierbrauen und Schencken nicht gestattet werden könnte. Man erachtete aber dieses Vorgeben nicht für erheblich und der Herzog behielt sich ausdrücklich bevor, nach den ihm zustehenden hohen Gerechtsamen, dergleichen Erlaubnis, nach Umständen und Gutbefinden, ietzo und in künfftigen Zeiten zu ertheilen.

Die von dem Stadtrath zu Neustadt angebrachten Beschwerden, betraffen die Oberlinder Brau- und Schenckgerechtigkeit, die Weinfuhrgelder, das dörre liegende Leseholtz in dem Muppperg und den Pflasterzoll. Der Marckflecken Oberlind, behielt der gemachten Einwendungen

 ohnge-

ohngeachtet, die von vielen Jahren her ausgeübte Brau- und Schenckgerechtigkeit. Die Weinfuhrgelder wurden zur weitern Untersuchung ausgesezet *) und in Ansehung des Lesens des dörren Holzes wurde die Erlaubnis dazu, iedoch mit der Einschrenckung ertheilet, daß die ordentlichen Lesetage gehalten, daß sich keiner Beile dabei bedienet und daß keine stehende Bäume umgehauen werden sollten. Wegen des Pflasterzolls verwies man den Stadtrath an die herzogliche Kammer, wo die Sache in genauere Ueberlegung gezogen und darauf weitere Entschliessung erfolgen würde **).

Der Pfalzgraf Karl beim Rhein verließ diese Zeitlichkeit. Mit ihm erlosch die Pfalz-Simmerische Linie. Seine Schwester **Elisabetha Charlotta** war 1671, und zwar ganz wider ihren Willen, an den Herzog **Philipp** von Orleans ver-

*) Sie sind nunmehro auf eine gewisse iährliche Abgabe festgesezet.

**) Dieser Zoll wird dem Stadtrath von drey Jahren zu drey Jahren, auf iedesmalen vorhergegangenes Nachsuchen und gegen auszustellende Reversalien, überlassen. Er muß dagegen das Pflaster in der Stadt in baulichen Wesen und Ordnung erhalten.

vermälet worden *). Der König **Ludwig** IV, zu Franckreich machte in dieser ihren Namen, Ansprüche auf **Karls** Verlassenschafft. Er betrieb diese Erbschaffts-Sache ernstlich und ohnerachtet zu Regenspurg ein Stillstand der Waffen war verabredet worden, übte er dennoch an manchen Orten, viele und große Gewaltthätigkeiten aus. Der Kaiser **Leopold** konnte hierbei nicht gleichgültig bleiben - er errichtete mit dem König von Spanien, wegen des Burgundischen Kreises, mit dem König in Schweden, mit dem Kurfürsten von Bayern und mit dem herzoglichen Gesamthaus Sachsen Ernestinischer Linie, ein Defensiv-Bündnis zu Augspurg. Nicht die Beleidigung anderer, sondern einzig und allein die Erhaltung der deutschen Freiheit, der Ruhe und des Friedens im Reich, war die patriotische Absicht, welche bei diesem Bündnis zum Grund lag. Man nennte es den **großen Bund** und von Seiten des herzoglichen Hauses Sachsen, wurde derselbe von Veit Ludwig **Böckel** nnterschrieben **). Wie heilsam dieses Bündnis ge-

*) Versuch einer Geschichte des Lebens und Regierung **Karl Ludwigs** Kürfürst von der Pfaltz 1786.

) **Müllers Sächsische Annalen. S. 555.

wesen ist und wie wohlthätig die Folgen desselben waren, wird sich aus dem, was weiter unten bei dem Jahr 1689 erzälet werden muß, umständlich darlegen.

Durch das ganz unvermuthete Ableben des Herzogs Johann Georg zu S. Eisenach, wurde die Vormundschafft, welche er über den Prinzen Johann Wilhelm zu Jena, geführet hatte, erlediget. Der Herzog Wilhelm Ernst zu S. Weimar, maßte sich so fort derselben an und nahm des unmündigen Prinzens Landes-Portion, als angeblicher Vormund in Besitz. Herzog Johann Georg der Jüngere, wurde Erbe der eisenachischen Lande und weil er ein, im gleichen Grad stehender Lehnsfolger war, verlangte er die Mitverwaltung dieser Vormündschafft. Er beruffte sich auf die vorhandenen Vergleiche, nach welchen der Fürstlich-Eisenachischen Linie, bei dem sich ergebenden Anfall der jenaischen Landes-Portion, ein viel vorzüglicheres Recht bei der Succession, als die weimarische Linie daran hätte, eingeräumet worden wäre. Der Herzog von Weimar nahm aber auf diese Gründe gar keine Rücksicht. Er ließ vielmehr als anmaßlich-alleiniger Vormund des Prinzen, von denen fürstlichen Kollegien, Geistlichen,

lichen, und andern Bedienten, den gewöhnlichen Handschlag annehmen, ließ Patente anschlagen und kehrte sich überhaupt an des Herzogs Johann Georg Widerspruch nicht das allermindeste. Diese Irrung wurde endlich so weit getrieben, daß sie zur kaiserlichen Entscheidung gelangte. Zur Beilegung derselben, ertheilte der Kaiser dem Herzog Albrecht zu S. Koburg und dem Herzog Friedrich zu S. Gotha, gemessenen Auftrag. Sie sollten in Gemäßheit desselben, beide fürstliche Theile zur gemeinschaftlichen Führung dieser Vormundschafft zu vermögen suchen und daferne die Güte nicht statt finden würde, das Weitere einberichten und insonderheit anzeigen, wie in dergleichen Fällen die sächsische Observanz in Uebung sey? Der Herzog Johann Georg stunde endlich von seiner Forderung auf die Mitvormundschafft freiwillig ab und so wurde diese weitaussehende Irrung doch noch gütlich beigelegt *)

Auf den 1687, abermalen gehaltenen Landtag, verwilligte die Ritterschafft wegen derer vielen, dem Fürstenthum Koburg angeforderten Römermo-

*) J. P. Reinhards Hist. des Kur- und Fürstl. Hauses Sachsen. S. 240.

Cas

mermonathe, wegen Fortdauer der laxenburgischen Allianzverfassung und zu Unterhaltung der Vestungs-Guarnison, ingleichen zu Bestreitung noch anderer Landesbedürfnisse, zwey Ordinar- und auch zwey Extra-Steuern, nebst dem Accis. Die beiden leztern Verwilligungen mußten zwar in die Landschafftskasse geliefert werden, sie durfften aber zu nichts anders, als zu der Allianzverfassung und zu denen erstgedachten Landesausgaben verwendet werden. Zur Besoldung derer hohen Kollegien und insonderheit des Regierungs-Kollegium, versprach sie einen Beitrag zu thun. Ein gleiches versicherte sie auf den Fall, wenn eine Universität wirklich errichtet werden würde. Die schon mehrmalen erinnerte Steuer-Revision vor die Hand nehmen zu lassen, wurde ihr nochmalen zugesichert. Sie selbst machte sich verbindlich, in Ansehung ihrer uncentbaren Untersassen, an statt solche persönlich zur Defensionsanstalt zu stellen, einen billigen Beitrag zu entrichten. Da sie sich hiernächst erklärete, daß sie die Vergünstigung, ihre eigenen Güter noch sechs Jahre von der Propersteuer frey zu lassen, vor kein Recht, sondern vor eine Landesfürstliche Gnade erkennen wollten; so wurde ihr hierunter, iedoch mit der ausdrücklichen Bedingnis, daß diese sonderbare Gnade sie zu keiner Consequens und Nach-

folge

folge deuten sollte, willfahret. Es wurde ihr zugleich aufgegeben, ihre Güter und Ansize zu repariren und in guten baulichen Stand zu erhalten; die Ritterpferde, samt der dazu gehörigen Montirung und Nothdurft anzuschaffen und mit denenselben auf iedesmaliges gnädigstes Erfordern, stets bereit zu seyn *).

Der Herzog ließ in diesem Jahr ganze Thaler und Ducaten prägen. Sie sind um deswillen besonders merckwürdig, weil er auf dieselben, ein, im Haus Sachsen sonst nicht gewöhnliches Wappen sezen lassen. An dem unten angeführten Ort **), ist es weitläufftig beschrieben und hier gedencke ich nur, daß er auch den alten Mohrenkopf der Herrschafft Koburg, welches weder vor- noch nach ihm geschehen ist, in dasselbe aufgenommen hat. Dieser Thaler selbst, ist in denen schon mehrmalen angeführten historischen-zu Hamburg herausgekommenen Remarquen über die neue-

ste

*) Landtags-Abschied vom Jahr 1687, und ist zugleich die weiter unten vorkommende Urkunde sub Num. VII. nachzusehen.

**) G. P. Hönns des Kur- und Fürstl. Hauses Sachsen Wappens- und Geschlechts-Untersuchung. S. 104. u. f.

ste Sachen in Europa, in Kupfer gesto-
chen *).

Seine Gemalin Maria Elisabetha, ge-
bohrne Herzogin zu Braunschweig-Wolffenbüt-
tel, endigte ihr ruhmvolles Leben im 49sten Jahr
ihres Alters. Ihre Kranckheit war ein, vier
Wochen angedauertes - verzehrendes Fieber und
ein endlich dazugekommener Schlagfluß. Sie
war eine ungemein wohlthätige Fürstin gegen ih-
re Unterthanen, mildthätig gegen die Arme und
verewigte ihr Andencken, durch ein, für dieselbe
gestifftetes und noch unter ihren Namen bekann-
tes Maria Elisabethen-Legat **). Ihr ent-
seelter Leichnahm wurde in die herrschafftliche
Grufft der Hauptkirche zu St. Moritz, feierlich
beigesezet.

Er der Herzog, gestattete der Gemeinde zu
Meder, zu ihrem bessern Aufkommen drey Jahr-
märckte und ließ ihr eine besondere Urkunde dar-
über ausfertigen ***). Seiner Gemalin Ableben,
war

*) Im 6ten Theil. S. 321.

**) Meine hist. statisch. Beschr. des Fürsten-
thums Koburg S Saalfeld. Antheils II. Th.
S. 13

***) Das. im I. Th. S. 452.

war ihm tief zu Herzen gedrungen. Um sich einigermaßen zu zerstreuen, unternahm er eine Reise nach Ungarn, Italien und Venedig, von welcher er erst das darauf folgende Jahr nach Koburg zurück kam *). Er hatte bei derselben hauptsächlich zur Absicht, mit der Republick Venedig wegen einiger Kriegsvölcker, welche er wider die Türcken, mit welchen der Kaiser und die mächtigsten Stände des Reichs, in Krieg verwickelt waren, anführen wollte, in Unterhandlung zu treten. Die sämtlichen Landstände und Unterthanen thaten ihm aber deswegen beweglich-triftige Vorstellungen. Er ließ sich auch durch ihr anhaltendes und dringendes Bitten bewegen, daß er diesen seinen Entschluß wieder änderte und seine Lande nicht verließ **). Er vermälete sich in diesem Jahr zum zweitenmal mit **Susanna Elisabetha**, Gräfin von **Kempinsky**. Der um die vaterländische Geschichte sich sehr verdient gemachte **Georg Paul Hönn** behauptet, daß sie eine gebohrne pohlnische Gräfin gewesen wäre und

*) **W. E. Tenzels** Fürstl. Sächs. Geschichts-Calender. S. 107.

**) In dem schon angeführten Lebenslauf, welcher bei der, dem Herzog gehaltenen Gedächtnis-Predigt öffentlich abgelesen worden.

und er hat so gar den Stammvater ihres gräflichen Geschlechts, umständlich angegeben *). Ein gleiches behauptet ihr ehemaliger Hofprediger, **Elias Martin Eyring** **). Allein die meisten Schriftsteller widersprechen dieser Behauptung und einige derselben, geben diese zweite Vermählung des Herzogs noch überdieses, als eine offenbare Mißheyrath an ***). So viel ist wenigstens gewis, daß ihr Gemal 1689, um ihre Erhebung in den Reichsgrafen-Stand nachgesuchet hat und daß in dem darüber ausgefertigten Diplom ****), sie keine Gräfin, sondern nur **Kempinsky** von Schwiesitz und Altenhofen, Frau

*) Am angeführten Ort. S. 109-120.

**) In Vita Ernesti pii Duc. Sax. p. 41.

***) Giovanni in Germ. principe Lib. III. Cap. II. p. 124.

****) In meiner hist. statist. Beschr. des Fürstenth. Koburg. S. Saalf. Anth. I. Th. S. 346. im Urkunden-Buch sub Num. 3. Daß sie keine gebohrne Gräfin gewesen ist, bewahrheitet das sub Num. 10. anliegende Schema genealogicum, vermöge welchen sich die die Geschwistere von **Kempinsky**, Carl. und und Henrietta, in einen gewissen-noch nicht geendigten Proceß, ad Causam legitimiret haben. Hierbei ist auch nachzusehen, **Hattsteins** Reichs-Adel Part. II. in Supplement. p. 37. 175 und 198.

Frau auf Limburg und Ambthof genennet wird. In dieser Urkunde ist auch noch weiter bemercket, daß sie aus einer alten freiherrlichen, um das heilige römische Reich wohlverdienten Familie entsprossen sey. Mehr als wahrscheinlich ist es dahero, daß Hönn und Eyring durch diese Behauptung, bei der damalen, als sie ihre Schrifften herausgegeben, noch am Leben gewesenen fürstlichen Wittib, ohne auf die dagegen streitende Gründe einige Rücksicht zu nehmen, sich beliebt machen wollen. Die Eheberedung zwischen ihr und dem Herzog, ist vom 1sten May 1689, aber die Herren Brüder desselben, gaben erst 1693 und 1694, ihre Einwilligung dazu. Sie hat nach dieser Urkunde ihrem Gemal 20,000 rthl. Heyrathsgut zugebracht und es sind ihr dagegen herkömmlicher Massen, 40,000 rthl. Wiederlage ausgesezet worden. Die Versicherung dieses Bewitthums, wurde auf das Haus, Stadt und Amt Neustadt an der Heyde, auf das Kloster Amt Mönchröden und auf das Gericht Sonneberg ausgestellet.

Da der Krieg wider die Türcken immer bedencklicher und gefährlicher wurde, so forderte der Herzog seine Vasallen auf, sich in Bereitschafft zu sezen, damit sie auf ferneres Erfordern, mit

F guten

guten reisigen Pferden in eigener Person und richtiger Montirung, auch mit ihren Knechten unverzüglich erscheinen und fernere Ordre erwarten könnten *). Eben da der Bischoff Marquard Sebastian von Bamberg, zu Koburg bei dem Herzog **Albrecht** anwesend war, erhielt der leztere die sehr erfreuliche Nachricht, daß ihn der Kaiser zum Generalfeldmarschall und Obristen über ein Regiment zu Fuß, ernennet habe. Das Regiment errichtete er auf seine eigene Kosten **). In eben diesem Jahr liesen er und seine Herren Brüder, eine von dem, unter ihnen geherrschten guten Vernehmen, zeugende Münze prägen. Auf der einen Seite siehet man ihre Brustbilder und Namen - auf der andern stehet das ganze sächsische Wappen mit der Beischrifft: Fratres Lineae Gothanae, 1688 ***). Noch war auch in diesem nehmlichen Jahr ein abermaliger Land-

*) Lünig am angef. Ort. S. 927.

**) Hönn S. koburgische Historia im I. B. S. 43.

***) Müllers Annalen des Kurfürstl. Hauses Sachsen. S. 584 Dieser Thaler ist nach dreyerley Stempeln von den Jahren 1688 90 und 91 vorhanden. W. E. Tenzels Kur- und Fürstl. Sächs. Medaillen auf Ritter-Ordens und Ritter-Spiele. S. 23.

Landtag. Die 1681 publicirte Provisional-Ordnung wurde nochmalen bestättiget, wegen der Landes-Defension die erforderliche Anstalt getroffen und die Folge-Gelder in Ansehung der uncentbaren Lehnleute, wurden nochmalen zugesichert. Viele ritterschafftliche und inkorporirte Mitglieder hatten an ihrer Statt, ihre Verwalter und Voigte, diesen Landtag zu besuchen abgeschicket, auch einige der koburgischen Canzley-Advokaten dazu bevollmächtiget. Dieses sah man als eine nicht wohl zugestattende - das fürstliche Ansehen beleidigende, Ordnungswidrige Anmassung an. Sie wurde ebendeswegen gerüget und zugleich auf die Zukunfft anbefohlen, daß, wenn ein oder der andere Vasall, wegen vorfallender - unvermeidlicher Ehehafften, nicht selbst erscheinen könnte, er einem andern landschafftlichem Mitglied zu Ablegung seines Voti, gemessene Vollmacht und Auftrag ertheilen solle.

Das so unanständige und beschwerliche Betteln auf den Gassen und vor den Häußern, muß zu iener Zeit, auf das höchste gestiegen gewesen seyn, denn der Herzog ließ zu Abstellung dieses ärgerlichen - immer von einer vernachläßigten Polizey zeugenden Unfugs, eine Verordnung durch öffentlichen Druck bekannt machen, durch welches 1689.

er alles Betteln, es möchte nun mit Beten, Singen, Geigen, Leyern, Pfeiffen, oder sonsten auf eine andere Art geschehen *), ernstlich untersagte. Damit aber denen wircklich Armen und denen Personen, welche einer Unterstüzung würdig sind, der erforderliche Unterhalt verschaffet werden möchte, traf er zugleich eine vortreffliche Anstalt, wie und auf was für Art diesen, durch Einsammelung eines gewissen - unter sie zu vertheilenden Allmosens, Rath und Hülfe verschaffet werden sollte **).

König **Ludwig** der XIV. von Franckreich, dessen schon bei dem Jahr 1686 gedacht worden ist,

*) Dieses sind die nehmlichen Worte, welche in der Verordnung stehen Die Betteley wird noch ietzo an vielen Orten, auf eben diese Art getrieben und auch das Beten und Singen wird von denen Bettlern noch ietzo bis zur Sünde gemißbraucht

) Allmosen-Ordnung bei der Fürstl. Sächs. Residenz-Stadt Koburg auf gnädigsten Befehl des Durchl Fürsten und Herrn **Albrechts ꝛc publicirt 1689 Die erst neuerlich deswegen getroffenen vortrefflichen Anstalten sind bekannt und alle Rechtschaffene werden dieselbe durch thätiges Wohlthun und Beiträge zu unterstüzen und immer vollkommner zu machen, sich ein angenehmes Geschäffte seyn lassen.

ist, hatte nicht nur Baden, Würtenberg, Maynz, Philippsburg und die ganze Pfalz mit seinen Kriegsheeren besezet, sondern er übte auch aller Orten, wo er nur hinkam, ganz unerhörte Grausamkeiten aus. Er verwandelte den ganzen Strich Landes von Heidelberg, Mannheim und noch andere Ortschafften durch vorsätzliche Einäscherung in traurige Einöden und versezte dadurch die Einwohner in die entsezlichste Lage. Die Stadt Speyer, welche damalen der Sitz des Kammergerichts war, erfuhr ein gleiches Schicksaal. Viele Kammergerichts-Akten kamen in französische Hände und der Reichskonvent sahe sich vermüssiget, dieses Reichsgericht ohnverzüglich nach Wetzlar zu verlegen. Der wider Franckreich errichtete: bereits oben bemerckte **große Bund** erhielt eben dadurch einen starcken Zuwachs. Auch der König von Engelland und die vereinigten Niederlande, traten zu demselben *). Der Krieg konnte also nunmehro mit besserm Nachdruck geführet werden. Die Stadt Maynz wurde belagert und der Herzog **Albrecht** begab sich, auf erhaltenen kaiserlichen Befehl, um solche zu erretten nnd zu entsezen, mit erforderlicher Mannschafft, dahin. Noch

*) Ueber die vereinigte Niederlande in Briefen an Fräulein von - - - S. 250.

vor seiner Abreise errichtete er ein Testament, welches er aber durch die 1694 aufgesezte lezte Willens-Meinung, widerrufte und kasirte. Er kommandirte in den maynzischen Laufgräben so tapfer, daß endlich die Franzosen das Zeichen zur Uebergabe geben mußten. Sie schickten einen Trompeter an den Herzog und liesen ihm durch denselben, die Uebergabe melden. Nicht lange darnach eroberte er auch, zu seinem nicht geringen Ruhm, mit 4000 Mann, die in französische Hände verfallen gewesene Vestung Bonn *). Nach diesem glücklich vollbrachten Feldzug kehrte er nach Koburg zurück. Er wurde daselbst sehr feierlich und mit der lebhaftesten Freude eingeholet. Sogleich dem Tag nach seiner Ankunfft ordente er, wegen dieser, über die damalige Reichs-Feinde erhaltene Siege, ein solennes Danckfest an.

Der lezte Herzog zu Sachsen-Lauenburg **Julius Franziskus**, segnete diese Zeitlichkeit auf seinen Schloß Reichstädt in Böhmen. Schon Kaiser

*) Tenzel am angef. Ort. S. 108 und 109. Die darinnen befindliche-gewesene Besatzung wurde bis Lützenburg bedecket. **Heydenreich** am angef. Ort. S. 387.

Kaiser Maximilian I. hatte dem Haus Sachsen 1507, auf den Reichstag zu Costnitz, die Anwartschafft auf dieses Herzogthum gegeben. Der Kaiser Leopold hatte dieselbe 1660 und 1687, bei den kaiserlichen Belehnungen erneuert und im Jahr 1671, war zwischen Kursachsen und Lauenburg, eine Erbverbrüderung aufgerichtet worden. Vermöge dieser, sollte derjenige männliche Stamm, welcher den andern überleben würde, die Lande des zu erst Abgehenden, ererben *). Die Herren Herzoge S. Ernestinischer Linie, gründeten sich ebenfalls auf diese Anwartschafft. Sie glaubten noch über dieses ein Vorrecht vor den Kurhaus zu haben, weil der Kaiser Maximilian, die Ernestinische - als die älteste Linie, bei welcher damalen die Kur annoch gewesen ist, der Albertinischen Linie ausdrücklich vorgezogen und sie eher als diese, auf den Heimfall zur Succession berechtiget hätte **). So wie nun dieserwegen das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen unter sich selbst nicht einig war; als sezte Braunschweig-Lüneburg sowohl ***), als auch das Fürstliche

*) Franckenberg Europäischer Herold. P. I. p. 513.

**) Imhoff in not. proc. Lib. 4. C. 10. §. 13.

***) Franckenberg l. c. p. 512.

Haus Anhalt *) den sächsischen Forderungen, ex iure agnationis und wegen einer Erbverbrüderung, gar mancherlei Gründe und Einwendungen entge-
1690. gen. Das Haus Sachsen ließ inzwischen, weil dessen Truppen insgesammt sich damals am Rhein befanden, von den erledigten Landen, durch Notarien und Zeugen, nur legalen Besitz ergreiffen. Der Herzog zu Lüneburg-Zell aber nahm erst als Kreis-Obrister und Sequester, hernach aber als selbst eigener Prätendent, mit bewafneter Hand, den wircklichen Besitz. Sachsen protestirte dagegen und wendete sich an den Kaiser. Dieser nahm zu Abwendung alles, ausserdem zu besorgenden Unheils, durch eigends abgeordnete Kommissarien dieses Herzogthum und insonderheit das Land Hadeln, wovon Kursachsen bereits auch Besitz genommen hatte, in einstweilige Sequestration **). Die Lüneburger hatten indessen die Stadt Ratzeburg innen und obschon der König von Dännemarck, zum Vortheil des herzoglichen

*) Gründliche Vorstell- und Erweisung, daß die Succession in und an dem Fürstenthum Sachsen-Lauenburg auf den sich begebenden Abgang des Herrn Herzogs, dem fürstlichen Haus Anhalt allein gebühre.

**) Müller am angef. Ort. S. 588.

lichen Hauses Sachsen arbeitete, die Stadt Raßeburg belagerte und die Lüneburger dahin brachte, daß sie die Befestigung dieses Orts wieder einreißen mußten; so war doch der Sache wenig dadurch geholffen. Es wurde ein, dem sächsischen Haus sehr nachtheiliger Vergleich gemacht. Der Kaiser, Engelland, Schweden, Brandenburg und Holland, räumten dem Haus Lüneburg den Besitz ein, gewährten ihn auch denselben und des sächsischen Anspruchs wurde gar nicht dabei gedacht. So verzog sich die Sache in das Weite und Kursachsen verglich sich nach der Zeit mit Lüneburg. Es überlies gegen etliche Tonnen Goldes, sein Recht an das leztere und behielt sich nur die Mitbelehnschafft, mithin das künfftige Successions-Recht bevor *). Wider diesen einseitigen Vergleich protestirten die Herren Herzoge S. Ernestinischer Linie und vorzüglich der Herzog **Albrecht**. Sie suchten auf solche Art, ihr an Lauenburg habendes Recht auf die Zukunfft zu sichern **). Seit dieser Zeit bedienen sie sich,

*) A. F. Glafeys Kern der Gesch. des Kur- und Fürstl. Hauses Sachsen. S. 507.

**) Franckenberg am angef. Ort. S. 514. Imhoff am angef. Ort. Lib. 4. C. 10. §. 13. Das S. Ernestinische Haus nahm dieser-

zum Beweis ihrer noch nicht aufgegebenen Rechte, des Titels eines Herzogs zu Engern und Westphalen. Selbst der Kurfürst **Johann Georg** III, hat ihnen in einer 1690, ausgestellten Urkunde, die Versicherung ertheilt, daß diese Titulatur denselben zu allen Zeiten, aus seinen Kanzeleien gegeben werden soll.

In dem Residenz-Schloß zu Koburg entstunde eine fürchterlich-plötzliche Feuersbraust. Ein sehr großer und ansehnlicher Theil desselben, wurde bis auf das Gemauer nebst dem Thurm, der darauf befindlichen Uhr und mit denen Glocken eingeäschert. Ein gleiches trauriges Schicksaal hatte auch die, kurz vorher ganz neu hergestellt gewesene und auf dem einen Flügel der Residenz, angebauete Schloßkirche. Diese ansehnliche Gebäude richtete der Herzog, nicht ohne viele Beschwerlichkeit und mit einen großen Kosten-Aufwand, ohnverlängt wieder auf. Er legte mit eigener Hand den ersten Grundstein zur neuen Kirche und ließ bei dieser Gelegenheit, einen Gedächtnis-Thaler prägen. Auf der einen Seite

dieserwegen in dem Illmenauer Receß vom Jahr 1696, §. 10. eine Abrede, wie sich bei dieser Sache zu benehmen sey.

Seite stehet sein Brustbild, welches umschrieben ist:

D. G. ALBERTVS DUX SAX. J. C. & M.

Auf der andern Seite diese Inschrifft:

DEI. O. M. CVLTVS. SINCERO. S. AEDEM. AVLAE. EHRENB. AMBVSTA. VETERI. AMPLIOREM. CONDITVRVS. D. G. ALBERTVS. DVX. SAX. JVL. CL. MO. ANG. & WES. INTER. VOTA. SVA. SVORVMQVE. PRIMVM. BASI. LAPIDEM. SOLENNITER. FELICITER. MANV. SVA. POSVIT. COB. A. C. M. D. C. X. C. D. 23. JUN. *)

Dieser unglückliche Brand würde viel weiter um sich gegriffen haben, wenn nicht eben des Herzogs iüngster Bruder Herzog Johann Ernst zu S. Saalfeld, gegenwärtig gewesen wäre. Ihm mußte es verdancket werden, daß durch seine ungemein thätige Veranstaltung, der annoch übrig gebliebene Theil der fürstlichen Ehrenburg gerettet worden ist **). Wie beträchtlich dieser Brand-Scha-

*) W. E. Tenzels Beschr. Sächs. auf Schloß-Kirchen ehemals geprägter Medallien.

**) Program. Gymnasii Coburg. in Funus Sereniss. *Jo. Ernesti*, dd. 16. Kal. Januar. 1730.

Schaden gewesen ist, ergiebt sich aus dem weiter unten anzuführenden Testament und aus der endlichen Testaments-Erläuterung des Herzogs Albrecht. Er versichert in diesen Urkunden, daß die Wiederaufbauung seiner Residenz sehr kostbar gewesen und daß er eine große Summe Geldes dazu anzuwenden, vermüßiget worden sey. Schon mit dem Eintritt des 1693sten Jahrs, war dieses große und ansehnliche Gebäude in so weit wieder hergestellet, daß der Herzog sich der neuerbaueten Zimmer bedienen und solche bewohnen konnte *). Den noch iezo vorhandenen Schloß- oder sogenannten Herrngarten hat er ganz neu angelegt - viele Privatgrundstücke dazu erkaufft und überhaupt ansehnliche Summen darauf verwendet. Er gedencket in seinem erstangeführten Testament, daß ihm dieser schöne und weitläufftige Garten viele tausend Gülden gekostet habe.

1691. Seiner Gemalin **Susanna Elisabetha**, wurden die in der Eheberedung zu ihrem Witthum verschriebene Aemter, Neustadt und Sonneberg, am 14 März, auf den sich ergebenden Todesfall überwiesen. Ihr Abgeordneter, der geheime Rath

*) G. Ludwigs Hist. des hochfürstl. Gymnasii Casimiriani im I. Th. S. 285.

Rath und Consistorial-Präsident, Johann Burckhard Rößler nahm, nach der in dem herzoglichen Haus Sachsen herkommlichen Observanz, in ihren Namen, an diesen Orten die Huldigung ein und ließ sich die so ebengedachten Aemter, auf den in Gottes Händen gestandenen Todesfall ihres fürstlichen Gemals, einstweilen übergeben *). Mit so vieler Feierlichkeit auch diese Handlung vorgenommen wurde, so vergebens war sie gleichwohlen. Nach der Zeit und zwar im Jahr 70', errichteten die Herren Brüder des verstorbenen Herzogs mit seiner hinterlassenen Wittib einen besonderen Witthums-Vergleich und befriedigten dieselbe auf eine ganz andere in der Eheberedung nicht vorgeschriebene Art.

Der Reichshofrath Freiherr von Born, erkauffte die Steinacher Hammerwercke, ingleichen die Hütte Steinach, welche damalen unter dem Namen, die Erfaische Wercke, bekannt war. Er wollte

*) Notariats-Instrument über die von dem Herrn Herzog Albrecht zu S. Koburg an dero Frau Gemalin, Frau Susanna Elisabetha H. z. S. am 14 Märtz 1691, geschehene eventuale, respect. Ueberweisung und Uebernahm- auch Huldigung des, zum Witthum verschriebenen Amts Neustadt und Sonneberg, zusamt dem hochfürstlichen Geheiß-Briefs, in Manuscript,

wollte nebst allen möglichen Fabriquen und Manufacturen, eigene Innungen und Gewerckschafften daselbst anrichten. Dieses und die Versicherung, daß die Amts-Einnahme zu Neustadt wenigstens um 2000 fl. Fr. jährlich dadurch vermehret werden sollte, bewog den Herzog, daß er dem gedachten Freiherrn von **Born** ein unumschrencktes, freies Privilegium darüber ertheilte *)

Der Herzog **Friedrich** zu S. Gotha, segnete im 45sten Jahr seines Alters, auf dem, von ihm ganz neuerbaueten Schloß Friedrichswerth, an einem Steck- oder Schlagfluß, diese Zeitlichkeit. **Albrecht** wurde nunmehro Senior und erhielt das, nach dem vorhandenen Recessen damit verbundene Amt Oldisleben in nutzließlichen Besitz. Diesen ließ er, durch einige
1692. dahin abgefertigte Deputirte, wircklich ergreiffen und besorgte in seinem eigenen und in seiner Herren Brüder Namen, in Ansehung der böhmischen Lehen, die gebührende Anzeige von diesem Todesfall bei dem Kaiser. Die Nahrung und den Wohlstand seiner Unterthanen zu befördern, war ihm ein sehr angenehmes Geschäffte. Um diese

*) Sprengseysen an angef. Ort. S. 153.

diese wohlthätige Absicht möglichster massen zu erreichen, benuzte er iede Gelegenheit und Mittel. Unter diesen behaupten zuverlässig ergiebige Bergwercke eine vorzügliche Stelle. Sie sind eine reichhaltige Quelle, aus welcher sich Wohlstand und Glück auf ganze Länder ergiessen kann. Freilich muß man öfters auf gute Hoffnung bauen, muß Gedult haben und Kosten aufwenden. Dieses zu thun ist nicht iedermanns Sache. Einige können - andere wollen nicht. Es ist dahero eine gewisse Aufmunterung dazu nöthig. Man muß sie baulustig machen, muß ihnen Vortheile zeigen und ihnen, so viel als es nur immer möglich ist, Erleichterung verschaffen. Auch der Herzog glaubte, auf solche Art seine wohlmeinenden Absichten an besten ausführen zu können. Er ertheilte dem wieder einzurichtenden steinheidischen Gold- und Silber-Bergwerck *) ein vorzügliches Privilegium **) und verschaffte überhaupt allen und ieden in seinem Lande befindlichen Bergwercken, viele

*) Von diesem Bergwerck findet sich ein sehr alter- und dann auch ein neuerer Bericht vom Jahr 1672, bei dem Sprengseysen am angef. Ort, unter denen Beilagen sub Num. 12 u. 13. S. 34 und ferner.

**) Herzogs Albrecht Ertheilung verschiedener Bergwercks-Freiheiten. 31 Märtz 1692.

viele Vorzüge und Freiheiten. Die hauptsächlichste Veranlassung hierzu, gaben ihm verschiedene, im koburgischen Archiv vorgefundene Urkunden. Aus diesen war sehr umständlich zu ersehen, daß ehedem in den koburgischen Landen viele Ertzen- Gold- Silber- und Kupfer- Berg und Wasch- Wercke vorhanden gewesen sind. Die damalen noch gestandenen Seigerhütten und die an vielen Orten noch sichtbare Schlacken bewahrheiteten den Inhalt iener Urkunden und machten die daher erhaltene Nachricht, daß ehedem edle und stattliche Ausbeuten erlangt - daß aber diese Wercke vom Anfang des dreisigiährigen Kriegs her, weiter nicht gebauet worden, sehr glaubwürdig. Es meldeten sich auch damalen einige Liebhaber der Bergwercke und andere hatten schon wircklich zu bauen angefangen. Diese fanden bei Aufräum- und Gewältigung *), mehr denn dreisig Stollen **) allerlei Art, welche wohl mit vielen tausend

*) Heist auf den Bergwercken das tiefste entweder von den hinein gestürzten Bergen, oder zugelauffenen Wassern säubern und wieder völlig zurichten.

**) Sind Gänge unter der Erde in dem vesten Gestein und in der Dammerde. Durch sie bringt man Wetter in die Grube und führt das Wasser ab. Wetter heist hier so viel, als

tausend Thalern nicht angetrieben und gebauet worden sind. Die vorzüglichsten unter diesen, waren die **zur Güte**-sonsten **zur Gabe Gottes**, **zum Wüsten Adorff**, **zum Landesfürsten** in Steinbach, **zur heiligin Dreyfaltigkeit** am Schiffberg und **zur Einigkeit** genannt. Erstgedachte Berg-und Baulustige machten dem Herzog, wie meistens die Bergleute zu thun pflegen, zu schönen Anbrüchen an Kupfer und Silber, welches nach ihrem Vorgeben noch ungewonnen am Gange stehen sollte, sehr große Hoffnung. Auf diese gestüzet, hatte er selbst schon ansehnliche Summen aufgewendet und zugebüsset. Diesen Aufwand machte er gerne, weil er vermuthete, sein eigenes Beispiel würde noch mehrere anreizen, die nur erst angezeigten Gruben mitzubauen und durch freies Ausschürffen *) noch anderer Fundgruben **) und Maßen ***), ingleichen alter

als Luft und Wind in der Grube. Ohne beides brennet kein Licht und es kann auch ohne dasselbe kein Bergmann in der Grube dauern.

*) Wenn nach dem Einschlag oder im Schürffen ein Gang oder Erzt angetroffen und entblößt wird.

**) Die erste Grube oder Zeche auf einen Gang, in welchem Kübel und Seil eingeworffen werden.

***) Die Zechen oder das vermessene Feld, welche nach einer Fundgrube auf eben denselben Gang aufgenommen werden.

alter und neuer Gänge, ihr Glück, Aufnehmen und Vergnügen zu suchen. Zu noch mehrerer Aufmunterung befreiete er alle Bergbediente und Arbeiter von allen Auflagen, Diensten, Kopf- und andern Steuern, Zinsen, Accis, Auffatz, Frohnen und sonstigen persönlichen Beschwerden. Er gestattete ihnen die waldmiethfreie Abgabe des zu Aufräum- und Bauung alter, oder neuer verbrochener Schächte, *) Stollen, Wäschen, Kunst- Poch- und Hüttenwercken, Hütthäussern und andern Berggebäuden benöthigten Holzes, erließ ihnen auf drey Jahre, den davon abzugebenden Zehend und gab die Versicherung, daß alle Bergwercke und Theile mit anhängiger Ausbeute, keiner zu Kriegs- und Friedens-Zeiten begangener Verbrechen und gemeiner Schulden wegen, confisciret und mit Arrest beleget werden sollten. Er errichtete ein eigenes Bergamt, welches der privilegirte Gerichtsstand für die Bergbediente und Arbeiter war. Alles zeithero Erzälte machte er durch ein eigends im Druck publicirtes und mit dem fürstlichen Kammer-Siegel versehenes Mandat, öffentlich bekannt **). So wohl-

*) Ein in der Tiefe abgesunckenes Loch, durch welches man in die Bergwercke fährt.

**) Kurzer Aufstand und Bericht von denen an der Steinheyde angrenzenden Refieren im Für-

wohlgemeint dieses sein Absehen auch immer gewesen seyn mag, so findet man gleichwohlen nirgends eine Spur entsprechenden und glücklichen Erfolgs.

Die ehemaligen Grafen und Fürsten zu Schwarzburg und Hohenstein, besitzen das Schloß und Stadt Ilmen nebst der Vogtei des Klosters daselbst. Hiemit beliehe Herzog **Albrecht** vor sich und seine Herrn Brüder, den Grafen **Albrecht Anton** zu Schwarzburg, ertheilte auch demselben einen Schutzbrief *) über das

Fürstenthum Koburg gelegenen Bergwercken. Sprengseysen am angef. Ort. unter denen Beilagen sub Num. 3. S. 12.

*) Die hier angeführten Lehn-Reverse und Schutz-Briefe, sind nachzusehen in der 1736 erschienenen Druckschrifft: Bestand des Possessorii gegen die S. Gothaische-unstatthaffte-petitorische Einwendungen in Causa Mandati S C. poenalis de 28 Januar 1734, die schwarzburgische Beleihung wegen Ilmen und Paulinzella betreffend, Herrn Herzogs **Friederich Wilhelms** zu S. Koburg und Meiningen, als Senioris Domus, contra Herrn Herzog **Friedrich** zu S. Gotha und die Herrn Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, unter denen dazu gehörigen Beilagen S. 112-119. Nach dem Hin-

Stifft Paulinzella. Dieser stellte dagegen einen Lehns-Revers aus, dessen Inhalt dahin gehet, daß er und seine Nachkommen, den Herzog und Ihro Herrn Brüder in Ansehung dieses Stifts, vor den erblichen und unwiederruflichen Ober-Schutz-Voigtei-Schirm Herrn und Landesfürsten in alle Wege unterthänigst erkenne, dabei auch die Versicherung von sich gebe, daß Paulinzella dem fürlich-sächsischen Lehen einverleibet seyn und bleiben solle.

Im

Hinscheiden des Herzogs **Albrecht**, wurde der Herzog **Bernhard** zu S. Meiningen, Senior des Herzoglich-Gothaischen Hauses. Er beliehe die Fürsten zu Schwarzburg ebenfalls mit Ilmen und Paulinzella nach den Hausverträgen und nach der fürstväterlichen Verordnung, ertheilte ihnen auch 1701, einen Lehn- und Schutz-Brief. Er starb 1706 und nun kam das Seniorat an den Herzog **Heinrich** zu Römhild, ferner 1710, an den Herzog **Ernst** zu Hildburghausen und endlich 1715, an den Herzog **Johann Ernst** zu Saalfeld. Da aber diese drey jüngeren Herren Brüder, vermöge des Recesses vom 24 Febr 1680, unter andera die Lehnschafft über gräfliche und andern Lehen an den Herzog **Friedrich** zu S. Gotha, in vim Commissionis perpetuae, überlassen hatten; so wurden die Fürsten von Schwarzburg, in den erstbemerckten drey leztern- in manu dominante et serviente erschienenen Fällen, von S. Gotha investiret. Der Herzog **Johann Ernst**

Im Jahr 1693 wurde an dem kaiserlichen Hof die kurfürstlich-sächsische Belehnung vorgenommen. Das fürstlich-gothaische Gesamthaus ertheilte dieserwegen dem Herzog **Albrecht** Vollmacht und er ließ sowohl vor sich, als im Namen derer übrigen fürstlichen Interessenten, die Mitbelehnschafft, durch seine nach Wien abgeschickte Gesandschafft, erneuern und empfangen *). Diesen ganzen Lehns-Aktus und wie es dabei zugegangen ist, hat **Müller** in den sächsischen Annalen umständlich beschrieben **).

Ernst zu S. Saalfeld verließ 1729, diese Zeitlichkeit und nun ist das Senium an den Herzog **Friedrich** zu S. Gotha selbst gediehen. Nach dessen 1732, erfolgten tödlichen Hintritt, erhielt Herzog **Friedrich Wilhelm** zu S. Meiningen das Seniorat mit allen davon abhangenden Rechten. Dieser wollte dahero auch die Fürsten zu Schwarzburg mit Ilmen und Paulinzella beleihen, aber sie wendeten dagegen ein, daß die Beleihung bei S. Gotha gesuchet werden müßte. **Friedrich Wilhelm** wendete sich dieser Verweigerung wegen, an den kaiserlichen Reichshofrath und erhielt 1734, ein Mandatum Cassatorium, annullatorium et inhibitorium etc. S. C. poenale.

*) Tenzels Sächs. Gesch. Calender. S. 113.

**) S. 627.

Durch einen, mit der Reichsstadt Nürnberg errichteten Receß, hatte erst im Jahr 1659, der Herzog **Friedrich Wilhelm** zu Altenburg, das, dem Fürstenthum Koburg schon vor langer Zeit zuständig gewesene Recht, daß keine nürnberger Kauf- Handels- und Fuhrleute, welche auf Hamburg, Naumburg und Leipzig und der Orten hinfahren, von der koburgischen Landstrasse sich abschlagen dürffen, auf das neue bestättiget *). Geschahe es aber gleichwohlen, so musten sie sich deswegen mit dem Gleitsamt zu Koburg, in Ansehung des schuldigen Gleits, abfinden. Um dieses Recht auch fernerhin in beständiger Ausübung zu erhalten, machte dasselbe Herzog **Albrecht** durch ein gedrucktes Mandat öffentlich bekannt und warnte jedermann, nicht dagegen zu handeln, indem dieienigen, welche sich demselben nicht gemäß bezeigen würden, aller Orten, auch ausserhalben Landes, aufgesuchet und empfindlich gestraft werden sollten. Wegen wirklicher Leistung der Ritterdienste, erließ er in diesem Jahr, ein

*) Dieser Receß hat noch ietzo seine geltende Verbindlichkeit. Wie genau der Herzog überhaupt auf das Gleits-Regale gehalten hat, ist aus der Wildvogelischen 1707 zu Jena gehaltenen Dissertation, Conductor Mercatorius, Sect. II. Thes. XX. zu ersehen, wo es heist:

ein abermaliges Ausschreiben an die Vasallen *).

In dem fürstlich-sächsisch-ernestinischen Haus hatten sich seit einiger Zeit verschiedene Irrungen herfürgethan. Durch dieselben war die Verfassung derselben, in publicis, civilibus und militaribus nicht wenig verrücket worden. Die Landeswohlfarth machte es nothwendig, dieselben endlich einmahl zu beseitigen. Der Herzog **Albrecht**, dem es als Senior und Direktor des fürstlichen Hauses, vorzüglich Pflicht und Schuldigkeit war, hierunter die erforderliche Vorsehung zu treffen, veranlaßte zwischen Koburg, Weimar und Eisenach eine Zusammenkunfft zu Illmenau und die dahin abgeschickten Räthe vereinigten sich auch einer einstweiligen Abrede und Punktation **). Der Hauptinhalt derselben war,

 daß

heist: Hinc cum in districtu Coburgensi non ita pridem eiusdem Princeps Dominus Albertus gloriosissimae memoriae Conductum Norimbergensium sequeretur, hic vero praeire nollet, illum dixisse fertur: Sie sollten fortfahren, Sie wären kaiserl. Maiestät hierunter versirenden hohen Respect, auch in diesen ihren eigenen Landen, zubeobachten schuldig.

*) Lünig l. c. S. 927.

**) Illmenauischer Receß, zwischen S. Koburg und Gotha vom 25. May 1694, in Arndts Archiv

daß dem Herzog **Albrecht** das, durch die pacta Maiorum gegründete Seniorat und Hauptdirecktorium in den gemeinschafftlich vorbehaltenen Dingen, gegen die von S. Weimar und Eisenach gemacht werden wollende Anstände, zugesichert wurde. Er versprach dagegen, daß er die, zwischen S. Hildburghausen, Saalfeld und Gotha annoch schwebende Mißhelligkeiten, so viel nur in seinen Kräfften und Vermögen stünde, beseitigen helffen wollte. Auch der, von S. Gotha in Vorschlag gebrachte Umsatz mit Römhild und Saalfeld, sollte bestermassen befördert werden und würde er auch nicht zu bemöglichen seyn, so wolle man doch auf die Zusammenschlagung der sämtlichen Landschafften disseits des Waldes, den Antrag machen. Man brachte noch weiter in Vorschlag, daß die Publica des gesamten fürstlichen Hauses, in so fern es der damaligen Verfassung gemäß war, nach dem Receß von 1641, und nach der gothaischen Regiments-Verfassung, zum Directorium gezogen werden sollten. Die

Unter-

Archiv der sächs Geschich. I Th. S. 429. u. f. Die von S. Koburg deputirten Räthe waren der geheime Rath **Johann Burckhard Rösler** und der geheime Rath und Hofmarschall, **Melchior Otto von Bülau. Müller** a. a. O. S. 635.

Unterschrifft der gemeinschafftlichen Ausfertigungen, wurden dem Herzog Albrecht wegen Koburg und Meiningen, dem Herzog zu Weimar aber, wegen Weimar und Eisenach und dem Herzog zu Gotha, wegen Altenburg und Gotha und der, durch die errichtete Verträge mitinteressirten Herren Vettern, überlassen. Die, von dem fürstlichen Haus zeithero aufgestellte und im Sold erhaltene Militz, sollte von den sämtlichen Herren Theilhabern pro Rata übernommen und nach dem Verhältnis der Lande und Steuern, ausgeschlagen-auch wegen des gethanen Vorschusses, ein besonderer Vergleich errichtet werden. In Ansehung der Reichs-Kreis-Matricular-Anschläge und der Steuer-Stöcke, wäre eine Ausgleichung und Richtigstellung vorzunehmen, wovon den Kreis-Ausschreib-Aemtern Nachricht ertheilet werden müßte. Man verabredete sich wegen Einrichtung der Landes-Regimenter und über die Art und Weise, wie der Ausschuß überhaupt in Ordnung zu bringen sey. Endlich wurde auch noch in Ansehung der Ritterpferde und Durchmärsche, wegen des Allianz-Wesens mit Francken, wegen Beschickung des Reichstags durch einen gemeinschafftlichen Gesandten, wegen der Kirchen- und Policey-Ordnungen, wegen Errichtung eines gemeinschafftlichen Appellations-Ge-

richts, wegen der Kreis-Münz-Stadt Saalfeld, wegen des Postwesens, Erheb- und Anrichtung der Universität zu Koburg, Austauschung der Oldislebischen Steuern und wegen einer Brandsteuer vor Koburg, nicht weniger wegen der Sachsen-Lauenburgischen Successions-Sache, zuverlässige Abrede genommen und ein gewisser Schluß deswegen gefaßt. Damit alles dieses desto fester gehalten werden möchte, wurden erstgedachte sämtlichen Punkte in einen Haupt- und Neben-Receß gebracht, im Namen des Herzogs **Albrecht** ausgefertiget und von allerseits Deputirten eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Durch den Nebenreceß wurde der rühmlichst bekannte und gelehrte **Wilhelm Ernst Tentzel**, als Historicus bei dem fürstlich-sächsischen Gesamthaus bestellet und ihm eine gewisse jährliche Besoldung ausgesezet, auch wurde beschlossen, daß der bekannte Hofrath **Tobias Pfanner**, noch ferner als ein gemeinschafftlicher Rath beibehalten werden sollte *). Die Auswechselung dieser Recesse geschah erst 1696, zu Illmenau und Erfurth **).

Der

*) **Arndt** am angef. Ort S. 446, insonderheit in der sogenannten Neben-Appunktation. S. 461.

) **Müller am angef. Ort. S. 646.

Der Herzog hatte zwar nur erst das 48ste Jahr seines Lebens erreichet, er dachte aber gleichwohlen so ernstlich auf den bald möglichen Fall des ihm bevorstehenden Todes, daß er in Gegenwart sieben seiner vertrautesten Räthe, ein Testament errichtete und feierlich niederlegte *). Er führet in demselben an, was für Grundstücke und Gütter er erkauffet und neuerlich dem Fürstenthum Koburg einverleibet hat, empfiehlet seinen Herren Nachfolgern Land nnd Leute, nicht weniger die Beibehaltung der protestantischen Religion sehr dringend, rühmt die guten Eigenschafften seiner Gemalin, verteidigt die mit ihr eingegangene Vermälung, bestättiget nochmalen deren Bewitthums-Verschreibung, verschaffet derselben noch einige sehr ansehnliche Legate und insonderheit die drey Landgütter, Oeßlau, Callenberg und Sauerstadt. Das ganze Testament ist überhaupt einzig und allein zu ihrem Vortheil und wahrscheinlich auch auf ihren eigenen Betrieb, verfertiget und beschleuniget worden. Um das

kasimi-

*) Unter denen Urkunden sub Num V. Seine Herren Brüder behaupten in einer Gegenerklärung vom 17 März 1700, daß dieses fürstliche Testament denen pactis Domus und der Erbverbrüderung nicht ganz gemäs eingerichtet sey.

kasimirianische Gymnasium, welches von ie her seine ernstliche Absicht gewesen war, in eine Akademie umzuschaffen, vermachte er demselben das Landgut Schweickhof und überdieses seine fürstliche Bibliotheck. Nur diese, aber nicht ienes, welches ietzo S. Gotha als ein Kammergut besitzet, ist dahin abgegeben worden. Dieses sein Testament erläuterte er annoch durch zwei besondere Urkunden. Sie werden weiter unten, bei seinem Sterbjahr 1699, vorkommen. Uebrigens ertheilte er dem Stadtrath zu Rodach annoch die Erlaubnis, jährlich fünf Jahrmärckte halten zu dürffen *).

1695. In wie ferne die, wider den Herzog bei dem Kaiser angebrachte Beschuldigung, daß er gegen die, in das Reich damalen ergangene Edickte und Reichssatzungen, verschiedene, den innern Werth nicht gehabte Müntzen schlagen lassen, gegründet gewesen ist, kann hier zwar nicht entschieden werden, indessen ist gleichwohlen richtig, daß der Reichsfiskal wider ihn auftrat und auf gesezmäsige Ahndung gegen denselben den Antrag machte.

*) Die Urkunde selbst, in meiner hist. statistischen Beschreibung des Fürstenth. Koburg S. Saalfeld. Antheils I. Th. S. 437.

machte. Er wendete verschiedene Entschuldigungen dagegen ein, verstunde sich aber doch am Ende zu einer freiwilligen Strafe und Abfindung. Diese leztere wurde angenommen, die fiskalische Klage unterdrücket nnd er erhielt ein vollkommenes Absolutions-Decret. *).

Seine in diesem Jahr vorgenommene Reise nach Gotha, ist Anmerckungswerth, weil es nicht nur seine lezte gewesen ist, sondern auch um deswillen, weil ihm damalen von dem schon angeführten Tenzel eine Müntze, deren Stempel nach seinem Hinscheiden, zugleich zu seiner Begräbnis-Medallie gebrauchet wurde, überreichet worden ist.

Auf der einen Seite stehet sein Brustbild mit der Umschrifft:

ALBERTVS III. D. G. DVX SAX.
J. C. M. A. et W.

Auf der andern Seite ein thurniermäsiger Ritter, welcher mit der Lanze in die Schrancken rennet.

Die

*) Unter denen Urkunden sub Num. VI.

Die Umschrifft ist sein gewöhnlicher Wahlspruch:

Point de Couronne sans Peine.

Auf dem Rand befindet sich die Zueigenung:

Gotham venienti oblatum Exeunti Novembri *).

Das Schwarzwalder Hammerwerck, welches eines der ältesten im Lande ist, verkauffte er an den Müntzmeister Angerstein zu Koburg, ertheilte ihm zugleich ein Privilegium, nach welchem der Käufer und seine Erbnehmen berechtiget wurden, zu diesem Hammer einen hohen Ofen an einem schicklichen Ort zu erbauen, auch in den sämtlichen herzoglichen Landen nach Eisenstein zu schörfen und fremden Eisenstein beizuschaffen **).

Der in diesem Jahr abermalen gehaltene Landtag, verdienet um so mehr hier angemercket zu werden, da seit demselben keiner wieder ausgeschrie-

*) Begräbnis-Müntzen der Kur- und Fürsten zu Sachsen bei der Beisezung Herzogs Albrecht zu Sachsen, von W. E. Tenzel. 1699.

*) Sprengseisen am angef. Ort. S. 147.

geschrieben worden und da auch von dieser Zeit an, mit Einrichtung der Landschaffts- und Kriegs-Kasse, eine merckliche Verändeiung vorgegangen ist. Anstatt, daß sonsten die Kriegs- und Extra-Steuern, ingleichen der Accis, oder Wein- und Bier-Pfennig zur herzoglichen Kammer eingeliefert werdeu mußten, wurde nunmehro der Landschafft, auf ihr desfalls angebrachtes Gesuch, die selbsteigene Einnahme nachgelassen und der dabei gethane Vorschlag, daß die Untereinnehmer zu hinlänglichen Cautionen angehalten werden sollten, genehmiget und verwilliget. Sie mußte aber auch dagegen alle Landes-Auslagen bestreiten und auf Landesherrliche Asignation, die Gelder an Ort und Ende, wohin sie gehörig, auszalen. Ausserdem machte sie sich noch weiter verbindlich, an ferneren nothwendigen Beitrag, wenn die Verwilligungen zu den Miliz-Ausgaben nicht anreichend seyn würden, es nicht ermangeln zu lassen. Dieses wurde ihr, es mochte nun zu ihrem Vortheil oder Schaden gereichen, lediglich überlassen. Sie übernahm auch den Aufwand zum Unterhalt der Vestungs-Guarnison und zu Anschaffung des nöthigen Vorraths, ingleichen die Reparatur der dasigen schadhafften Gebäude, nicht weniger die Besoldung der Landes-Defensions-Officire, die Bestreitung der Reichs-Comitial-

mitial-Gesandschaffts- und anderer Kosten. Zur Wiederaufbauung der gröstentheils eingeäscherten fürstlichen Residenz Ehrenburg und des Schloß-Kirchenbaues, verwilligte sie eine halbe Pf. Steuer. Die Theuerung aller Bedürfnisse war in den koburgischen Landen so hoch gestiegen, daß sie ein wichtiger Gegenstand des gegenwärtigen Landtags wurde. Noch vor Eröffnung desselben, trug der Herzog einigen von seinen Räthen auf, einen Entwurf zu verfertigen, wie diesem grossen Unwesen am besten abgeholffen werden könnte. In der Vorrede zu demselben, versichern nur gedachte Räthe, daß der Herzog mit hohenfürstlichen Verstand und mit Landesväterlicher Neigung, sothanen Aufsatz selbst vermehret habe. Die Beschreibung iener übergrossen Theuerung ist fürchterlich. Allem Ansehen nach, ist sie einzig und allein durch Eigennutz und Gewinnsucht unedel denckender Mitbürger, wie dieses auch zu unsern Zeiten der Fall sehr oft ist, veranlasset worden. Wenigstens wurde wider die Verkäuffer sehr nachdrücklich geeifert. Es wird von ihnen gesagt, daß sie unmenschlich, unchristlich und unbürgerlich ihren Handel trieben, indem sie die Hungerleidenden nöthigten, zu den verdammlichsten Rettungsmitteln, zu Raub, Mord und Ergebung

gebung an den Teufel, ihre Zuflucht zu nehmen *).

Diese Kommission wurde zwar auf Bitten der Landstände **), wieder aufgehoben, sie erhielt aber besondere Verhaltungs-Befehle und versprach, auch ihres Orts, alles Mögliche zu Abstellung dieser so drückenden Theuerung beizutragen. In Ansehung der zu stellenden Ritterpferde und wohlmontirter Knechte, erinnerte der Herzog, daß hierunter mancherlei Verzug und Unordnung vorgegangen wäre. Er stellte den Mitgliedern der Landschafft frei, ob sie lieber dieser Beschwerde,

gegen

*) Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Albrecht H. z. S. rc. wider das in Ihro Landen koburgischen Fürstenthums, mehr als in andere von Gott und der Natur nicht sowohl gesegneten Landen, einige Jahre her überhand genommenen Theurungs-Ohnwesen, absonderlich committirter Räthe ohnmaßgeblicher Entwurf, was dieserwegen zu beobachten seyn möchte? auf hochfürstl. gnädigsten Befehl von denen Commissarien zu iedermanns Wissenschafft im Druck publiciret. Coburg 1695.

**) Der Grund, warum dieses geschehen, ist nicht angegeben und auch nicht wohl zu erreichen.

gegen Abtrag des gewöhnlichen Capitals dafür, oder gegen jährliche Entrichtung einer gewissen Geld-Summe, sich enthoben wissen wollten? Da nur einige Deputirte vor sich und in Namen aller Stände, anwesend waren; so mußten sie dieserwegen mit den übrigen Mitgliedern Rücksprache halten. Dieses thaten sie und erklärten sich nunmehro in aufgehabter Vollmacht der sämtlichen Landschafft, daß sie in Gemäßheit der auf sich habenden Pflicht und Verbindlichkeit, auf iedesmaliges Erfordern, die schuldige Lehnsdienste leisten, auch die vorgeschriebene neue Montirung gar gerne anschaffen wollten. Den ihnen geschehenen Antrag, daß sie ausser ihrer Propersteuer*), auch

*) Auf den 1675 gehaltenen Landtag suchte die Ritterschafft nach, daß sie ihres damaligen Zustands wegen, mit Versteuerung ihrer eigenen Güter, sechs Jahre von der Ordinär- und Extra-Steuer aus Gnaden verschonet werden möchte. Dieses wurde ihr auch damals zugestanden. Die in ienem Landtags-Abschied befindliche und hieher gehörige Stelle, ist folgende: „Wir auch solches in Consideration genommen; so wollen Wir zu Bezeugung Unsrer fürstlichen Gnade und zu ihrem, der Landstände besseren Aufnehmen darein hiemit gnädigst willigen, iedoch daß es zu keiner weitern Nachfolge, vielweniger zu einer gemeinten Befreiung soll gezogen, dieser

auch noch Etwas, jedoch ohne Consequens und nur so lange, als der Türcken- und Reichs-Krieg dauerte, in Anbetracht der annoch obwaltenden sehr schlimmen Zeiten, verwilligen möchten, verbathen sie ein - vor allemal. Der Herzog ließ es auch vor itzo dabei bewenden, hoffte und glaubte jedoch, daß sie die Sache genauer überlegen, näher zurucken und sich desienigen nicht entbrechen

 wür-

ser Nachlaß auch anders nicht, als die Lehen und Güter in guten Bau und Besserung zu bringen und zu erhalten, angewendet werde.„ In einem Rescript des Herzogs **Friedrich Wilhelm** von 24 Jenner 665 wird der koburgischen Ritterschafft auf sechs Jahre, vor diesesmal endlich bewilliget, daß sie wegen Verschonung mit ihren schuldigen Ritterdiensten, bei 500 rthl. gelassen werden soll, übrigens aber hätte dieselbe eine Steuer von ihren Proper-Gütern jährlich Andreä abzustatten und beides an den Rentmeister zur weitern Verrechnung abzuliefern. Ein Aufsaz, welcher die Ursachen und Gründe, warum die Vassallen im Fürstenthum Koburg, von ihren eigenen Gütern über die Ordinär- auch Extra-Steuer zu contribuiren schuldig sind, verdienet allerdings bei dieser Gelegenheit, sub Num. VII. mit seinen Beilagen abgedruckt zu werden. Vermuthlich ist derselbe an den Herzog **Albrecht** gestellet und vielleicht ist der Hofrath **Pfanner** Verfasser davon. Es ist zwar nur ein bloßes Gutachten und nicht mehr - aber doch der Aufbewahrung werth.

würden, wozu sie theils durch ihre patriotische Pflicht, theils durch die bekannte Reichs- und dieser Lande besondere Satzungen, auch ehehin ertheilte Landtags-Abschiede, deren noch fortwährende Gültigkeit sich billig vorbehalten würde, angewiesen wären. Damit bei Durchzügen und Einquartirungen fremder Truppen, eine durchgehende Gleichheit getroffen und Niemand für den andern beschweret werden möge, versprach der Herzog, daß wegen des Marsch-Wesens, eine Commission niedergesezet und ein ordentliches Reglement entworffen werden sollte. Zwar verlangte man auch, daß zu Abtragung einiger nothwendig gewürckten Schulden, ein ergiebiges Quantum zugestanden werden sollte. Die Landschafft schüzte aber dem verarmten Landes-Zustand dagegen vor und der Herzog stunde unter diesen Umständen von seinem Begehren ab, machte sich aber dabei zur Bedingnis, daß ihm bei fürfallenden unhintertreiblichen Fällen, nothwendig Hilfe geschaffet werden müsse. Endlich wurde auch annoch in Ansehung der Armen-Versorgung beliebet, daß dieserwegen eine eigene Commission angeordnet werden sollte.

1696. Noch immer war in dem deutschen Reich die Ruhe nicht völlig hergestellet und ein jeder Reichsstand

Cas

stand hatte auf seine eigene und auf seiner Unterthanen Sicherheit zu dencken. Auch die Herren Herzoge S. Ernestinischer Linie, hielten für nöthig, dieserwegen gewisse Anstalten zu treffen. Schon bei der 1694, zu Illmenau vorgewesenen Conferenz, war dieserwegen vorbereitende Berathschlagung gehalten worden *) Der damalen genommenen Abrede gemäß, schickten sie nunmehro ihre Minister nach Gotha und beschlossen daselbst eine gemeinschafftliche - militarische Zusammensezung und Verfassung auf drey Jahre. Hierüber wurde ein Receß errichtet und durch denselben festgesezet, daß die ganze sächsische Mannschafft an General- und Stabs-Personen, sowohl an Officir, als Gemeinen, nach vorher geleistetem Handgelübde und Verpflichtung, unter dem Namen: **Fürstliche Sächsische gesamte Truppen**, so lange, als diese Verbündung dauern würde, dem Kommando des gemeinschafftlichen Feldzeugmeisters, Alexander Hermanns von **Wartensleben**, untergeben und von den sämtlichen Fürsten abhangen sollte. Bei dieser Zusammenkunfft wurde zugleich auch die, unter den fürstlichen Herren Söhnen Herzogs **Ernst des Frommen**,

 noch

*) Arndts Archiv der Sächs. Geschichte I. Th. S. 456.

noch nicht verglichene Führ- und Aufruffung der sämtlich-fürstlich-sächsischen Reichs- und Kreis-Stimmen im Fürstenrath und auf den obersächsischen Reichs- und Kreis-Versammlungen, berichtiget. Es wurde festgesezet, daß die drey Reichs-Vota wegen Koburg, Gotha und Altenburg, vor das künfftige in Gemeinschafft der fürstlich-gothaischen Linie geführet, mithin vor S. Weimar und Eisenach, aufgeruffen und abgelegt werden sollten. Dieser Vergleich war nur auf sechs Jahre gültig und S. Weimar machte zur Bedingnis, daß er den Herren Herzogen zu S. Weimar und Eisenach, wegen ihres mehrern Alters, unbeschadet seyn und bleiben müße *). Der Herzog **Friedrich** zu S. Gotha, hatte als ältester Bruder, das Ableben des Herzogs **Ernst** des **Frommen**, schon lange vorhrr, bei dem Kaiser angezeiget und um die gewöhnliche Recognition dieses ledigen Falls wegen, nachgesuchet. Es ist eine uralte Observanz des fürstlichen Hauses Sachsen, daß bei einem solchen Fall, die wirckliche Belehnung nicht gesucht, sondern nur der Todesfall angezeigt und darauf eine Recognition ausgestellet wird Dieses deswegen ausgefertigte

und

*) Müller am angef. Ort, S. 643 und 644.

und auf die sämtliche Gothaische Linie gerichtete kaiserliche Decret, ist an dem unten angeführten Ort, zum erstenmal abgedrucket worden *).

Die sämtlichen fürstlichen Herren Erhalter der Universität Jena, hielten für nöthig und rathsam, eine Visitation dieser hohen Schule, ingleichen des dasigen Hof-gerichts und des Schöppenstuhls zu veranstalten **). Der Herzog **Albrecht** schickte hierzu den geheimen Rath und Konsistorial-Präsident, Johann Burckhardt **Rößler**, als seinen Deputirten dahin ab ***).

H 4 Schon

*) B. von Hellfeld Beitr. zum Staatsrecht und der Gesch. Sachsen. S. 153. Sonderbar, wenn es kein Druckfehler, ist es, daß in diesem Decret des Herzogs **Ernst** sein Sterbjahr auf 1691 angegeben, da doch bekannt ist, daß er schon 1675, diese Zeitlichlichkeit gesegnet hat.

) **Arndt am angeführ. Ort S. 453.

***) Was bei dergleichen Hofgerichts-Visitationen eigentlich beabsichtiget wird, ist nachzulesen in des Hrn. von Hellfelds Versuch einer Gesch. der landesherrl. höchsten Gerichtsb. und derer Hofgerichte in Sachsen, besond. des gesamt. Hofger. zu Jena. Er gedencket aber gegenwärtiger Visitation nicht, sondern führet die neuerliche von 1712 und 1729, an. Der seel. geheime Rath Schmid zu

Schon seit dem sechzehenden Jahrhundert, war unter den fürstlich-sächsischen Häussern Ernestinischer Linie, eine unrichtige Vertheilung der Kammergerichts-Unterhaltungs-Zieler angenommen worden. Zwar hatte man deswegen schon öfters Anregung gethan, aber es wurde dieser Beschwerde niemalen abgeholffen. Endlich beliebte man eine Zusammenschickung allerseits vertrauter Räthe und wählete zu dieser Conferenz die Stadt Koburg. Die zu diesem Geschäffte Abgeordneten untersuchten die Sache, fertigten auch einen Aufsatz deswegen, unterschrieben solchen und glaubten nunmehro alles beseitiget zu haben-aber erst bei der 1698 erfolgten Ausfertigung des Recesses, fand sich, daß sie in Ansehung des Calculs gefehlet hatten. Dieser Fehler mußte nothwendig abgeändert werden und nun geschahe die Repartition, wobei man den 16 May 1672, zum Termin der Berechnung annahm, in folgender Maaße. S. Weimar hatte zu den Kammergerichts-Zielern 67 rthl., 2 Kreuzer, 6 $\frac{21}{23}$ Heller und das Gesamthaus Gotha 117 rthl., 49 Kreuzer,

zu Weimar hat aber derselben, in seinem zuverläß. Unterricht von der Verfass. der Gesamtakademie zu Jena, S. 68. Not. h. sub Num. 8. Erwehnung gethan.

zer, $\frac{1}{23}$ Heller beizutragen. Zu diesem leztern hatte iedoch Kursachsen, wegen der, durch den zu Wäyda 1571, errichteten Vertrag, demselben überlassenen vier assecurirten Aemter, Sachsenburg, Weyda, Arnshaugk und Zigenrück 36 rthl. 24 Kreuzer, $\frac{1}{23}$ Heller, zuzuschiessen *)

Im Jahr 1698, verfiel der Herzog in eine sehr harte und gefährliche Kranckheit. Zwar wurde er damalen von derselben glücklich wieder befreiet **), sie beschleunigte aber dennoch, seinen nunmehro herannahenden Tod. Seine kräncklichen Leibesumstände behinderten ihn indessen nicht, sich der Landesregierung annoch auf das thätigste anzunehmen. Er bemerckte, daß den im Jahr 1680 von ihm publicirten Proceßpunkten nicht allenthalben nachgegangen wurde. Dieses veranlassete ihn, eine besondere Verordnung, wie es mit Beförderung der Processe bei der fürstlichen Raths-Stube, auch andern Gerichten des Fürstenthums und Landes hinführo gehalten werden soll, durch den Druck bekannt zu machen. Nicht 1699.

H 5 lange

*) Arndt am angef. Ort. S. 453. B. G. Struvens Hist. und politisch. Archiv im 3ten Th. S. 204 u. f.

**) D. Joh. Sauerbreys Biographie, S. 83.

lange darnach, ließ er ein Zehend=Mandat, ingleichen eine Verordnung wegen des Victualien= und insonderheit des Gedraits=Aufkaufs, seinen Unterthanen publiciren. Erstere hat noch bis ietzo ihre gültige Verbindlichkeit und die beiden leztern, liegen bei den neuerlichen Verordnungen ebenfalls zum Grund.

1699. Er sowohl, als auch sein Bruder der Herzog **Heinrich** zu Römhild, ingleichen der Herzog **Christian** zu Eisenberg, waren noch zur Zeit ohne fürstliche Descendenz und es war auch nunmehro keine mehr zu hoffen. Die sämtlichen Herren Brüder, nur S. Saalfeld davon ausgenommen, errichteten dieser zu vermuthenden drey Anfälle wegen, um allen künfftigen Irrungen auszuweichen, einen Eventual=Successions=Receß zu Koburg *). Nach der darinnen genommenen Abrede, sollte der Herzog **Albrecht**, auf den sich

*) Im S. Meiningischen Receßbuch S. 49 u. f. Wie wenig aber die dabei gehabte Absicht erreichet und daß vielmehr fast unendliche Irrungen dadurch veranlasset worden sind, beweiset die Geschichte des S. Koburg=Eisenberg=und Römhildischen Successions=Streites. **Arndt** am angef. Ort I. Th. S. 1 - 234. Meine fortgesezte Nachricht von diesem Successions=Streit. S. 139.

sich begebenden Fall, den Besiz zu Römhild ergreiffen. Er war aber selbst der erste von diesen dreyen Herren Brüdern, welcher diese Zeitlichkeit segnete. Von einem, seinem Herrn Bruder **Christian** zu Eisenberg gemachten freundschafftlichen Besuch kam er, von einer auf der Rückreise ihm unvermuthet befallenen Schwachheit, kranck wieder nach Koburg zurücke. Er ahndete gleich selbst, daß sein Ende nunmehro nicht weit mehr entfernt seyn möchte. Seine erste Gemalin, *Maria Elisabetha*, hatte ihm in Ansehung ihres Nachlasses, zum Universal-Erben eingesezet. Allein die Herzoge **August** und **Anton Ulrich**, ingleichen die verwittibte Herzogin Christina zu Braunschweig-Lüneburg hatten, und zwar leztere, als Vormünderin ihrer fürstlichen Kinder, mancherlei Einwendungen dagegen gemacht. Um diese Irrungen zu beseitigen, hatte er in seinem 1694 errichteten, oben bereits angeführten Testament, durch den sechzehenden und siebenzehenden Punkt, einige Vorschläge gethan. Da aber nachher, vermöge des, am 12 Febr. 1695, zu Wolffenbüttel eingegangenen Vergleichs, diese Sache vollkommen berichtiget worden war; so veranlassete ihm dieses, dasjenige, was er in jenem Testament deswegen angeordnet hatte, durch eine Testaments-Erläuterung

vom

vom 20 Febr., wieder aufzuheben. In dem ersten war der, von ihm neueangelegte und erbaute fürstliche Garten den eingesezten fürstlichen Erben und Landessuccessoren zugedacht. Nunmehro aber sollte er seiner Gemalin mit allem Zugehör, iedoch in der Maase zu Theil werden, daß derienige Herr Bruder, welcher seine Residenz zu Koburg nehmen würde, ihr einiges Douceur nnd eine ergiebige Vergütung deswegen abzugeben und zu leisten hätte *). In seiner endlichen und lezten Dispositions-Erläuterung vom 18 April **), erinnerte er annoch, daß er unter den, in seinem Testament ernannten Erben, in Gemäßheit der vorhandenen Verträge und nach der Observanz des fürstlichen Hauses, auch seines hochseligen Herrn Bruders nachgelassene Söhne mitverstanden habe, wie denn bei dieser seiner Verlassenschafft die Succeßion nach den Stämmen, statt finden müsse. Er ersuchte seiue Landesfolger auf das liebreichste, daß sie seine Minister und Diener in ihren Würden und Diensten beibehalten und ihm diesen lezten Gefallen annoch in seinem Grabe erweisen möchten. Auch in Ansehnng der, seiner

*) Unter denen Urkunden sub Num. VIII.

**) Daselbst sub Num. IX.

seiner künfftigen Wittib verschafften Güter, Oeßlau, Kallenberg und Gauerstadt, hat er die anderweite Anordnung getroffen, daß sie nur die Nutzniessung auf Lebenslang davon erhalten und daß nach ihrem dereinstigen Ableben, die zwey Güter Kallenberg und Gauerstadt, an seine Erben wieder zurück fallen sollten. Allein alles das, was er zum Vortheil seiner Gemalin verordnet hatte, wurde nach seinem Tod abgeändert. Seine Wittib verglich sich wegen des ihr ausgesezten Witthums und auch wegen dieser testamentarischen Verordnung, mit den sämtlichen fürstlichen Erben und so wurde manchen Irrungen, welche ausserdem gar leicht hätten entstehen können, auf eine sehr gute Art ausgewichen.

Der Herzog erduldete eine langwierige Kranckheit, bezeigte während derselben viele Standhafftigkeit, thätige Religion und Christenthum. Hauptsächlich erkannte er die Eitelkeit aller irdischen Hoheit und Herrlichkeit sehr lebhafft. Seine erbaulichen Reden, mit denen er sich selbst getröstet und die frommen Gespräche, welche er mit seinen Beichtvater zum öftern geführet, hat der ehemalige Adjunctus **Eyring** zu Rodach, der Nachkommenschafft aufbewah-

ret *). Erstgedachter sein Beichtvater war Johann Heinrich Hassel, von Oßnabrück gebürtig. Der Herzog hatte ein ganz besonders Vertrauen in ihn gesezet. Er machte ihn zu seinem vornehmsten Minister, geheimen Rath und Konsistorial-Präsidenten **). Dieser Mann stifftete unter den Herren Brüdern viele Uneinigkeit. Nach des Herzogs Tod machte er sich sehr verdächtig. Insonderheit schmiedete er wider den Herzog Johann Ernst zu S. Saalfeld, mancherlei gefährliche Anschläge. Er wurde deswegen ganz unvermuthet zum Arrest und zwar anfänglich auf die

Veste

*) In Vita Ernesti Pii Duc. Sex. p. 34. seq. ingleichen in denen mehrmalen angeführten Remarquen in 6. Theil S. 322. u. f.

**) Anfänglich war er Prediger zu Vohmstrauß im Sultzbachischen, denn Pastor zu Dispeck, nicht weit von Neustadt an der Aeisch, 1689 Hofprediger zu Koburg, 1694 Kirchenrath, 1699 geheimer Rath und Praesident. Er wollte das koburgische Gesangbuch umändern und es waren auch schon wircklich drey Bogen davon abgedruckt. Anton von Nepita, ein bei dem Herzog Albrecht sich aufhaltender Italiener hinderte es aber. J. C. Wetzel in seiner Hymnopoegraphia, im I Th. S. 23 u. 24. Jöchers gelehrten - Lexicon Voc. J. G. Hasselt. Woselbst sein Leben umständlicher beschrieben ist.

Veste Koburg, dann aber in das Amthaus zu Probstzella bei Gräfenthal gebracht. Man beschuldiget ihn, daß er ein heimlicher Jesuit gewesen und daß er seinen Herrn, den Herzog **Albrecht**, zur Annahme der katholischen Religion bewegen wollen. Zu diesem Privat-Gottesdienst sagt man, wäre bereits ein, in dem Residenz-Schloß Ehrenburg zu Koburg noch vorhandenes Zimmer, wo in der Wand ein sehr schön gemahltes Christus-Bild am Kreutz, unter welches ganz füglich ein Altar angebracht werden kann, eingerichtet worden. Da aber die, zum Beweis dieses Vorgebens erforderliche glaubhafte Nachrichten fehlen und ich nach dem Betragen, welches der Herzog auf seinem Sterbebette so aufrichtig geäussert, mich leichter von dem Gegentheil, als von der Warheit dieser Behauptung überzeugen kann; so lasse ich die ganze Sache billig auf sich beruhen. **Hassel** wurde, wovon die Ackten noch vorhanden sind, in eine förmliche Untersuchung gezogen, erhielt aber endlich im Jahr 1701, seine Freiheit wieder und fand an dem Herzog **Bernhard** zu S. Meiningen, einen großen und mächtigen Beschüzer. Er starb zu Meiningen 1706 im sechs und sechzigsten Jahr seines Lebens. Erstgedachter Herzog ließ ihm in der dasigen Haupt-Kirche zur heiligen Jungfrauen, als

wo er auch begraben liegt, ein noch stehendes ihm zur Ehre und Ruhm gereichendes Epitaphium zur rechten Seite des Altars sezen *).

Unser Herzog Albrecht, kam wie schon gedacht worden, von Eisenberg sehr schwach in seine Residenz zurücke. Eine lange angedauerte wassersüchtige Unpäßlichkeit, war die Ursache seines Todes. Es fand sich zwar ein fremder Arzt ein, welcher ihn sympathetisch kuriren wollte, aber die Kur schlug nicht an. Mittags am 6 August, speisete er annoch an seiner Tafel und Abends zwischen 5 und 6 Uhr, verwechselte er dieses zeitliche Leben mit der Ewigkeit. Er brachte sein Leben auf 51 Jahre, 10 Wochen und 4 Tage und regierte 20 Jahre, zum Glück und Wohl der koburgischen Unterthanen. Sein Leichnam wurde am 14 gedachten Monaths, in die fürstliche Gruft bei der Kirche zu St. Moritz, unter Abfeuerung der Kanonen und Stücke auf der koburgischen

Veste,

*) Antonii Coburgeri, oder vielmehr des erst angeführten Wetzels, iezt lebendes; geehrtes; und gelehrtes Koburg. S. 23 und 24. 1718. Von einigen, z. B. in dem erstangeführten Jöcherischen Lexicon und in den sächsischen Merckwürdigkeiten, wird er auch Haßelt geschrieben, welches aber ganz unrichtig ist.

Veste, feierlichst beigesezet *). Kurz vor seinem Hinscheiden schickte sein ehemaliger Lehrer, der schon Eingangs gedachte Doctor Reicher, einen Studenten aus Kiel an ihn, welcher ihm verschiedene optische und pnevmatische Vorstellungen zeigen mußte. Bei einer, ehedem durch Kiel gemachten Reise, hatte er die dasige Cameram obscuram besehen. Sie gefiel ihm ausserordentlich wohl und er und sein Bruder, der Herzog Heinrich zu Römhild, waren Willens, dergleichen bei sich selbst einzurichten. Die dazu von dem Doctor Reiher verschriebenen Gläser, hatte nur erwehnter Student mit überbracht, aber Albrecht starb und konnte dahero diese seine gehabte Absicht nicht ausführen. Heinrich aber legte nunmehro eine Cameram obscuram zu Römhild und noch eine zu Themar an **).

Der

*) Müller am angef. Ort. S. 672 u. 673. Er hat alles Gepränge, sogar auch alle Lobreden bei seiner Beisezung sehr ernstlich verbothen Historische Remarquen im VI Th. S. 323.

**) Das. und zwar die Remarquen des 1699sten Jahrs. S. 285.

Der Bau seines Körpers war wohl geordnet sein Ansehen fürstlich und ernsthafft. Den Wissenschafften war er sehr ergeben und in den ritterlichen Uebungen hatte er eine vorzügliche Fertigkeit erlangt. Seine Regierung war gerecht und mehr sanft, als strenge. Auf die Rechte seines fürstlichen Hauses und auf die Verfassung seiner Lande, war er ausserordentlich aufmercksam. Er verteidigte sie öffters mit einer Hitze, welche selbst seinen nähesten fürstlichen Anverwandten bisweilen empfindlich fallen mußte. Seine Unterthanen liebte er väterlich und nahm sie gegen jedermann in mächtigen Schutz. Da, wo er Unordnungen merckte und entdeckte, machte er in Zeiten kluge Gegenanstalten. Hievon zeugen insonderheit seine Landtags-Abschiede, die von ihm in das Land erlassene Geseze und andere Befehle. Gegen Arme und Nothleidende war er mitleidig und hilfreich, voll der besten, aber freilich nicht immer ausgeführten Entwürffe. Selbst ein Kenner und Liebhaber vom Bauwesen, errichtete er manche herrliche Gebäude. Er erbauete die Schloß-Kirche, das Reithaus, den Marstall und legte den noch vorhandenen-ansehnlichen Schloßgarten, mit vielen Geschmack und mit großen Kosten-Aufwand ganz neue an. Das 1690 meistentheils durch das Feuer verzehrte Schloß, die Ehren-

renburg hob er aus der Asche zu einem ansehnlichen Gebäude empor und stellte es in der schönen Gestalt, wie es noch ietzo da stehet, her. Es wird ihm als ein Fehler angerechnet, daß er auf das Militare zu viel verwendet, indem er nach dem Verhältnis seiner Lande, immer eine zu starcke Mannschafft, mit großem Kosten-Aufwand unterhalten hat *). Selbst seine Landstände, so getreu sie ihm auch waren und so hoch sie ihn sonsten verehrten, waren in diesem Punkt nicht allezeit mit ihm zufrieden. Sie weigerten sich dahero nicht selten, ihm etwas zu diesem, ihnen unnöthig scheinenden Aufwand zu verwilligen. Unter seiner Regierung hat er zwar einige Güter neuerlich angeschaffet, er hat aber auch dagegen ansehnliche - portionsmäsige Landespertinentien, insonderheit aus dem Amt Sonnenfeld, alieniret **). Ueberdiefes muß er in seiner end-

*) *Giovanni* in Germania principe Lib. III. C. II. p. 124, schreibt hievon und von des Herzogs zweiter Vermälung: Sumtuum nimietate in militum cohortes facta et impari matrimonio cum nobili Virgine de Kempinski contracto, partim Consanguineis, partim et subditis rem ingratam fecit.

**) Das Verzeichnis dieser verkaufften Stücke, in der S. Hildburghäusischen Druckschrifft: Dis

lichen und lezten Dispositions-Erläuterung selbst eingestehen, daß die von ihm hinterlassen werdenden Lande, mit vielen Schulden beschweret und daß seine Landesnachfolger eine hohe Summe seiner, aus äusserster Nothwendigkeit gewürckten Schulden, zu übernehmen und zu bezahlen hätten *). Unter diesen Umständen war sein Testament viel zu vortheilhaft für seine nach sich gelassene Wittib angelegt und es war eben deswegen auch sehr billig, daß dieses ihr Vermächtnis durch einen Vergleich **) beschrencket und vermindert wurde. Ueberhaupt war es in mehr, denn einer Rücksicht gut, daß aus dieser zweiten Vermählung keine Descendenz erfolget ist. Hierdurch ist manches Nachtheil und es sind auch viele, ausser-

dem

Die endlich entdeckte wahre Gestalt, der beim Amt Sonnenfeld gesuchten und bishero aus Irrthum geglaubten- aber nunmehro an sich selbst durchaus unerfindlichen Uebermaase. 1743. Unter denen dazu gehörigen Beilagen sub Num. XII. XIII. XVI. XX. XXIII. XXIV, und XXVII.

*) Die schon angeführte Urkunde sub Num. IX. in welcher er auch der in dem Amt Sonnenfeld geschehenen Veräusserungen, selbst gedencket.

**) Witthums-Vergleich-Receß d. d. Coburg den 12 Febr. 1701.

dem zuverlässig entstandene Irrungen, von dem fürstlichen Haus Sachsen abgewendet worden.

Auf der weiter obengedachten - bei des Herzogs leztmaligen Anwesenheit zu Gotha, von dem sächsischen Geschichtschreiber Tentzel, ihm gewidmeten Münze, war sein Brustbild ungemein gut getroffen, und da der Stempel noch ganz brauchbar gewesen ist, so wurde derselbe zu seiner - zwey Loth in sich enthaltenden Begräbnis - Medallie, iedoch mit einiger Abänderung beibehalten *). Auf dem Revers ist vorgestellet, wie der thurniermäsige Ritter mit seiner Lanze das aufgehängte Ringlein und Kleinod erreichet und deswegen von einer aus den Wolcken herfürragenden Hand, die Krone empfängt, mit der Beischrifft:

Nunc parta est.

Die Randschrift enthält sowohl den Tag der Geburth, als des Todes:

Natus Gothae XXIV. Maii. M.D.C.XLVIII.
Denatus Coburgi VI Aug. M. DC. IC.

**) Tentzel in Saxonia numismatica Part. I. pag. 930 u. 931. Jngleichen desselben Begräbnis - Münzen der Kur - und Fürsten zu Sachsen beeder Haupt - Linien.

Sein ganzes Leben ist hinlänglicher Beweis von seiner vortrefflichen Denckungsart, von dem Eifer, mit welchen er aller Orten Gutes zu stiften, die Wohlfarth seiner Unterthanen zu befördern und Recht und Gerechtigket in allen und ieden Fällen auszuüben, sich äusserst angelegen seyn lassen. Ihm verdancket insonderheit das Fürstenthum Koburg so manche gute Anstalten und Einrichtungen, er ist der innern Verfassung sehr getreu gewesen, er war ein guter Fürst, ein kluger Regent, ein wahrer Vater seiner Lande und verdienet dahero allerdings, daß sein Andencken nie verlösche, sondern bei der Nachkommenschafft in beständigen Seegen bleibe.

Urkun-

Urkunden-Buch.

Inhalt.

Num. I.

Contrackt zwischen Herrn Herzog Albrecht zu Sachsen Koburg und Herrn geheimden Rath Bachoff, vermöge dessen der Erstere von dem Leztern das Gut Oeßlau ertauschet hat. d. d. 30 Septembr. 1681.

II. Decretum Visitatorium bei dem koburgischen Gymnasium. 1684.

III. Friedensteinischer Receß zwischen Herrn Herzog Friedrich zu S. Gotha und Herrn Herzog Albrecht zu S. Koburg. 1683.

IV. Kauff-Receß zwischen Herrn Herzog Albrecht zu S. Koburg und Herrn Herzog Heinrich zu S. Römhild über das Gut Schweickhof. 1683.

V. Herzogs Albrecht zu S. Koburg fürstliches Testament. 1694.

VI. Kaiserliches Absolutions-Decret, dem Herzog Albrecht wegen angeblicher Vergehung wider die ergangene Münz-Edickte und Reichs-Satzungen, ertheilet. 1695.

VII. Ursachen und Gründe, warum die adeliche landsässige Vasallen im Fürstenthum Koburg von ihren Proper-Gütern über die Ordinari-auch Extraordinari-Steuern zu contribuiren schuldig seyn.

VIII. Testaments-Erläuterung weil. Herrn Herzogs Albrecht zu S. Koburg, Hochfürstl. Durchl. unterm dato 20 Februar. 1699.

IX. Endliche und lezte Testaments-Erläuterung Ihro des Herrn Herzogs Albrecht Durchl. d. d. 18 Aprilis. 1699.

X. Tabula Genealogica Kempinskyana.

Num. I.

Contract zwischen Herrn Herrn Herzog Albrecht zu Sachsen Koburg und Herrn Geheimden Rath Bachoff, vermöge dessen der Erstere von dem lezteren das Guth Oeßlau ertauschet. d. d. 30. Septembr. 1681.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht, Herzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg rc. rc. tot. tit. fügen hiermit zu wissen, demnach des Durchlauchtigsten Fürsten, Unsers freundlich geliebten Bruders und Gevatters, Herrn Friedrichs, Herzogs zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg rc. rc. Lbd. in verwichenen Jahren das Sr. Lbd. eigenthümlich zugestandene Guth Oeßlau mit allen Zugehörungen und pertinentien, an den Besten und Hochgelahrten, Unsern damahligen gemeinschafftlichen geheimen Rath und lieben Getreuen, Herrn Johann Friedrich Bachoffen, durch einen Erb-Kauf überlassen haben, und aber bey erfolgter Theilung Unser und Unserer geliebten Herrn Brüdere gesamter Fürstväterlichen Lande, bey der auf uns kommenden Coburgischen Landes-Portion, Wir solches Guth Oeßlau an Uns zuhandeln, vor gut angesehen, Er, der geheims

heime Rath auch Uns solches gegen Unser im Fürstenthum Altenburg gelegenes Guth Römmschütz zu überlassen sich unterthänigst anerkläret; Als haben Wir vor Uns, Unsere Erben und Fürstliche Successores mit demselben einen solchen beständigen und unwiederruflichen Tausch-Contract getroffen, wie folget:

Nemlich Wir überlassen und übergeben hiermit erb- und eigenthümlich mehr besagtem geheimen Rath und dessen Erben und Nachkommen iezt ermeldetes unser Guth Römmschütz, als ein freyes Eigenthum mit allen Pertinentien, Freyheiten, Gerechtigkeiten, hohen und niedern Gerichten, dem Jure Patronatus, soviel dessen bestehet, Jagden, Zinnsen, Lehen, Ländereyen, Wiesen, Gärten, Frohnen, Schaaf- und Rindvieh-Nuzungen und allen Zubehörungen, nichts davon ausgeschlossen, ganz frey von allen Schulden- und Ansprüchen, Steuern, Praesent-Geldern, Ritterdiensten, Einquartierungen und andern Beschwerden, wie die Namen haben, und bekommen mögen, auf eben solche Maase, als wir solches Guth selbst besessen, genutzet und gebrauchet haben, oder es besizen und gebrauchen mögen, gestalt Wir Ihn den geheimen Rath in die ledige und ruhige Possess. dessen allen cum-

pleno

plenominio und mit Erlassung der Bedienten, wie auch Lehenleuthe und Unterthanen Uns geleisteter Pflicht, hiermit gesezet haben wollen, und die Gewährschafft zu leisten versprochen. Wir haben Ihn auch hiernächst nebst besonderer Confirmation, seine bey dem Guthe Gauerstadt erlangten Befrey- und Begnadigungen, noch ferner gnädigst zugesagt, daferne er zur Auswechselung, oder Abtrag Unserer auf seinen Gauerstädischen Zinnß- und Lehenleuthen, oder auch anderer in Gauerstadt habender Gefälle und Lehn, künftig Uns anständige Mittel finden solte, daß wir Ihme hierinnen in Gnaden zu willfahren, Uns geneigt erfinden lassen wollen. Hingegen hat mehr besagter geheime Rath das Guth Oeßlau, mit denen dazu gehörigen eigenthümlichen und Gülthöfen, Wirthshauß, Schäferey, Jagden, Fischereyen, Gärten, Wiesen, Zehend, Zinnsen, Lehnleuthen, Gehölzung und aller Zubehörung, auch sämtl. dabey gehabten Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie er solches von hochermeldes Unsers Herrn Bruders Lbd. empfangen, Uns hinwiederum erb- und eigenthümlich abgetretten und mit Erlassung der sämtlichen Bedienten auch Lehenleuthen und Untersassen Pflicht, Uns die ledige possess. hiermit übergeben, und soll der heurige Jahr-Wuchs zwar Uns und den geheimen

Rath vor sich verbleiben, der übrige Genuß aber sowohl Uns bey dem Guthe Oeßlau, als Ihm den geheimen Rath, von Römmschütz von instehenden Michaelis dieses Jahres zu kommen, auch der heurige Ertrag des Zehends und Zehendshof zu Unterlauter gleichfals Uns, Herzog Albrechten, der Ertrag aber des Zehnds zu Gauerstadt dem geheimen Rath abgefolget werden. Zu Uhrkund ist dieser Kauff-Contract gedoppelt ausgefertiget, und einmahl von Uns Herzog Albrechten mit Vordrückung Unsers Fürstlichen Secrets und Unserer Unterschrifft bekräfftiget, das andere Exemplar aber von dem geheimden Rath unterschrieben und vollzogen worden. So geschehen zu

Coburg den 30. Septembr. 1681.

(L.S.) Albrecht H. z. S.

(L.S.) Johann Friedrich Bachoff.

Num. II.

Num. II.

Decretum Visitatorium bey dem Gymnasio Coburgensi.

Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Albrecht Herzog zu Sachsen Jülich, Cleve und Berg ꝛc. ꝛc. Zeit Sr. Hochfürstl. Durchl. geführten Landes-Regierung unter andern wahrgenommen, daß Dero von denen Hochlöbl. Fürstl. Vorfahren gestifftetes und bis anhero erhaltenes Gymnasium illustre allhier zu Coburg fast je mehr und mehr von seinen Flor und Ansehn, darinnen es vormals gestanden, abweiche, und derjenige heilsame Zweck, wohin bey dessen Stifftung das Absehen gewesen, iedermänuigliches Wunsch und Verlangen nach, nicht allerdings erreichet werden wolle, dahero Dero Hochfürstl. Gedancken sorgfältig dahin gewendet, wie die darinnen nach und nach eingerissenen Mängel und Gebrechen, woher solche Abnahme rühre, mit Fleiß untersuchet, behörig removiret und also dieses herrl. Kleinod des Landes, wieder in Aufnahme gebracht, mit Göttl. Hülfe, soviel möglich dabey erhalten, und viel tüchtiger und geschickter Leute, so Gott in seiner Kirchen und Policey-Wesen mit Nutzen dienen können, mit der Zeit dar-

innen

innen auferzogen und unterrichtet werden mögen; Als haben Höchstermelte Ihr Hochfürst Durchl. der Nothdurfft zu seyn ermessen, eine Visitation diesfalß anzustellen, auch zu dem Ende gewisse Commissarios gnädigst geordnet und dieselben mit gewissen Befehl und Instruction hierunter versehen.

Nachdeme nun dieselbe von Ihrer Verrichtung wie sie es in einem und andern, sowohl was die Disciplin als Doctrina, wie nicht weniger die Oeconomie anlanget befunden, ausführl. Pflichtmäßige Relation erstatteten; So haben hierauf Ihro Hochfürstl. Durchl. Dero gnädigste Meynung, wie Sie es künftig allenthalben gehalten wissen wollen, in unterschiedlichen Puncten verabfasset, und damit sich zuförderst Dero verordnete Scholarchen, dann Director und Professores darnach zu richten haben mögten, in vim decreti, hiermit gnädigst publiciren lassen wollen. Und zwar anfänglich versehen sich Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigst und wollen, daß ingemein, sowohl Docentes als Discentes, nebst der wahren ungefärbten Gottesfurcht und unbescholdenen Wandel, die Leges Gymnasii, wie solche der Fundation desselben und der Kirchen Ordnung anhängen, ausserdem, was darinnen ausdrücklich

nach-

nachgehends geändert, oder durch eine beständige und von der Fürstl. Herrschafft approbirte Gewohnheit anders eingeführet seyn möchte, welchen Falls dieses an deren statt zu beobachten, diejenige Norm und Richtschnur Ihrer Actionen seyn lassen, und dieselben in genauer pflichtmässiger Observanz halten werden und möchten. Und weilen sich befunden, daß die denen Convictoribus vorgeschriebene Leges ohne Vorwissen und Consens derer Scholarchen vermehret, zum Theil auch declariret und den vorigen eigenem Gefallens, angehänget werden wollen; So sollen sich Director und Professores künftig dessen enthalten und ohne Vorwissen deren vorgesezten Scholarchen, welche die Sache ihrer Nothdurfft nach, erwegen, und nach Befinden an die gnäd. Herrschafft selbst zu bringen wissen werden, dergleichen nicht unternehmen; Würde aber ein oder anderes Membrum für sich, oder Sie insgesamt dem Gymnasio zum Besten etwas nüzliches zu erinnern haben, soll solches ordentlich und nach Gelegenheit entweder bey dem Directore oder Paedagogiarcha, oder auch denen Scholarchen und Inspectoribus nichts destoweniger pflichtmässig und ohne Scheu geschehen und keineswegs unterlassen werden; Damit nun die Jugend mit desto mehrern Nutzen informiret, und in ihren Studiis,

Das Collegium Professorum, soll ohne Vorwissen und Einwilligung des Scholarchats; an denen Gesezen nichts ändern.

Die zum Lesen verordnede Stunden sollen wohl in acht genommen werden.

diis, so viel weniger versäumet werde, sollen die zum Lesen verordnete Stunden allerseits wohl in acht genommen, und zuförderst von denen docentibus keine, ohne sonderbare erhebliche Ursach welche iedoch dem Directori vorhero anzuzeigen, ausgesezet werden, da dann wann solche Verhinderung erheblich, in Paedagogio ein anderer Collega in derselben Stnnde zu lesen und also den Mangel zu ersezen hat, obgleich solches nur mit der Lection geschehen kann, welche er sonsten selbsten vor sich zu tractiren pfleget.

Nöthiger Urlaub derer Professoren wenn sie verreissen wollen.

Wann auch einer von denen Professoren zu verreisen hätte, soll er solches dem Directori, dafern er aber zween oder mehr Tage aussen bleiben wollte dem Ober-Scholarchen selbst vorhero anzeigen und demselben die Ursache und Erheblichkeiten seiner Reise zu erkennen geben, wie denn der Director auch ohne Vorwissen des Ober-Scholarchen über 2. oder mehr Tage nicht verreisen soll.

Würde dann ein Professor aus diesen oder andern erheblichen Ursachen in Publico nicht lesen, hat er solches durch einen Zettel an der Tafel oder Thür des Auditorii anzuzeigen, damit nicht die Auditores vergeblich warten, und immittelst andern Unfug in Auditorio wie öfters geschehen

treiben

treiben mögen. Und weil albereit durch ein Fürstl. Rescript de dato Altenburg den 26. Junii 1655. unter andern heilsamlich verordnet worden, daß ein ieder Professor 8. Tage vor denen beeden Examinibus, iedesmal ein Verzeichnis seiner Lectionum mit Vermeldung, wann und wie viel er deren gehalten, auch an welchen Tage und aus was Ursachen er einige versäumet, den Scholarchen übergeben, sodann dieselbe alles Fleisses erwegen und nach Befinden, daß die Versäumniß aus liederlichen und nicht selten unerheblichen Ursachen geschehen, Ihme eine Strafe sezen und an seinen Salario abkürzen lassen, so lassen es Sr. Hochfürstl. Durchl. dabey nochmals bewenden, und wollen sothane Verordnung hieher ausdrücklich wiederhohlet wissen. Nachdem öffters Klage geführet worden, daß durch privat Collegia welche sonst wann sie zu rechter Zeit und wohl angestellet werden, an sich selbst sehr gut und nüzlich sind, und denen publicis Lectionibus und Disputationibus billig die Hand reichen müssen denen andern Membris Collegii in ihren publicis Lectionibus dergestalt Abbruch geschehen, daß die Auditores von denenselbelben abgezogen, und dadurch die Docentes in ihren Lectionibus verdrießlich werden, auch dieselben desto nachlässiger zu tractiren, Gelegenheit nehmen; Also soll keiner

Verzeichnis gehaltener Lectionen.

Privat-Kollegia.

 sowohl

sowohl Director, als übrige Collegen, einig Collegium privatum in denen Stunden anstellen, da die Jugend die publicas Lectiones zu besuchen, damit also derselben zu Entschuldigung ihrer Absenz, keine Ursach gegeben werde.

Wollte aber ein Professor ein Privat-Collegium halten, soll er solches nicht allein ausser denen öffentlichen Stunden, sondern auch in denen Disciplinis und Artibus anstellen, die er entweder selbst publice profitiret, oder aber actu und in publico tractiret werden, nicht aber in denen, welche von einem andern Professore ordinarie et publice, oder auch privatim gelehrt werden. Zu welchen End auch ein iedweder, der ein Collegium privatum zu halten gemeinet, solches mit Vorwissen des Directoris iedesmal thun soll; Sonsten werden Docentes der Lection halber, wie solche in Publico sowohl in Paedagogio einzutheilen und zu halten, auf die dießfalls im Druck gebrachte Tabelle und Catalogos Lectionum iezo aufs neue ordentlich angewiesen. Wornach sie sich werden zu achten und die Lectiones dergestalt vernehmlich und deutlich auch kurz und nervos, iedoch ohne Absurditaet einzurichten wissen, damit die Auditores solche assequiren, nach Gelegenheit annotiren und Nuzen davon tragen mögen.

mögen. Des weitläuftig subtilen dictiren und docirens haben Sie sich allerdings zu enthalten und nur dahin zu sehen, damit die Jugend dasjenige wohl verstehen und durch Uebung brauchen lerne, was sie in ihren Büchern und Autoribus fürgeschrieben haben. Dannenhero nach dem L. 38 speciali pro docentibus zu Anfang einer jeden Lection eine kurze Repetition, die denn aufs längste über eine halbe Stunde sich nicht erstrecken soll und zwar vermittelst einer Examination oder Fragsweise über dasjenige, so in der vorigen Stunde dociret worden, nüzlich anzustellen ist, und haben hierüber die Docenten in Acht zu nehmen, daß sie sich allerdings wohl in die Zeit schicken und zu denen gehörigen Stunden, die Discentes weder zu lang aufwarten lassen, noch zu zeitig dimittiren, sowohl auch die Disciplin oder den Autorem so sie tractiren, in der ihnen dazu vorgeschriebenen Zeit Sec. Leg. 29. pro docentibus ohnfehlbar durch und zu Ende bringen, fiele dann ie unter der Hand etwas nöthiges ad calamum zu dictiren vor, immassen solches so absolute nicht verwehret, so kann zu guten Nuzen der Jugend dienen, daß solche dictata, finita Lectione, von einem und andern erfordert, angesehen und bey denjenigen, zumahl die solche in Unfleiß excipiren, nöthige Erinnerung gethan

Weitläufftiges Dictiren und Dociren ingleichen wie die Collegia eingerichtet werden sollen.

werde. Wolte auch einer einen neuen Authoren, es sey in Publico, oder Paedagogio zu lesen vornehmen, soll solches denen Scholarchen vorhero wissend gemacht werden, damit, wo nöthig, wegen des modi und sonsten Erinnerung geschehen könne. Dieweil hiernechst zeithero wahrgenommen worden, daß die Exercitia Disputatoria, Declamatoria nicht mit solchen Eifer und Frequenz wie es billig getrieben werden sollen, daran jedoch der Jugend ein merckliches gelegen, so sollen dieselbe hinführo keineswweges negligiret, sondern wieder in die Uebung gebracht und wenigstens alle Monathe eine Disputation gehalten werden. Und damit der Druckerey-Kosten halber, keiner sich entschuldigen möge, so können allenfalls nur blosse Theses auf einen halben Bogen, oder ganzen gedruckt, oder wohl gar geschrieben werden.

Disputationes sollen gehalten werden.

Desgleichen Orationes.

Der Professor Oratoriae Ordinarius mag, wann die Ordnung des Monats denselben betrifft, an statt der Disputation eine Oration in Publico halten lassen, auch dieselbe, wie ingleichen, wenn einer in specie eine Oration elaboriret und von Ihm censiren liesse, durch ein Programma unter seinen Nahmen intimiren. Die Orationes Valedictoriae aber und solennes Festorum, werden wie

wie bishero, also auch ferner, von dem Director per programma zu notificiren seyn.

Die Exercitia Styli sollen in latinis und graecis von denen Docentibus nicht allein im Paedagogio sondern auch in Publico, propria manu corrigiret und den Discentibus, wo sie gefehlet, gründlich untersaget werden. Da auch solches in den Lectionen wegen Mangel der Zeit, oder sonst in Publico sich nicht schicken wolle, soll es doch von dem Docenten zu Hauß geschehen und hernach in Lectione der Discens mit Wenigen auf die Fehler gewiesen werden.

Denen Paedagogisten seynd ex officio gewisse dispositiones oratiuncularum, oder Chriarum zur Elaboration öffters an die Hand zu geben, und dieselben darnach dahin zu halten, daß sie solche in Coetu paedagogico öffentlich und zwar memoriter, so viel möglich, recitiren, und also ad majora exercitia Oratoria allmählig angeführet werden. Der Usus latinae linguae ist auch nach Erheischung der Legum, keinesweges in der Conversation unter denen Paedagogisten und Publicis zu negligiren, und die Sontags-Predigten wo nicht graece oder latine, doch wenigstens in teutscher Sprache nachzuschreiben.

Gleichwie nun also die Docentes samt und sonders, ihren Pflichten und gnädigster Verordnung gemäß, das Ihrige zu Nutzen und Aufnahme der allhier Studirenden Jugend äusssertes Fleisses thun, bevorab aber und insonderheit den 31ten und 40ten Legem pro Docentibus beobachten, und bey dem Discentibus genaue Nachfrage halten, wie und mit was Ordnung sie ihre Studia anstellen Ihnen auch solche von selbsten vorschreiben und an die Hand geben werden; Also will

Discentes sollen fleissig seyn.

hingegen nichts desto weniger denen Discentibus sie seyn Adel oder Unadel, obliegen, daß sie an ihren Fleiß und Gehorsam, auch ihres Orts nichts erwinden lassen, sondern durch stetige Besuchung der Lectionum, sowohl ihren selbst eigenen Nuzen und Profectum fördern, als deren Professorum Lust und Liebe zu dociren desto mehr anfrischen.

Beneficiarii.

Absonderlich aber sollen die Beneficiarii sowohl in dem Convictorio, als Choro Musico, wie auch Stipendiaten schuldig seyn alle Lectiones publicas ordentlich zu besuchen, es wäre denn, daß sie nach Gutbefinden des Directoris und Paedagogiarchae, ein anders erhalten hätten, und soll der Famulus Communis iedesmahl sowohl die Prae- als Absentes annotiren und deren Specifica-

cification zu Ende der Wochen, dem Directori zu fernerer Examination und Verordnung geben. Da dann die Negligenten entweder durch eine Mulctam, oder Suspensionem a Beneficio Mensae vel Chori nach Befinden bestraft werden sollen. Es seynd auch die Privat-Informationes, welche sie zu ihrer desto besseren Sustentation in der Stadt über sich nehmen, also von Ihnen der Stunden halber einzurichten, damit sie die publicas Lectiones darüber nicht versäumen. Weil sonst Zeithero Klage geführet worden, daß die Reception der neu ankommenden Subjectorum in das Publicum oder Paedagogium, sodann die Translocation aus diesen in jenes und aus der Stadt-Schule in das Paedagogium, nicht allemahl pro Dignitate et merito eines jeden profectuum geschehe, dadurch der Docens sowohl, als die andern Discentes merklich in ihren Cursu gehindert werden als will hinführo hierinnen eine sonderbare Behutsamkeit und genauere Erforschung vonnöthen seyn und sollen die neuankommende von dem Directore in Beyseyn des Paedagogiarchae, wie solches L. 14 de officio Paedagogiarchae, allbereit ausdrückl. vermag, exploriret, dabey nach an Handgebung des Legis 1mae pro discentibus verfahren, und ihnen angezeigt werden, was sie vor Autores sich zuschaf-

Privat-Informationen.

Reception und Translocation der Studenten.

 fen,

sen, und wie sie ihre Studia anzustellen haben. Die Translocation aber aus der Stad-Schule in das Paedagogium und aus diesem in das Publicum betr., soll damit gleichergestallt Behutsamkeit und Sec. L. 15. de officio Paedagogiarchae verfahren, und insonderheit von dem Directore iedesmal gegen das herbeyruckende nachfolgende Examen, ein Acht Tage vorhero die Denomination derer, welche aus dem Paedagogio in das Publicum zu promoviren, denen Scholarchen welche aber aus der Stadt-Schule in das Paedagogium zu transferiren, denen hierzu verordneten Inspectoribus Scholae Senatoriae, nebst eines jeden überreichten Specimine in scriptis, übergeben und vor der Promotion derselben, Ausspruch erwartet werden. Jedoch bleibet hierbei denen Paedagogisten unverwehret, derer Professorum Collegia privata, daferne sie darzu capable, nebst denen Publicis zu besuchen. Nachdem owohl Discentibus als Docentibus bey ihren Fleiß und Mühe hinwiederum zu ihrer Ergötzlichkeit, gewisse Ferien zu gönnen und albereit in obangezogenen Fürstl. Rescript de an. 1655, dergestalt Maße darinnen gesezt worden, daß neben den Sonn- und Feiertagen, auch in den übrigen Tagen der Osterwoche, sodann der Caniculares halber, vierzehn Tage Ferien, welche ins künftige mit

mit der vollen Woche angefangen werden und der folgenden Woche sich endigen sollen und so wie in der Weinlese Zeit, die Lectionespublicae cessiren iedoch damit sonsten nicht eingehalten, noch vor den Haupt-Festen einige Stunden in Publico und Paedagogio, eingestellet werden; So lassen es Ihro Hochfürstl. Durchl. hierbei bewenden und wollen nicht mehr gestatten, daß auf die Apostel-Tage Nachmittags sowohl, als in denen Vigilien vorhero, wie bisher dem Bericht nach geschehen, mit dem Lesen gefeyert werden solle, sondern diese Ferien von nun abgeschaffet wissen.

Ob nun wohl zu wünschen wäre, daß die studirende Jugend das Ihrige freywillig thäte und sowohl in Studiis als Moribus sich ieberzeit dergestalt verhielte, daß es keines Strafens oder scharfen Einsehens bedürfe. Dieweil jedoch bekannt daß leider! von Tage zu Tag sowohl der Eifer im Studiren abnimmt, als auch in Moribus immer ie mehr Aergerniß bey der Jugend einreisset, zumahlen wo in der nöthigen Disciplin, welche der Grund und das Band aller hohen und niedern Schulen seyn muß, der Zügel etwas zu lang nachgelassen wird, als will die hohe Nothdurfft erfordern, daß hinführo über der Disciplin auch allhier genauer und mit mehrern Ernst, als Disciplin

bis-

bishero geschehen seyn mag, gehalten werde, und versehen sich Ihro Hochfürstl. Durchl. zu dem Directore gnädigst; Er werde dießfalls sein Amt ohne Ansehen der Person, fleissig in Acht nehmen, wo er neglectus Doctrinitatis und Disciplinitatis in docendo bey der Jugend verspühret, an treufleissiger Annahn; und Erinnerung per Gradus nach dem Unterschied und ingenio der Subjectorum, es nicht ermangeln lassen, auch wo nöthig, denen Scholarchen es treulich anzeigen und derselben Handbiethung gewärtig seyn, die Transgressores unter der studirenden Jugend mit der Strafe belegen und keinesweges durch die Finger sehen. Absonderlich hat er dieselben dahin ernstlich und bey Strafe anzuweisen, daß sie zu Vermeidung alles Unwesens und Aergerniß, vor dem Gymnasio und der Kirchen-Thür, dem Weibs Volck nicht so nahe an den Gange treten, vielweniger innerhalb der Kirch-Thür an der Treppen, bis die Predigt angehet, stehen bleiben, sodann daß sie auch der Plaudereyen, als vor Gottes Allerheiligsten Angesicht, stille mit Reverenz und Aufmercksamkeit sich enthalten, sintemahl von der gnädigsten Fürstl. Herrschafft selbst, öfftermahlen ein widriges mit nicht geringen Mißfallen wahrgenommen worden.

Die

Die in Choro Musico seynd, sollen zumahl dahin angehalten werden, daß sie des Mittwochs nicht vor, oder zu Anfang der Predigt aus der Kirche lauffen. Bey denen Strafen wider die Verbrecher sind die Gradus in acht zu nehmen und wie in mehr gemelden Rescript, ultra incarcerationem auch die Exclusio a Coetu Gymnastico, oder Relegatio beliebet worden, so bleibet es dabey nochmahls, iedoch daß dieser Ultimus Gradus nicht ohne Vorwissen der Scholarchen, vorgenommen werde; Wie den auch da einer e numero Convictorum etwas verbrochen hätte, so die totalem exclusionem a Mensa meritirte, solch Verbrechen vorher den Scholarchen angezeiget, und deren Ausspruch darüber erwartet werden soll, welches nicht weniger bey der Reception der Exclusorum oder Relegatorum, in Acht zu nehmen. Incarceratio et Relegatio.

Damit aber förderst die Jugend in ihren Thun und Lassen desto mehr Scheu tragen möge, so ist mit denen Attestatis pro valedicentibus auch behutsamer zu verfahren und seyn dieselben von dem Directore nicht ohne Communication der andern Collegen, welche, wie sich der Absturiens die Zeit über verhalten, gleichergestalt Nachricht geben können und sollen, mit Grund der Attestata pro valedicentibus.

der Wahrheit, ohne unverdientes Lobsprechen zu ertheilen, aber allenfalls, da es die Person nicht meretirte, gar zu denegiren. Die hiesige Landes-Kinder und Beneficiarii sollen insonderheit dahin gewiesen werden, daß keiner ohne genommenen Abschied von dem Directore und Professoribus und von demselben empfangenes Atteſtat, sich von hinnen auf Vniversitaeten, oder andere Gymnasia begebe.

Der Paedagogiarcha soll bey denen Paedagogisten auch arctiorem Disciplinam, sowohl der negligenz, als morum halber, in Obacht nehmen und darinnen denen ihm vorgeschriebenen Legibus nachgehen, wie dann vor diesen die Negligentes mit einem Scamno contumelioso zur Strafe nachgesehen worden, welches wiederum in die Uebung gebracht werden soll.

Der Director hat dem Paedagogiarchae um desto mehrern Nachdrucks willen, in dem Paedagogio nicht weniger die Hand zu biethen, und darinnen in Beyseyn der andern Professorum, welches bishero fast sehr nachgeblieben, alle Monath eine Visitation anzustellen, desgleichen soll er daß Convictorium Monathl. besuchen, worinnen die darzu verordnete Inspectores ihr Amt eben

eben sowohl sich fleißig angelegen seyn lassen werden, damit die angeordnete Beth-Stunden Morgends und Abends recht gehalten werden, die Convictores ihren vorgeschriebenen Legibus gebührend nachleben, und dieses ihr Beneficium nicht unwürdig geniesen mögen. Zu desto besserer Beobachtung sothaner Inspection sollen die Cellen auf dem Gymnasio hinführo von dem sämtl. Fürstl. Tisch-Beneficariis würcklich bewohnet, und dieselbe von dem dazu verordneten Inspectore fleißig visitiret; die Cellen auch bey dem Abzug von einem jedweden in guten Stande, wie er angewiesen, hinterlassen werden, und damit das Sauffen und nächtl. Schwärmen um so vielmehr verhütet werden möge, wollen Ihro Hochfürstl. Durchl. an der Behörde, der Wirthe halben, gemässene Verordnung ergehen lassen, der Director aber wird sowohl mit ernstl. Vermahnen, als auch würcklicher Bestraffung nach Befinden die anbefohlne Jugend von denen Wein- und Bier-Häussern und Trinck-Gelachen gänzlich abhalten und darob seyn, daß des Nachts das Gymnasium denen über die Zeit ausbleibenden, nicht geöffnet werde. Convictoristen. Sauffen und nächtliches Schwärmen.

Die Oeconomie betreffend, nachdeme dieselbe durch eine besondere Commission vorhin albereit Oeconomie.

reit untersuchet und nunmehro mit einem neuen Oeconomo versehen worden, so hat dieser sich seiner verfaßten schrifftl. Bestallung, welche ihme zugleich überantwortet und er darauf beeydiget werden soll, in allen genau zu bezeigen und zu verhüten daß die Convictores wegen der Kost und deren Zubereitung, keine Klage über ihn zu führen haben, inmassen der Inspector mensae hierauf fleißig Acht zu geben, und wo nöthig, bey dem Oeconomo Erinnerung thun soll. Würden sie aher ohne Noth sich über Ihn oder der Speissung halber beschweren, oder sonsten ihme einigen Uberlast thun, hat er sich in keinen Wort-Streit mit ihnen einzulassen, sondern solches dem Inspectori Mensae, oder bedürffenden Falls dem Directori anzuzeigen, welcher ihm gebührenden Schuz zu leisten; Da er Director aber im Gegentheil, über den Oeconomum Beschwerung hätte, solches an die Scholarchen bringen soll. Wann etwas in der Oeconomie einzukauffen, zum Inventario, oder im Gymnasio zu bauen, hat Oeconomus solches, wenn die Ausgabe sich über $\frac{1}{4}$ fl. — erstreckt, mit Vorwissen des Directoris zu thun, allermassen ihm seine Bestallung deßfalls anweisset, die Handwercks-Arbeit und Zettel aber sollen von dem Oeconomo Pflichtmäßig durchgangen, eingerichtet und in Beyseyn

des

des Directoris bedungen, auch darauf alsobald von demselben mit seiner Unterschrifft, wie hoch sie bedungen, attestiret, und sodann dem Oecomo oder denen Leuthen zur Bezahlung zugestellet werden. Nachdeme iezuweilen Klagen vorkommen, daß das zur Oeconomie gehörige Brauzeug von denen Professoribus gebraucht, dadurch der Oeconomus selbst, wann er dessen bedürfftig manchmal gehindert, auch das Zeug deteriorirt wird, so werden dieselben, in Ansehung des zur Oeconomie gehörigen Zeug künfftig gebührende Maaße zu halten wissen, auch von solchem, dem Oeconomo zu seiner Verantwortung übergebene Inventarium-Stücke, ohne dessen Vorwissen zum Gebrauch, zumahlen ausser dem Gymnasio, nichts wegnehmen. Dieses alles nun ist Eingangs höchstged. Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigster ernster Wille und Meynung, welchem Sie hinführo allerdings strakl. nachgelebet und darüber gehalten wissen wollen, allermassen insonderheit der Director hierauf Pflichtmäßig Acht haben, und damit die Jugend von demjenigen, was dieselbe hierunter betrifft, auch Wissenschafft bekommen, und sich desto weniger zu entschuldigen haben möge, Ihr solches durch ein nachdrückliches Programma *) öffentl. intimiren und damit demselben

L auch

*) G. Ludwigs Hist. des Casimir. academ. in Koburg I. Th. S. 271. Fasc. I. Mem. XI. pag. 83. 84.

auch nachgelebet und strakl. darüber gehalten werde, im Fall aber ein oder der andere sich gar nicht weissen lassen, sondern widersezlich seyn wollte, solches bey denen Scholarchen gebührend anbringen soll, zu welchen Ihro Hochfürstl. Durchl. das gnädigste Vertrauen tragen, Sie werden auch was ihres Amts ist, hierunter in Acht nehmen, und zu dem Ende Ihro Conventus nicht allein ordentl. alle halbe Jahr nach dem Examine, wie vorhin gewöhnlich gewesen, sondern auch exttaordinaire, so offt es die Nothdurfft erfordert, hinführo halten, damit nichts was zum besten des Gymnasii gereichen und dessen Schaden abwenden mag, versäumet werde.

Zu Uhrkund haben höchst ermelte Sr. Hochfürstl. Durchl. dieses Visitations-Decret eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Fürstl. Secret bedrucken lassen. So geschehen Coburg den 13. May 1684.

(L.S.) Albrecht H. z. Sachsen.

Num. III.

Num. III.

Friedensteinischer *Recess* zwischen Hrn. Herzog Friedrich zu Gotha und Hrn. Herzog Albrecht zu Coburg von 2. Dec. 1683.

Demnach in dem, zwischen denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Hrn. Friedrich, und Hrn. Albrechten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. ꝛc. von 24. 7br. 1681. verglichenen Erbvertheilungs Recess unterschiedliche Puncten enthalten, welche hiernächst nach Vollziehung solches Recessus zur Execution gebracht werden sollen; Und aber es sich damit wegen verschiedener Hinterungen bis anhero verzogen, auch darneben sich einige neue differentien ereignen wollen, so haben Ihro Hochfürstl. Durchl. darüber zuerst hinc inde einige Communication gepflogen; Darauf in verwichenen Früh-Jahr zu Meiningen durch zusammen geschickte Räthe, vorgängige weitere Untersuchung, zumahlen der Rechnungen, welche Theils bey Fürstl. Communion von A. 1675. bis Mich. 1679. theils aber von jeztged Termino Mich. 1679. bis wieder dahin 1682. in Hrn Hz. Friedrichs Durchl. Nahmen über die bis daher noch in Gemeinschaft bliebene Einkünften, geführet worden, vornehmen lassen, denn auch endl. jüngsthin beyderseits deputirte alhier zum

Friedenstein anderweit zusammengesezt, und hat man darauf nachdem Hrn. Hz. Albrechts Fürstl. Durchl. lezlich zur Förderung der Sache in eigener Person zu dero Hrn. Bruders Durchl. sich anhero erhoben, durch göttl. Beystand alles, was von der Fürstl. Vertheilung noch herrühret und bishero von beyden Theilen hin = und wieder überlegt worden, vollends gründlich und gänzlich verglichen beygelegt und abgethan wie folget; zum

1) Behält es dabey sein Bewenden, daß Hrn. Hz. Albrechts die in Haupt = Recess benannten Aemter zu ihren Frl. Antheile ohne einige fernere Herausgabe und dabey auch das auf gemeinschaftl. Kosten wieder erbauete Hammerwerck in der Steinach beständig behalten; massen Hr. Hz. Friedrichs Durchl. die sonst gesuchte Ziehung des Calculi wegen des quanti der Septimae nach dem Fundament der Portion-Bücher hiermit gänzlich fallen lassen, auch nunmehr die Notification wegen künftiger Führung des Coburgischen Reichs = Voti, nach Inhalt des Haupt = Recesses, und darauf zwischen Hrn. Hz. Albrechts u. Hrn. Hz. Bernhards Durchl. Durchl. dießfalls getroffenen besondern Vergleichs an die Röm. Kayserl Majest. und das Churmainzische Reichs = Directorium nach dem bereits

reits gefertigten Projecten so fort expediret haben, nicht weniger ihre freundbrüderliche Officia ferner anwenden wollen, damit wegen des obersächsischen Crayßvoti alles zur guten Richtigkeit gelange. Hergegen begeben sich Hrn. Hz. Albrechts Durchl. allen weitern An- und Zusprüche an denen Mebritzer und Streufdorfer Zinsen, Zehenden und Gefällen, sowohl auch an denen ordinar und extraordinar Steuern, Einquartirung und anderen dergl Landes - Fürstl. Juribus bey ihren in dem Schalkauischen Cent- und Gerichts-Bezirck seßhafften Lehnleuthen, als welches alles hinführo Hrn. Hz. Ernstens zu Sr. Fürstl Durchl., doch ohne Forderung dessen, so bisher dießfalls von Hrn. Hz. Albrechten an jährl. Genuß eingefangen worden bey der über das Gericht Schalkau habenden Hoheit, ohne einigen Eintrag gelassen, auch zu Vorkommung weiterer Irrungen nechsten Tages die richtige Vermarck- und Versteinigung der alten Schalkauischen Gerichts- und Centgränzen in Beyseyn gewisser deputirten von allerseits fürstl. Intressenten vorgenommen werden soll. Nichts weniger wollen Hrn. Hz. Albrechts Fürstl. Durchl. wegen Forst und Wildbahns Gerechtigkeit in dem sogenannten Effelder Gehege mit Hrn. Hz. Ernsts Fürstl. Durchl.

freundbrüderl. Vergleichung treffen und Hrn. Hz. Friedrichs Durchl. das ihrige durch freundl. Interposition beytragen. Ingleichen ist die in Haupt-Recess bedungene Ersezung des Eichhofes und Befreyung des Zehends zu Kaltenbrunn hierbey auch aufgehoben. Zum

2) haben ihro Fürstl. Durchl. beyderseits zu Befestigung freundbrüderl. Liebe und Vertrauens und zu Vermeidung vieler Weitläuftig, und Verdrießlichkeit vor gut angesehen und freundbrüderl. beliebet, daß alle und jede aus denen gemeinschafftl. Rechnungen bis Mich. 1679. incl. gegen einander habende Praetensionen durch eine Bogenfarth compensiret und die fernere Untersuchung sothaner Rechnungen gänzl. unterlassen werde. Ingl. daß vermöge solcher Bogenfarth einen jedweden der beeden Hrn. Durchl. Brüdere alle in Dero durch die Erbtheilung zugekommenen Aemtern auf Michael. 1679. vorhanden gewesenene Vorrathe vollständig und allein verbleiben.

3) Was anbelanget den mit dem mehr besagten termino Mich. 1679. bey denen fürstl. Cammern befundenen ges. Vorrath, ingl. die eben von solchen Termino an, bis nechst verwiche-

nen

nen Mich. 1683. bey hies. Fürstl. Friedenstein. Cammer geführte Rechnungen über den Ertrag der wiederkäufl. Aemter und anderer noch gemeinschäftl. gewesene Einnahme sowohl auch dergl. gesamte Ausgabe und was ein Fürstl. Theil aus des andern nunmehro erblich gewordenen Aemtern nach Mich. 1679. an allerhand Gefällen gehoben, und zu Folge dem Fürstl. Haupt Recesse wieder heraus zu geben und gut zu thun schuldig; denn ferner die Befriedigung Hrn. Hz. Albrechts Durchl. wegen ihres habenden Theils an denen wiederkäuflichen Aemtern, wie nicht weniger an denen zu der Fürstl. Cammer gehörigen, auch denen bey der Cron Dännemarck, Chur Sachsen und dem Fürstl. Hauße Braunschweig haftenden Activ-Schulden so sind gegen einander dießfalls mühsame Liquidationes gemacht und Calculi gezogen worden, endlich aber haben beede Fürstl. Durchl. Brüdre zu Abhelfung aller Zwistigkeiten und aus brüderl. treuen Woblmeinung obstehende Posten, Forderungen und Ansprüche gegen einander dahin verglichen erörtert und beygeleget, daß neml. Hrn. Hz. Albrechts Durchl. noch vor alles überhaupt das ehemalige Cammerguth Gauerstadt, mit allen dessen zu Gauerstadt, Niederdorff und Carlsheyn gelegenen eigenthüml. Höfen

fen auch sämtl. Lehnleuten und Zinsen, Schäfereyen, Holzungen, Jagden, und allen andern Pertinentien heraus gegeben und eigenthümlich eingeräumet, auch hiermit dergestalt würckl. überwiesen wird, daß Sr. Fürstl. Durchl. von instehenden Weynachten an, alle dahin gehörige Nuzungen zuerheben haben sollen; Und lassen über dieses Hrn. Hz. Friedrichs Durchl. gänzl. fallen, die bey ihres Hrn. Brüders Hrn. Hz. Albrechts Durchl. gehabte Forderungen wegen desjenigen, was selbiger aus ihrer vormals ingehabten saalfeldis. Portion nach Mich. 1679. an Amtsgefällen und Steuern erhoben; Ferner was sie bey der Altenburg. Cammer an 2289 fl. Anlehnsweise aufgenommen; Jngl. 3000 rthl. so derselben wegen des Hrn. Canzlers Aviani gut gethan, item 3691 fl. so deroselben von Hrn. Hz. Friedrichs Durchl. dargeliehen worden; Ueber dieses die Quotam welche Sr. Hz. Albrechts Durchl. an dero seel. Frau Schwester 3000 rthl. Legat-Geldern und demjenigen, was ihro seel. Durchl. an der Fürstl. Frau Mutter hinterlassenen Activ-Capitalien zu fordern gehabt, denn 737 fl. so Hrn. Hz. Heinrichs und Hrn. Hz. Ernsts Durchl. Durchl. wegen befundenen Abgangs bey ihren Aemtern Septima nachgeschossen und bey Friedensteinischer Cammer

mer gut gethan werden müssen; Und endlich die Forderung wegen einiger in Fürstl. Gemeinschafft dargeschossenen Verlags-Gelder zur Saalflösse item 333 fl. so von dem Forstmeister von Friesen auf dem sogenannten hohen Schwarm zu Saalfeld, an Hrn. Hz. Albrechts Durchl. gewiesen, nebst dem aus dem Amt Leuchtenburg empfangenen Hafer, wie auch nacher Römschüz abgefolgten Holz; Ingl. den Beytrag eines Theils zu denen noch rückständigen Baugeldern vor die Fürstl. Hrn. Brüdere, insonderheit auch ihren Antheil an den Wiesenburgischen Zinsen, sowohl an denen zu dem Waysenhauß nach Erfurth gestifteten 2000 fl. und dergl. bißher liquidirten und zu fordern gehabten Posten mehr, sie begeben sich auch hierüber zugleich aller fernern Ansprüche an mehr höchstged. Sr. Hz. Albrechts Durchl. wegen der sämtl. von des hochseel. Hrn. Vaters, weyl. Hz. Ernsts zu Sachsen rc. gemachten Stiftungen, insonderheit wegen der zur milden Cassa fundirten und unter der A. 1677. mit in Theilung kommenen, deren städt. Schuld-Posten begrifenen 49000 fl. sowohl auch, was Sr. hochseel. Durchl. zu Unterhaltung der Regierung und Consistorii zum Friedenstein der Kirchen-Räthe, geistl. wie auch Disciplin-Inspectorn, Candidatorum

Ministerii, des Comendanten zu Gotha und dergl. mehr verordnet haben, dann ferner aller weitern Zumuthung einer Concurrenz zu Vollführung des Vestung-Baues am Friedenstein und der Stadt Gotha zu Ergänzung des Magazins das. und was dergl. Bürden mehr vor gemeinschafftl. an Fürstl. Gothais. Seiten bis anhero angegeben worden. Zum

4) hiernächst ist man nun auch würckl. zur Vertheilung der übrigen sämtl. gemeinschaftl. Onerum geschritten, davon Hrn. Hz. Albrechts Frl. Durchl. erböthig sind, zuförderst von nechstverwichenen Michael. 1683. an, an denen gesamten beständigen gemeinschaftl. Bürden, wie solche in der Beylage N. 1. enthalten, ihre Septimam zu übernehmen und künftig vor sich beyzutragen, von denen sämtl. Passiv-Schulden aber haben, Hrn. Hz. Friedrichs Durchl. 6000 fl. auf Abschlag des Hrn. Hz. Albrechts Durchl. sonsten daran zu kommenden 7. Theils zu bezahlen über sich genommen, wie solche in beyliegender Specification N. 2. enthalten, dann haben von dem Ueberrest Hrn. Hz. Albrechts Durchl. die sub N. 3. Specif. Posten auf ihren 7ten Theil bekommen, welche selbige vor sich abtragen, und deswegen mit denen

Gläu-

Gläubigern Gestalt zu treffen, bedacht seyn werden; Solte sich aber an ein oder dem andern Ort über ermelde beständige gemeinschaftl. Bürden, wie auch passive Schulden noch ein mehreres oder etwas davon, oder an Zinsen von vorigen Jahren in Rest finden so tragen Hrn. Hz. Albrechts Durchl. daran eine 7mam bis Mich. 1682. incl. von diesem Termino 1682. aber bis nechst verwichenen Mich. 1683. ist die bey Frl. Friedensteinis. Cammer gehabte gemeinschäftl. Einnahme und Ausgabe zu Abkommung der Berechnung, gegen einander compensiret worden, und tragen Hrn. Hz. Friedrichs Durchl. dem Rückstande so viel sich dessen auf solches Jahr finden mögte allein, abgleicherweise sind bey Vertheilung der Provissionarien Hrn. Hz. Albrechts F. D. zu ihren Contingent diejenigen Zugefälle, welche in der Beylage N. 4. benahmet und aufgezeichnet sind, denen Sr. Fr. Durchl. ihre Provission von den Termino Mich. dieses Jahrs nebst dem Rückstand, soviel die in Coburgis. gesessene betrifft, ebenfals abreichen lassen wollen.

5) Weil auch die Nothdurfft erfordert, daß ohne weitern Verzug die Matricular-Anschläge rectificiret werden; Als sind ihro F. F. D. D. gemeines

meinet förderfamst zuverordnen, daß gewisse hierzu deputirte Bediente zugeschicket, auch aus der Landschafften Mitteln iemand darzu gezogen und also dieser nöthige Punckt zur Richtigkeit gebracht werden, bey welcher Zusammenschickung zugleich die übrige Ansprüche so irgend eine Landschafft an andern zu haben vermeynet, untersuchet und nach Billigkeit abgethan werden sollen. Zum

6) als auch Hrn. Hz. Albrechts Durchl. errinnern; Daß ihre 2. angewiesene Echterische auswärtige Lehen zu Oberbleichfeld und Dängelsheim ermangeln wollten, so soll die Bewandnis der Sache aus den Acten hiernechst untersuchet und hierinnen gleichfalls Richtigkeit getroffen werden. Zum

7) Nachdem nun obstehendermassen die von der Fürstbrüderlichen Erbvertheilung herrührende bishero angestandene exequenda vollkömlich abgethan, auch was die Landschafft anbetrifft, eventualiter abgeredet und nechstens zum gänzl. Stande zu bringen ist; Als sollen auf beyden Seiten die zu einer jeden Frl. Landes-Portion gehörigen sämtl. respec. Reichs-Crayß und andern Acten ohne ein weitern Verzug nunmehro ausgehän-

gehändiget uns abgefolget und zu solchen Ende die designation reciproce förderl. eingeschicket werden. Zu Uhrkundt dessen haben Ihro Frl. Durchl. diesen Recess mit ihren Frl. Unterschrifften und Secreten beyderseits vollzogen und bestätiget; So geschehen auf Friedenstein den 2. Xbris. 1683.

(L.S.) Friedrich Hz. z. S.

(L.S.) Albrecht Hz. z. S.

Lit. A. N. 1.

An denen milden Stiftungen sind S. Coburgis. Antheils nicht beständig zu Gotha allein zu lassen.

N. 1. 20000 fl. vors Zuchthaus ist nicht zum Stand kommen.
20000 - vor gottseel. Arme, die ad certum locum nicht gewidmet, dahero jeder Fürst solche vor sich behält.
10000 - Stipendiaten-Gelder, so auch ad certum locum nicht gestiftet.
4571 - 9 gr. vor die Conversen ex eadem ratione
2000 - zur Visitation, item
2000 - vor einen Bauverständigen

N. 2. 32500 fl. 8 gr. Consistorial-Besoldung, weil solche auf die Gesamtschafft ziehlet, Coburgis. Theils aber gefallen.
16000 - vor 2. Kirchen-Räthe, seyn gefallen.
20000 - vor die Inspectores disciplinae sind auch gefallen, und ist in der Funda-

Latus.
127071 fl. 17 gr.

127071 fl. 17 gr. 4 pf. Transport.

Fundation in arbitrio der Fürstl. Nachkommen gesezet solche zu lassen oder nicht.

20000 - Von einen weltl. Adsessorn des Consistorii, zwey Inspectores auf Kirchen und Schulen, und 10. Candidaten Theologiae.

N. 3. 12000 - Vor den Comendanten zu Gotha weilen solches auf die Gesamtschafft gerichtet so aber wegen Sachsen Coburg gefallen

Summa.

159071 fl. 17 gr.

An denen Activ-Schulden seynd theilbar

32228 fl.	19 gr.	$\frac{1}{2}$ pf.	Cammer und
16666 -	6 -	$3\frac{1}{2}$ -	Amts-Capitalia
4858 -	18	- -	bey ihro F. D. Friedrich.
2285 -	15	- -	bey ihro F. D. Hnr. Hz. Albrechten
930	- -	-	bey den von Wazdorf zur Lichtentanne bey Hanß Ernst

Latus.

56969 fl. 16 gr. 4 pf.

56969 fl. 16 gr. 4 pf. Transport
Ernst von Schauroth zu Dellwitz
174 - 8 - bey dem von Sandersleben.
148 - 9 - bey dem von der Decke.
3809 - 11 - bey der Steuer-Ober-Einnahme zu Altenburg
14857 - 3 - des baaren Geldes Vorrath so lauter species Geld gewesen ist L'agio und Interesse. von Ao. 77. auch zu fordern.

Summa

76359 fl. 5 gr. 10 pf.
15716 17 - 1 pf. der Pfand-Schilling wegen des eingelößten Amts Dondorf darunter 5277 fl. 16 gr. 4 pf species Gold daher L'agio und Interesse zu fordern.

per se
Sum. Summarum.
92076 fl. 1 gr. 11 pf.

Thut 7ma.

13153 fl. 15 gr. 3⅐ pf. hierzu
188 - 12 - - wegen der eingefangenen Weinfuhr-Gelder Mich. 1679 fällig.
97 - 13 - 6 wegen der Frl. Mütterl. Pferde

Lit. A.

Lit. A. N. 2.

Die Königliche Dännemarckische Churfürstliche Sächsische und Fürstl. Braunschweigische Capitalia betreffend, wollen uns die Modi Separationis von Friedenstein vorgeschlagen, nicht gefällig seyn, weilen doch auf solche Weisse eine Gemeinschafft hierinnen verbliebe, und wollen wir lieber sehn, wenn uns auf Gewinst und Verlust eine Post, als entweder die Chursächsische oder Königl. Dännemarckische allein überlassen würde, damit wir ohne Communication handeln könten auf dessen Erfolg, wären die Cessiones von allen Fürstl. Theilhabern extradiret.

Lit. C.

Sachsen Coburg übernimmt zu einem 7 Theil in der 1. Specif. ad N. 3.

7 fl.	3 gr.		dem Archivario zu Weimar, 50 fl. ganzen.
58	12		zu Unterhaltung des Hofgerichts zu Jena, das ganze ist 410 fl. als 174 fl. S. Gotha und 236 fl. wegen S. Coburg.
11	11	$10\frac{2}{7}$ pf.	dem Advocaten in der Jülischen Sache ist das ganze 70 rthl. 20 gr. als 41 rthl. 16 gr. S. Altenburg und 29 rthl. 4 gr. S. Gothe

114 15 $8\frac{4}{7}$ pf. denen Hrn. Professoren zu Jena an Geld und Deputat, wegen S. Gotha und Altenburg an 799 fl. 19 gr. $8\frac{1}{4}$ pf.

116 2 $5\frac{3}{7}$ pf. vor die Oeconomie das. an Geld und Deputat wegen S. Gotha und Altenburg an 812 fl. 17 gr. 2 pf.

7tima Sachsen Coburg.

8 17 3 pf. dem Protonotario zu Jena an Geld und Frucht, das ganze 61 fl. 15 gr. 9 pf.

40 fl. — $10\frac{3}{7}$ pf. Cammer-Gerichts-Ziehler ganze - 280 fl. 6 gr. 1 pf.

8 5 — $1\frac{5}{7}$ — dem Advocaten zu Speyer, ganze - - 52 fl. 15 gr. —

16 6 — $10\frac{3}{7}$ — den Agenten zu Wien ganze - - 114 fl. 6 gr. —

168 3 — $5\frac{1}{7}$ — denen Stipendiaten 1177. 3 —

250 10 — 8 — an denen übrigen Posten in der 1. Specif. ad Specificationem N. 3. gehörig.

3 20 — 4 — Ist an denen geistlichen Additionen im Coburgischen Fürstenthum also mehr.

In

In der andern Specification ad N. 3. gehörig bekommt S. Coburg ad 7mam 73 fl. 12 gr. 10$\frac{2}{7}$ pf. übernimmt S. Coburg an der Specification auf 515 fl. 6 gr. sub Lit. A. und bezahlet seine allda habende Provisionarien Lit. B. b. weilen solche aber nur 60 fl. 2 gr. machen, so trägt S. Coburg mit bey 13 fl. 10 gr. 10$\frac{2}{7}$ pf. zu den übrigen 94 fl. 7 gr. 9$\frac{3}{7}$ pf. an der Specific. Lit. C. c. auf 660 fl. 12 gr. 6 pf. sich in ganzen belaufend,

32 fl. 13 gr. 8$\frac{4}{7}$ pf. Hrn. Ludolphen in Franckfurth an den 200 rthl. Provision.

Lit. B. N. 1.

Die sämtlichen Zinßbare Capitalia betragen zur 7ma

13619 fl. 13 gr. $\frac{1}{14}$ pf. Frk. diese werden S. Coburgischen Theils folgender Gestalt übernommen.

An Capitalien 5. pro Cento.

6000 fl.	- -	der Rath zu Coburg.
300 fl.	- -	Frau D. Seyfartin.
472	10 gr. 6 pf.	Fürstl. Gymnasium.
1050 fl.	- -	Hrn. Canzler Carpzov.
7822 fl.	10 gr. 6.	

An Capitalien 4. pro Cento.

500 fl. Bürgermeister Amlings seel. Erben.
460 - der Rath zu Schweinfurth.
240 - Frau D. Seldin.
1150 - die Dörrische Erben zu Würzburg.
2500 - die Brunnerische Erben zu Schweinfurth.
450 - dieselben - - -
260 - Dr. Brunner Assessor zu Speyer.
260 - Dr. Daniel Brunners Rel.

5820 fl. - -

Summa Summarum dieser übernommenen Capitalien ist

13642 fl. 10 gr. 6 pf.

Die Septima aber ist nur

13619 fl. 13 gr. $\frac{3}{14}$ pf.

ist also übrig an Capitalien

22 fl. 18 gr. $5\frac{13}{14}$ pf.

Es tragen aber die Capitalien an Zinsen

7822 fl. 10 gr. 6 pf. pr. Cento jährlich 5.
391 fl. 2 gr. 6 pf.
5820 fl. — 4 pr. Cento jährlich
232 fl. 16 gr. 8 pf.

623 fl. 19 gr. 2 pf.

Der

Der 7tima aber nach solten es seyn.

626 fl. 12 gr. 2½ pf.

mangeln also noch

2 fl. 14 gr. ½ pf.

Lit. B. N. 2.

3999 fl.	12 gr.		Ihro Fürstl. Durchl. die Prinzessin.
5740	-	-	Canzlers Franzky Erben.
1000	-	-	Tanglisch Stipendium.
2250	-	-	Wizlerisch Stipendium.
800	-	-	Hauß Hofmeister Wangenheim.
329	-	-	Pfarrer in der Schönau.
240	-	-	Pfarrer zu Natza.
205	15	-	Stallmeister Hanß Heinrich von Wizleben.
137	3	-	Eleonora von Stein.
1028	12	-	Jägers Schotzers Erben.
658	15	-	Idem
114	6	-	Eva von Stein.
437	3	-	Wallwizische Kinder.
1400	-	-	Rath zu Zwickau wegen Gotha.
275	-	¾ pf.	Dennhardts Erben zu Dreßden.
395	-	-	Gerings Erben.
2189	13	6½	die Steuer-Obereinnahme zu Altenburg.

Latus.

21199 fl. 19 gr. 10½ pf.

21199 fl.	19 gr.	10½ pf.	Transport ferner
114	6	-	das Stift zu Quedlingburg.
250	-	-	Bechmann Müller zu Münster.
1142	18	-	Eckoldische Erben.
800	-	-	Idem
1800	-	-	Gräfenthalische Creditorn.
30	-	-	Schäfer zu Milbitz.
2557	3	-	Capitalia mit 4. zu verzinsen.
521	9	-	Ihro Fürstl. Durchl. Joh. Ernsts.
342	18	-	das Amt Ramenberg.
9713	3	-	Amt Caneberg.
200	-	-	Timpling.
1521	-	-	Amt Eisenberg.
571	9	-	Hr. Thomä seel. Erben.
3428	12	-	dem von Zechau.
228	12	-	dem Salzschreiber zu Salza
114	6	-	Idem
150	-	-	Amtschr. zu Roda.
380	20	-	Gocken.
114	6	-	Amtschr. zu Leuchtenburg Erben.
4000	-	-	Universitaet Jena.
1295	5	-	legirt.
300	-	-	dem Gotteskasten zu Altenburg.
300	-	-	der Kirchen zu Trockendorf.
7200	-	-	von der Geldenz.

Lat. 2.

58076 fl. - 6 gr. 10½ pf.

58076 fl.	6 gr.	10 $\frac{1}{2}$ pf.	Transport. Ferner.
628	12	-	Ottings Erben.
6666	14	-	dem Rath zu Zwickau.
2285	15	-	Reschauischen Erben.
1202	-	-	dem von Hanfstengel.
407	3	-	Gerings Erben.
142	14	-	dem von Walbiz.
228	12	-	- - Erben.
100	-	-	Schlittwets Erben zu Zella.
2500	-	-	des von Klägern Relict.
1142	18	-	Hrn. Ludolphen Capital 6 pr. Cent.
13987	6	4 pf.	dergleichen mit 4 pro Cento.

Summa.

87367 fl. 15 gr. 2 $\frac{1}{2}$ pf. Ferner.

2624	20	-	an 2384 rthl. 8 gr. so zum 8ten Theil an der Fürstmütterlichen Schuld noch zu zahlen

Summa Summarum.

97294 fl. 5 gr. 11 $\frac{1}{2}$ pf.

thut 7tima

13970 fl. 12 gr. 8 $\frac{1}{2}$ pf.

Lit. B. N. 3.

Specification der Capitalien so mit 6. pro Cento verzinset werden.

1142 fl. 18 gr. thut Septima

163 fl. 5 gr. $6\frac{6}{7}$ pf.

derer mit 5 pro Cento

73110 fl. 4 gr. - thut 7ma

10444 fl. 6 gr. $6\frac{5}{7}$ pf.

derer mit 4 pro Cento

16544 fl. 9 gr. 4 pf. - thut 7ma

2363 fl. 10 gr. 4 pf.

999 fl. 10 gr. $6\frac{1}{7}$ pf. ist 7ma der Capitalien, die ohne Verzinsung stehen.

An Zinsen tragen sämtliche Capitalien

4386 fl. 1 gr. 6 pf.

ist 7ma

626 fl. 12 gr. $2\frac{1}{2}$ pf.

Num. 2.

Specification.

Der Passiv-Schulden, welche Hrn. Herzog Friedrichs Durchl. Hrn. Herzog Albrechts Durchl. 7ma an 6000 fl. übernommen.

An denen so mit 6. verzinset worden sind, Hrn. Herzog Albrechts Fürstliche Durchl. zugefallen 163 fl. 8 gr. $6\frac{6}{7}$ pf.

II. An

II.

An denen so mit 6. verzinset werden, und die 7ma 11142 fl. 5 gr. 5 $\frac{4}{7}$ pf. beträgt, folgende als:

1) 7450 fl. so bey der Coburgischen Cammer stehen und zwar
6000 - beym Rath zu Coburg.
300 - bey Seyfarts Rel.
1050 - bey Carpzov alles Fränck.
3600 - an dem Franz Kl. Stipend.
92 - 8 gr. 5 $\frac{4}{7}$ pf. an den 800 fl. so der Haußhofmeister von Wangenheim zu bezahlen.

III.

Ferner sind S. Durchl. Hrn. Herzog Albrechten an den, so mit 4. verzinset werden, und die 7ma 2228 fl. 2 gr. 4 pf. Meißnis. oder 2339 fl. 12 gr. 4 pf. Fr. beträgt.

1) 1150 fl. bey dem Dürr.
2) 50 - bey Haßerten zu Schweinfurth.
3) 130 - Brunner zu Halle und die übrigen
4) 1009 fl. 12 gr. 4 pf. Dr. Brückners Erben Forderung der 2500 fl.

IV.

Lezlich an denen sogar nicht verzinset werden und derer 7ma 1141 fl. 15 gr. ist, so Sr. Durchl. zugefallen

1) 120 fl. bey den Gläßischen Erben.
2) 133 - bey den Reyherischen Erben.
3) 395 - bey Gerings Erben zu Altenburg und die übrigen
4) 493 15 gr. an den 571 fl. 9. gr. am Bußhof zu Meiningen.

Summa

14675 fl. 10 gr. 4$\frac{3}{7}$ pf.

Hieran muß Hrn. Herzog Friedrichs Fürstl. Durchl. 6000 fl. übernehmen welches folgender gestalt geschehen.

1) 1141 fl. - so gar nicht verzinset worden wie sie jezo specificiret.
2) 163 fl. - 5 gr. 6$\frac{6}{7}$ pf. so mit 6. verzinset werden.
3) 1004 - 4 - bey dem Brücknern so mit 4. verzinset werden Fr. oder 956 fl. 8 gr. 4 Mßn.
4) 50 - - bey den Haßerten zu Schweinfurth auch 4 pro Cento Fr. oder 47 fl. 13 gr. Mßn.

5) 3600 fl.

Ferner.

5) 3600 - - an dem Fränckis. Stipendium so mit 5. verzinset und

6) 92 fl. 8 gr. 5 4/7 pf. an den 800 fl. bey dem von Wangenheim.

Summa.
6000 fl. - -

Friedrich Hz. S.

N. 3.

Specification der Passiv-Schulden.

Der Passiv-Schulden sind 4erley Sorten

1) die mit 6
2) - - 5
3) - - 4 von 100
4) die gar nicht verzinset werden.

I.

Diejenigen so mit 6. verzinset werden, sind 1142 fl. 18 gr. bey Hrn. Ludolffen, darvon ist die 7ma 163 fl. 5 gr. 6 6/7 pf.

II.

Diejenigen so mit 5. verzinset werden, sind 7799 fl. 17 gr. 3 pf. darvon ist die 7ma 11142 fl. 8 gr. 5 4/7 pf.

III. Die-

III.

Diejenigen so mit 4. verzinset werden, belaufen sich auf 15596 fl. 16 gr. 4$\frac{1}{2}$ pf. davon ist die 7ma 2228 fl. 2gr. 4 pf.

IV.

Diejenigen so gar nicht verzinset werden sind 7992 fl. 2 gr. 1$\frac{3}{4}$ pf. und ist die 7ma 1141 fl. 15 gr. - -

Also die 7ma aller vorangesezten Passiv-Schulden 14675 fl. 10 gr. 4$\frac{3}{7}$ pf.

Nun übernehmen Hrn. Herzogs Friedrichs Fürstl. Durchl. an Hrn. Herzog Albrechts 7ma 6000 fl. - - -

Bleibet also Hrn. Herzog Albrechten annoch zu bezahlen 8675 fl. 10 gr. 4$\frac{3}{7}$ pf.

Und weil in der Coburgischen Rent-Cammer welche mit 5. verzinset werden, vorhanden, als benantlich

6000 beym Rath zu Coburg.
300 der Seyfartischen Rel.
472 10 gr. 6 pf. Erhards Rel. und
1050 - - bey Hrn. Geheimen Rath Carpzov.

So in Summa 7822 fl. 10 gr. 6 pf. Fr. oder wie erwehnet 7450 fl. Mßn. betragen: als sind

Sr.

Sr. Durchl. solche zu bezahlen, zu gefallen und ist hierauf ferner beliebet worden, daß sie wegen des Rückstandes, so sich noch auf 1225 fl. 16 gr. $4\frac{4}{7}$ pf. Mßn. oder 1283 fl. 7 gr. $4\frac{3}{7}$ pf fr. belauft übernehmen mögen 1150 fl. bey den Dürrischen Erben und die übrigen 133 fl. 7 gr. $4\frac{3}{7}$ pf. an den 180 fl. so den Brunneris. Erben zu Halle annoch restiren.

Allermassen auch also geschehen und Sr. Fürstl. Durchl. solche dahero gefallen und Gelegenheit nach abzuführen sich hiermit verbindlich gemacht.

Hiernechst haben sich noch folgende drey gefunden, welche hiermit zu gesamter Behandlung ausgesezet, dafern künftig von denen Creditoren deswegen etwas gesucht werden solte.

1) Die sogenannte Magdeburgische Schuld-Forderung bey der Friedensteinischen Cammer

2) 2189 fl. 13 gr. $6\frac{1}{2}$ pf. so die Steuerobereinnahme zu Altenburg an der Cammer daselbst zu suchen vermeinet.

3) Die Erfurthische Schuld-Post bey löblichen Cammer, und haben hierüber Hrn. Herzog Albrechts Durchl. sich vorbehalten, woferne bey künftiger Wiedereinlösung des Amts Crannichfeld ein mehres an Wiedereinlösungs-Schilling bezahlet würde, als sich das Fürstl. Gothaische

thaische darauf bezahlte Capital erstrecket, daß am solchen Ueberschuß Ihro ihre 7ma gleichfalls abgefolget werden sollte. Sign. Friedenstein den 2. Dec. 1683.

N. 4.

Von denen Provisionarien deren 7ma nach dem gezogenen Calculo sich auf 232 fl. 8 gr. 8$\frac{4}{7}$ pf. belaufet, sind von Fürstlich-Coburgischen Theil übernommen worden.

104 fl.	3 gr.	6 pf.	Amts-Castner Reineck.
24	-	-	Franz Canderberg.
41	-	-	Verwalter Hanß Lauterbach zu Neuhauß.
5	10	-	M. Dittings Rel.
7	-	-	CammerschreiberRußwurms Rel.
2	-	-	Sebastian Franck.
4	-	-	Schulmeister zu Meder.
10	-	-	Philipp Spehens Rel.
2	-	-	Abraham Schreibers Rel.
4	-	-	Georg Fischer der alte Postill.
199 fl.	12 fl.	6 pf.	Mßn. oder 202 fl. 4 gr. fr.
32 fl.	13 gr.	8$\frac{4}{7}$ pf.	des Hrn. Ludolphs Post p. $\frac{1}{7}$ an 200 rthl
232 fl.	4 gr.	8$\frac{4}{7}$ pf.	

Friedrich Hz. S.

Num. IV.

Num. IV.

Kauf-Receß zwischen Herrn Herzog Albrecht zu Sachsen Coburg und Herrn Herzog Heinrich zu S. Römhild, über das Guth Schweikhoff sub dato den 25 Aug. Ao. 1683.

Zu wissen sey hiermit, daß zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Albrechten**, und dem auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Heinrichen**, Gebrüdere, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, tot. tit. heute dato, ein aufrichtiger beständiger und unwidersprechlicher Kauf-Contract, wie solcher zu recht am beständigsten geschehen soll, kann oder mag, geschlossen und abgehandelt worden, dergestalt und also:

Es verkauffen hiermit und in Krafft dieses höchst ermeldeten Herrn Herzog **Heinrich** Fürstl. Durchl. vor sich und **Dero** Ihro freundlich geliebten Hrn. Bruder, Herrn Herzog Albrecht Fürstl. Durchl. wie auch **Dero** Fürstl. Erben und Nachkommen, den in der Fürstbrüderlichen Haupttheilung **Ihro** Erblich zugekommenen, in **Dero** Fürstl. Amt Themar angehörigen sogenannten ohnweit Rodach liegenden **Schweickhoff**, mit allen

darzu gehörigen alten und neuen Gebäuden, nebst sämtlich zu solchen Hoff jederzeit gehörig gewesenen an- und unangebauten Arth Feldern, deren wenigstens **Zweyhundert vier und Achzig** Acker überhaupt zugewähren versprochen worden, denn **Einhundert** und Sechzig Acker Wiesen, hierüber ferner die sogenannte Huth-Wiesen und eine Wiese die welsche Kohlwiese genannt, mehr, **zwey** und $\frac{1}{4}$ **Acker** Kraut-Feld, ingleichen 2 Teiche ohngefähr $3\frac{3}{4}$ Acker groß, und den sogenannten Schweid-Zehend, in Rodacher, Elsaer, Gauerstädter und Heldriether Fluhr gelegen, samt dem wenigen lebendigen Zehend bey Rodach, item die sämtlichen in der Stadt und Gericht Rodach, Elsa, Roßfeldt, Lempertshaussen, Gratstadt, Oettingshaussen, Ahlstadt, Gauerstadt, grossen Walbur und Heldrit mit ihren Recht, und Gerechtigkeiten, auch den todt und lebendigen Zehend zu Dorf und Felde zu obern Lauter, mit allen dessen Recht und Gerechtigkeiten, Endlich die zu vorher gemeldete Höfe und sogenannten Veßraischen Lehn gehörige Zehenden und Zinnsen, auch sonst dabey befindlichen und wohl hergebrachten Gerechtigkeiten, an Huth, Waide, Trifft, Frohndiensten und allen andern Schuldigkeiten, wie solche darauf haften, und bishero genossen worden, ausgenommen der Themarischen zu solchen Hof gehörigen

rigen Bau-Frohnen, die von Herrn Herzog Heinrichs, Fürstl. Durchl. hiermit expresse ausgezogen und vorbehalten bleiben.

Welches insgesamt mit allen vorhandenen Erbzinnß und Lehen Registern auch Büchern, Acten, Documenten und Uhrkunden, wie sie Namen haben, und zuvorher specificirten Stücken eigentlich gehören: Insonderheit auch von der Hennebergischen Landes Theilung dieser Gütter halben herrühren mögen, nichts davon ausgenommen, treulich ausliefern und also solchen Hof und dessen Benamte pertinentien gänzlich abgetreten und überlassen, Endlichen auch das Getraide so beydes von denselben als denen angehörigen Zehenden dieses Jahr und also noch vor dem Schluß dieses Kaufs, eingebracht worden und fällig ist, mit allen andern Einkünften und Nuzungen von Bartholomaci dieses Jahr an, einfangen, und mehr ermeldten Kauf von solcher Zeit an, seinen würcklichen Anfang gewinnen lassen. Hergegen versprechen Herrn Herzog Albrechts fürstliche Durchl. vor alle diesen obspecificirte Stücke, **Vierzehntausend Gulden Fr. Währung** zu erlegen, dergestalt und also, daß hieran alsobalden **Ein Tausend** Gulden auf die Kauf-Summa baar erleget und abgethan werden sollen. Was aber die

übrigen Dreyzehen Tausend Gulden betrifft, wollen Herrn Herzog Albrecht Fürstl. Durchl. solche jährlich mit 5. pro Cent so lange sie nicht abgetragen seyn werden, von halben Jahren zu halben Jahren, insonderheit aber auf die Fristen Ostern und Bartholomaei verinteressiren und mit der Zahlung iedeemal richtig innen halten, dafern aber Herrn Herzog Heinrichs, Fürstl. Durchl. das Capital selbsten entweder ganz, oder zum Theil erheben lassen wolten, versprechen Herrn Herrn Herzogs Alhrechts Fürstl. Durchl. wann ein Viertel-Jahr vorhero die Aufkündigung geschehen seyn wird, mit solchen nach Möglichkeit freundbrüderlich Deroselben an Hand zu gehen.

Inmassen auch beyderseits beliebet worden, wenn Herrn Herzog Albrechts Fürstl. Durchl. in Gegentheil das Residuum des Kauf pretii baar erlegen wolte, gleichmäßige Nachricht ein Viertel-Jahr vorhero von selbiger gethan werden sollte. Schließlichen behalten Herrn Herzog Heinrichs Fürstl. Durchl., Sich ausdrücklichen hierdurch bevor, daß sothaner Hof samt allen dessen Zehenden, Zinnsen und andern Zugehörungen samt und sonders, soweit es vonnöthen, bis zu gänzlicher Abtragung des Capitals und verfallener Interesse, pro expressa hypotheca haften und hier-

hierdurch dafür würcklich constituiret auch Deroselben in Kraft dieses, alle Freyheit gegeben seyn solle, sich daran eigenes Gefallens zu erhohlen und in unverhofften Nicht Einhaltungs - Fall, bezahlt zu machen, alles treulich sonder Gefährde. Zu Uhrkund haben beyderseits Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. sich eigenhändig unterschriebe, und Dero Fürstl. Insiegel beydrucken lassen u und wollen Ihro Fürstl. Durchl. Herr Herzog Heinrich versprochener massen, Dero freundlich geliebten Herren Brüdere, Herrn Friedrichen, Herrn Bernharden, Herrn Christianen, Herrn Ernsten, und Herrn Johann Ernsten über diese Kaufhandlung freundbrüderlichen Consens beybringen, welche denn durch ebenmäßige Unterschrifft und beygedruckten Dero Fürstl. Insiegel solches bewilliget. So geschehen am 25. August Anno 1683.

(L.S.) Albrecht H. z. Sachsen.
(L.S.) Friedrich Hz. z. S.
(L.S.) Heinrich Hz. z. S.
(L.S.) Bernhard Hz. z. S.
(L.S.) Christian Hz. z. S.

Num. V.

Das von Weyland Herrn Herzog Albrechts zu Sachsen Coburg Hochfürstl. Durchl. Christmildester Gedächtniß sub dato Coburg 16. Junii 1694. errichteten und vollzogenen, aber am 27. Aug. ejusd. Anni vor sieben Zeugen solennisirte Fürstl. Testament.

Im Nahmen der Hochheiligen Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes und heil. Geistes, thun, von desselben Gnaden, Wir, Albrecht, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Dero Röm. Kayserl. Majest. General-Feld-Marschall Lieutenant und Obrister über ein Regiment zu Fuß 2c. Hiermit zu wissen und bekennen, was massen Wir, in christl. Gemüth betrachtet, daß alle Menschen ohne Unterschied dem Tod unterwörffen, und iedweder der Ablösung seiner Seele von dem sterblichen Cörper alle Augenblick gewärtig seyn muß; wodurch denn frommen gläubigen Christen die leibliche Müheseligkeit in dieser vergänglichen Welt verkürzet, und ein Ende alles Jammers, dahin-

dahingegen ein Anfang der himmlischwährenden Freude gemachet wird; Weilen aber die Stunde solcher seel. Abforderung ungewiß, dannenhero nach den göttlichen Befehl selbsten, ieglicher sein Hauß beschiecken, und dergleichen, bis auf das lezte Ziel oder Todes-Bette, wenn die Schwachheiten überhand zu nehmen pflegen, und man mercklich daran gehindert wird, nicht verspahren, sondern vielmehr zur selbigen Zeit sich aller irdischen Sorgen entschlagen, und wie er seine Seele dem lieben Gott treulich zu Handen befehlen möge, am meisten bekümmert seyn solle, und ob Wir wohl in sothaner Betrachtung den 6. May 1689. allbereit ein ordentliches Testament aufgerichtet; So sind Wir dennoch in Consideration ein und anderer erheblichen und nothwendigen Ursachen, dasselbige in etlichen zu ändern, zu cassiren, abzuthun, und nachstehender Weise mit guten Wissen und reifen Vorbedacht, einzurichten, bewogen worden, thun auch solches in Krafft dieses in der besten und beständigsten Form, als es von Rechts und Gewohnheit wegen am kräfftigsten geschehen soll, kann oder mag, und wollen beständiglich, daß diese gegenwärtige alhier beschriebene unsere Disposition und lezter Wille alleins, ausgeschlossen derer vorigen, steif, vest, und unveränderlich, in allen Puncten gehalten,

noch demselben im Wenigsten etwas zugegen verhandelt, gestattet weder nachgesehen werden soll.

Anfangs und zum Ersten dancken Wir dem vielgütigen Gott herzinniglich, daß seine göttliche Allmacht Unß, aus lauter Gnade und Erbarmung zur wahrer Erkenntniß seines allein seligmachenden Worts beruffen und kommen lassen, und bitten seine grundlose Barmherzigkeit wolle Unß ferners in solcher Erkenntniß und wahren Christlichen Glauben gründigen und befestigen, auch um des Verdienstes seines lieben Sohnes Jesu Christi willen, uns zu einen Mit-Erben seines ewigen himlischen Reichs auf- und annehmen, daß wir zu der Zeit, wenn es seinen treuen Väterlichen Willen gefällig, seel. abdrücken, und unsere Seele in die Gnaden Hände ihres einigen seeligmachenden Heylandes und Erlösers andächtiglich befehlen mögen.

Wann nun der liebe Gott nach seinen väterlichen Willen uns aus dieser Sterblichkeit abgefordert; So ist unser Wille und Meinung, daß unser verblichener Fürstlicher Leichnam, wir sterben ein oder ausserhalb Landes, anhero nach unserer Fürstl. Residenz geführet mit Christfürstlichen und Militarischen

tarischen Ceremonien, entweder in der alhiesigen, in der Haupt-Kirche zu St. Moritz zubereiteten Fürstlichen Grabes-Grufft, nebst unserer ersten Hochseeligen Frau Gemahlin, oder in der neuen Fürstlichen Residenz und Schloß-Kirchen und darinn erbauten sonderbahren Fürstlichen Begräbniß-Gewölbe, wie Wir es etwa deshalben noch ferners verordnen möchten, beigesetzet werden solle. Die Fürstl. Leich-Begängniß kann im übrigen ohngefehr auf die Art, wie bey Beerdigung Unsers Hochseeligen Herrn Vaters Gnaden es gehalten, eingerichtet und angestellet, dabey jedoch übrige Kosten vermeidet, und soll auf Absterben Unserer ietzigen andern Frau Gemahlin nach uns, in ihrem unverrückten Wittwen Stande, derselben entseelter Fürstlicher Cörper uns zur Seite gesezet werden.

Zum andern, weilen nun auf dem Fall, wo wir nach Gottes Seegen, mit unserer anjetzigen andern Frau Gemahlin Lbd. keine Fürstliche Männliche Erben erzeugen würden, **als welchen sodann, nach Ordnung des Alters,** die *Succession* gebühret, noch denselben einer oder mehrer, bey Zeit unsers seeligen Absterbens, übrig oder im Leben wären, unsere Fürstliche Landes-Portion, denen Compactaten und der Obser-

vanz unsers Fürstlichen Hausses gemäß auf unsere fürstlich geliebte Herren Brüdere sich devolviren, Und Wir sie alsdenn damit erblich befällen; So wollen Wir dieselbige mit herzlicher Anwünschung alles Glückes, Heyls und Seegens hierinnen für unsere **rechtmäßige Erben** erkläret, auch über dieses ihnen zugleich den Zeit unsers tödlichen Hintritts, auf den Aemtern gedachtes unsers Landes Antheils, befindlichen **Vorrath an Getraide, Vieh und Geschirre samt denen Inventarien Stücken**, nicht minder denen Amts-Resten, und aussen stehenden baaren Gefällen, dann zu unsern Fürstlichen Leibgeschäfften und gemachten Kleidern, ferners unsern gesamten Jagd-Zeug, Rüst-Cammer, Studerey zu Rodach, Reit- und Zug-Pferde, Kutschen und Wagen, was von iezt ersagten allen, nicht anders wohin, wie hernach folgen wird, verschaffet, vergeben und verschencket worden, samt zugehörigen Satteln, Decken und Zeugen, nicht weniger denn sogenannten Schwekhoff, welchen Wir von unsern eigen Allodial-Vermögen und Kosten acquiriret, und um ein merklich gebessert, samt ieglichen auf solchen Hofe befindlichen Mobilien, honorabili Institutionis heredum titulo, aus freundbrüderlichen treuen Gemüthe, in Krafft dieses überlassen, zugeeignet und verschaffet haben.

ben. Unter dieser Erbeinsetzung und sub eodem heredis titulo, sollen dieselbige auch überkommen, unsere ausstehende ACTIV-CAPITALIA und **Schulden**, den halben Theil von Kunst-Stücken, Uhrwercken, Gemählden, Spiegeln, Schräncken, Leinenzeug, Betten und Bettstädten, Tapeten und Vorhängen, welche nicht in unserer Frau Gemahlin Zimmern, Gemächern, Cabineten, Vorgemächern und Frauenzimmer befindlich, danebenst den halben Theil von Zinn, Meßing, Kupffer, eisern- blechern- und hölzern Hauß, Küchen und Keller-Geschirr, und noch weiters den neu angelegt- und erbauten **Garten**, welchen Wir mehrentheils von unserer vorigen Hochseeligen Frauen Gemahlin Ehe-Geldern geschaffet und zugerichtet.

Und haben Wir

Drittens, die sichere Hoffnung, wie es ohnedem die natürliche aequitaet und Rechte mit sich bringen, daß obwohlgedachte unsere freundlich geliebte Herren Brüder und eingesezte Testaments-Erben alle und jede auf denen Landes Aemtern, auch unseren eigenen Land-Güthern hafftende, oder sonst von Unß hinterlassende andere Passiv-Schulden, derer Anfwachs- und Vermehrung Wir möglich zu verhüten getrachtet, zu etlichen aber,

wegen der kostbaren Wiederauferbauung unser durch ungefehre Zufälle, eingeäscherten *Residenz necessitiret* worden und darunter zugleich unserer vorigen Hochseligen Frau Gemahlin ad pias causas verschafftes legat von 1000 rthl. Capital, nebenst davon geordneten völligen Jahrs-Zinsen, alleins über sich nehmen und abtragen, danebenst die Fürstliche Sepultur-Kosten und geordnete sämtliche Legata abstatten werden; Als Wir sie darum hiemit frl. brüderlich ersuchen; Worzu Ihro Lbd. um so mehr bewogen werden seyn, in der gütigen Betrachtung, wenn Wir Fürstl. Männl. Leibes-Erben hinterliesen, sie ohnedem von der Landes-Succession nichts zu hoffen, und daß Wir sonst über die fructus ultimi anni auf gewisse Fälle zu disponiren und selbige anderwerts hinzuverschaffen Fug und Macht hetten, bey dessen Verbleibung aber, und wenn die Lande die ersten Jahre, unter guter Aufsicht und fleissiger oeconomie ruhend gelassen, dergleichen Schulden und Aufwand davon leichtlich zu erheben und zu erholen seyn werden.

Vierdtens machen Wir Unß keinen Zweifel, es werde Unser Regierungs-Successor unsere Land- und Leuthe, die Wir ihm treulichst recommendiret haben, bey der unverfälschten Lutherischen

Reli-

Religion, wie solche in den Worte Gottes und in der ungeänderten Augspurgischen Glaubens-Confession, Formula Concordiae und andern Libris Symbolicis unserer evangelischen Kirchen, gegründet ist, ebenfals bey einer gleichen Justiz, auch denen ertheilten und erworbenen Privilegien, Immunitaeten, Gerechtigkeiten, Statuten und Gewohnheiten, schüzen und handhaben, ingleichen, nebenst unserer anderer Herren Gebrüder Lbd. unsere Fürstl. Frau Gemahlin, als eine sodann vorhin verlassene Wittwe, in Protection nehmen, deroselben alle hülfreiche Hand biethen, und sie keineswegs bekümmern, beschwehren, noch in einerley Weise betrangen, sondern bey deme, was Ihr aus dieser unserer Disposition, auch unsern aufgerichteten Fürstl. Ehe-Pacten, Bewitthums-Constitution und andern zustehet, ruhig und ungehindert verbleiben lassen; Zu Ihro Lbd. Hulde und Gnade befehlen Wir ingleichen unsere gesamte Ministros, Räthe, Beamten, hohe und niedrige Bedienten, damit keinen derselbigen, was Zeit wehrender unserer Landes-Regierung, expediret und verhandelt werden müssen, etwa ungütig gedeutet werden, noch man Sie es entgelten lassen möchte, vielmehr dieses alles Unsern, nicht ohne reifen Bedacht, Rath, gefasseten Willen, eigener Veranstaltung und Un-

serer

serer getreuen Diener uns nachgetragenen Pflichten und schuldigen Gehorsam, beylegen, auch soviel es sich nur fügen und möglich seyn will, bey ihren Chargen und Diensten selbige conserviren, oder anderwerts entweder selbst befördern, oder, durch verdiente Abschieds-Gezeugnisse und Vorschriff.en recommandiren helffen, auch alle Gnade und Gutes Ihnen zu erweisen; Ingleichen über demjenigen, was in Estats - Justitien Cammer-Consistorial- und Land-Sachen, oder andern, Wir angeordnet, fernershin unabbrüchig halten; wie Wir darum ebener Gestalt mit frl. brüderlichen Bitte anlangen.

Zum Fünften müssen Wir unserer ietzigen Frau Gemahlin, Frauen Susanna Elisabetha vermählter Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen, Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, Frauen zu Ravenstein rc. gebohrner Gräfin **Kempinsky** von Schwisitz und Altenhofen, Frauen auf Limberg und Ambthof rc. mit guten Warheits-Grunde nachrühmen, daß Sie Uns mit allen Respect, Ehrerbietung, Liebe, Sorge und Treue, in unsern bisherigen Fürstl. Ehestande begegnet, wie auch mit dero-

selben,

selben, wegen ihrer sonderbahren Gottesfurcht, rühmlichen Tugenden und vortrefflichen Qualitaeten, danebenst, in Ansehung ihrer Uhralten, mit vielen Fürst- und Reichs-Gräflichen inner- und ausserhalb des Röm. Reichs renomirten Häussern, von vielen hundert Jahren her, abstammenden Familie; und der in andern, auch unsern eigenen Chur- und Fürstl. Häussern, vorwaltenden gleichen Exempeln nach guten weisen Rath und Ueberlegung, in eine Christ-Fürstliche Vermählung uns eingelassen, nnd Sie zu Unserer andern Fürstlichen Gemahlin vollkommentlich erkieset, auch durch Priesterliche Einsegnung beygeleget haben, dergestalt, daß die von Ihro erzeugende Kinder, Mann- und Weiblichen-Stammes, unsere unzweifliche und unstrittige Landes-Successores und Erben sollen seyn; Dannenhero Wir billig bewogen, sie dessen hinwieder geniessen zu lassen, auch auf Ihro Versorgung nach unsern Tode bedacht zu seyn; Wollen demnach zuförderst hiemit und in Krafft dieser unseren lezten Willens-Meinung, wohlermeldter unserer anderen Frauen Gemahlin untern dato 7. May 1689. constituirte und vor Sie aufgerichtete Bewitthums-Verschreibung in allen ihren Puncten, Clausuln und Innhalt, als ob solche von Worten zu Worten hierin buchstäblich inseriret, auf das beste und kräftigste bestä-

bestätiget, und anhero wiederholet haben, damit Ihro Lbd. alle dasjenige, was Deroselben darin zum Bewitthums und sonsten geordnet und gesezet, ohne einigen Abgang und Beschwerung, auch ohne alle Ausflucht, Exception, Ein- und Wiederrede, wie die nur erdacht oder genennet werden möchten, keine, und sonst nichts ausgenommen, würcklich zu empfangen, völlig zu geniessen, und ohne jemandes Hinterung, zu gebrauchen haben solle.

Wobey Wir solche Bewitthums-Verschreibung, und unserer Frau Gemahlin daraus zustehende competentia; Hiermit auch insonderheit dahin strecken und erklären, daß dieselbe bey allen und jeden des Amts Neustadt, nebenst incorporirten Gericht Sonnenberg und der Closter-Verwaltung Mönchröden, Unterthanen oder andere befugte Rechte des Auffsatzes und Aushubs wie Unsere Vorfahren und Wir solche gebrauchet und genuzet, oder zu gebrauchen und zu nutzen, befugt gewesen, ebenfals haben und geniessen, gedachte Unterthanen hingegen, so lange dieser Bewitthums wehret, dergleichen Auffsatz und Aushub anders wohin zu reichen oder zu liefern, nicht angehalten, weder erfordert werden sollen.

Item wird unserer Frau Gemahlin Lbd. und Dero Fürstl. Hoffstadt die freye und unbeträngte Wohnung und Auffenthalt in Unsrer Residenz zur Ehrenburg so lange ohnverweigerlich gegönnet, bis das Witthums-Hauß und Schloß zu Neustadt, mit allen darzu gehörigen Gebäuden, Mobilien und andern Nothdurfften, wo dergleichen nicht bey unsern Lebzeiten vollkommentlichen erfolget, massen Wir wegen des schwehren und kostbahren Residenz-Baues allhier bis dato hieran gehindert worden, zu richtigen und völligen Stande gebracht worden.

Zum Sechsten wird dasjenige, was Wir, in mehr angeregter Bewitthumbs-Verschreibung de 7. May 1689. gleich zum Anfange, von würcklicher Bezahlung und baarer vergnüglicher Einbringung derer von unserer Frau Gemahlin Herzogin Susannen Elisabeth Uns, in Unsern Pactis dotalibus versprochenen Zwanzig Tausend Reichsthaler Heyraths-Guths bekräftiget, hierdurch nachmals mit guten Wissen freyen Willen und sattsamer Vorbetrachtung auf die allerbeständigste Art und Weiße, so nur ersonnen werden, oder wie es zum besten und gültigsten geschehen kann, ohn einige Gefährte confirmiret, quittiret und bestättiget, und da Wir oder jemandes sonsten,

bloß

bloß gesezt, doch nicht gestandenen falls, deßwegen oder auch sonsten einiger Version in rem, und anderer Ursachen halber, wo die herrühren könnten, an Ihro Lbd. noch in einerley Wege was zu praedentiren hätten, soll Ihro, unserer Frau Gemahlin, dergleichen jure legati, oder in andere beständige Wege und Weise, in Kraft dieß zugeeignet und sie dessen hierdurch plenarie et in totum liberiret seyn, noch sub quocunque praetextu, hierinfals an Sie das geringste gefordert werden, weder Ihr deßwegen was abgängig seyn, als einer Sache, deren wir völlige und zu unsern guten Vergnügen, in allen wohl und würcklich contentiret worden. Da sich auch Fälle zutrügen, welche doch vermöge dieser unserer Disposition, nicht geschehen können noch sollen, daß unsere Frau Gemahlin von diesem oder jenen Anzeige zu thun hätte, solle sie jedesmahlen bey ihren Fürstlichen und Gräflichen Worten, Trau Glauben gelassen, aber durchaus nicht weiters, noch zum wenigsten mit eydlicher Betheurung, in sie gedrungen werden.

Zum Siebenden, behalten unsere Frau Gemahlin Lbd. ohn einigen Abzug, alles dasjenige, was wir Ihro, bey Unserer Fürstlichen Ehe-Versprechung, nicht weniger in währendem unsern

Fürst-

Fürstlichen Ehestande an Kleinodien, Geschmuck, Ringen, Gold, Silber und Geld, Kleidern und andern weisen Geräthe wie das nur Namen haben mag, geschencket, verehret, und geschaffet oder noch ferner schencken, verehren und schaffen mögten.

Achtens, damit auch unsere herzgeliebte Frau Gemahlin unsers guten Willens und schuldiger treuen Sorgfalt, um so mehr in Wercke und fruchtbahrlicher geniesen mögte; So verschaffen und legiren Wir derselben Unsre drey Land-Güther, Oeßla, Calnberg und Gauerstadt mit ieden deren Pertinentien, Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten, ohne die geringste Ausnahme erb- und eigenthümlich nebenst allen darauf befindlichen Vorrath, Mobilien und inventar-Stücken, Resten bey denen Unterthanen und andern, ohne Unterscheid, also, daß Sie mit solchen 3. Gütern nach eigen Gefallen schalten und walten, auch selbige entweder vor sich und ihre Erben, Erb- und eigenthümlich, oder wie es ihnen beliebet, zu behalten, oder an andere nach guten Gefallen, und so hoch es anzubringen möglich, zu verkauffen, und den Kauff-Schilling dafür einzunehmen, und in ihren Nuz zu verwenden, besten Fug, freye Macht und Gewalt, auch erlangtes

Recht haben sollen. Da aber unsere Fürstl. Landes-Successores hierbey den Vorkauff suchen würden, sollen sie, waß ein anderer dafür zahlen will, auch geben, oder da sich keines gewissen Kauff pretii vereiniget, die Güther, und waß unserer Frau Gemahlin oder denen ihrigen an Mobilien, darauf zu lassen, beliebig, durch etliche beederseits darzu erkiesete auswärtige Persohnen, die der Sachen Verstand und genau Wissenschafft haben, eingeschätzet und in einer unzertrennten Summa, baar bezahlet werden. Wir raumen ebenfalls zu dem Ende unserer Frau Gemahlin mehrberührte 3. Güther Oeßlau, Calnberg, Gauerstadt, nebenst allen erwehnten deren Zugehörungen, auf den Fall und in die Zeit unsers seel. Hintritts, hiermit in vim Constituti possessorii, würcklich ein, und geben Ihro Lbd. völlige Macht, deren Possession sodann gleich propria autoritate zu ergreifen, und die denenselbigen einverleibte Unterthanen, Censiten und Lehen-Leuthe in gewöhnliche Pflicht und Huldigung zu nehmen. Es sollen nicht minder Deroselben alle und jede zu diesen 3. Landgüthern gehörige Acta, Documenta, Rechnungen und Briefschafften in originalibus et copiis, bona fide extradirt werden.

Neundtens, verschaffen und überreichen Wir unserer Frau Gemahlin ferners alles Unser hinterlassendes Geld, Baarschafft, Müntzen, Gold, Silber, gemacht und ungemacht, bevorab unsern ganzen und völligen Schmuck, nebenst allen Kleinodien, Ringen und Praetiosen, da auch Jhro Lbd. an diesen allen wider unsere gänzliche Zuversicht etwas abgehen würde, soll es von unsern Herren Erben und Landes Successoren ersetzet werden. Hierüber alles dasjenige, was bey Unsern Absterben an Kunst-Stücken, Uhrwerken, Gemählden, Spiegeln, Schräncken, Betten, Bettstädten, Leinenzeug, Tapeten, Vorhängen, und andern sich in ihren Gemächern, Vorgemächern, Cabineten, auch in dem Frauenzimmer befindet, ob es gleich nied und Nagelfest wäre, solches iegliches, wie es ohnedem ihr eigenes Guth allbereit ist und bleibet, vor sich alleine zu behalten, und zu haben, dann die Helffte an denen übrigen Kunst-Stücken, Uhrwercken, Gemählden, Spiegeln, Schräncken, Leinenzeug, Tapeten, Bettstädten, Vorhängen, Zinn meßing, kupfern, eisern, blechern und hölzern Hauß-Küchen-und Keller-Geschirr, den ganzen und völligen Vorrath an allerhand Getränck und Victualien in Kellern und Küchen, oder dahin gehörigen, die besten zwey Züge Pfer-

de, ieden Zug von 6. tüchtigen Stücken, 6. Reit-Pferde, mittler, doch guter und dauchlicher Gattung, mit Satteln und Zeugen, die besten zwey Kutschen, zwey Chaisen, zwey Rüst- und zwey Holz-Wägen, danebenst noch 24. gute Hasen-Garne, und wird unsern Fürstlichen Herren Erben und Landes Successoren beliebig seyn, Sie deßwegen hiemit frl. brüderl. ersuchende, unserer Frau Gemahlin Leuthe und Mobilia, wenn der Witthumb zu beziehen ist, dahin bringen, und ohne Entgeld abführen zu lassen.

Zehendens und überdies, vermachen und verschaffen Wir unserer Frau Gemahlin zu ihren bessern Auskommen allen denjenigen Vorrath an Gelde, Getreidig, Aussenständen, von Erb-Pacht-Holz-Gelde und ingleichen andern Gefällen und Einkünfften, welche sich zeit unsers Todes in den Amte Neustadt, Gerichte Sonneberg, und der Closter-Verwaltung Mönchröden, befinden werden, zügleich alles gefällte und geschlagene Holz, item, was an Flöß-Holz im Walde, auf den Wasser auch etwa in Amte Neustadt oder anders wo, und die Helffte dessen, was zu Coburg ausgesetzet, vorhanden mögte seyn; Zugleich über dasjenige, waß Ihro Lbd. an Handgeldern verfallen und rückständig, noch

ein

ein überschiessendes Quartal von solchen Handgeldern.

Eilftens, sollen Unserer Frau Gemahlin Lbd. alles dasienige waß Ihnen hierinn zugedacht, verschaffet und vermacht, sogleich nach unserer in Gottes Willen stehenden Ableben, mit eigener freyer Macht und Gewalt, zu capiren, zu sich und ihre eigene Gewahrsam und Possess. das ihr erblich und eigenthümlich Guth, zu nehmen und zu behalten, ohne jemandes Wiederrede und Hinterniß, in Krafft dieser unserer sonderbahren Verordnung, allerdings wohl befugt, und gänzlich berechtiget seyn.

Zwölftens, wie jezo nacheinander alles und jedes specificirt, benahmet und verordnet, soll von uns und aus unserer Hinterlassenschafft Unserer Frau Gemahlin In vim et Formam eines Legati, Donation, Uebergab und Schanckung mortis causa, oder auch alß ein Fidei-Commiss, oder auf iegliche andere Arth und Weise, wie es in Rechten und Gerichten am besten und meisten Bestand haben konnte, aus Fürstl. Liebe und Anneigung verschaffet, verschiecket, zugeeignet, und zugewendet seyn, und zwar gantz frey, ohne dem wenigsten Abzug oder Beschwehrung, sonderlich

ohne einigen Abgang ihres Bewitthums, wie auch ohne einige Verkürzung dessen, waß Ihro, in der mehr obangezogenen **Bewitthums-Verschreibung** *de* 7. *May* 1689 **in unsern Fürstl. Ehe-***Pacten*, **und sonst** zukommt, auch ohne Detraction unius vel alterius quartae Falcidiae Trebellianicae oder anderer; Unserer Herren Brüder Lbd. sämtl. Freundl. und Brüderl. ersuchende, keinen Abzug solcher Quartarum, noch ichtwas anders, dieser unserer Disposition wiedriges, wie das beschaffen seyn möchte, statt finden, weder dergleichen sub ullo praetextu vel colore praetendiren, sondern dieselbige allerdings, mit jeglichen andern Ein- und Gegen-Reden und Einwürffen, sie rühren entweder aus denen Gemeinen, oder specialen Rechten, oder aus Vorschützung derer Compactatorum Familiae und Observanz des Hauses oder einigen andern Priucipiis her, hiemit entkräfftiget seyn, und Uns zu Ehren und Trost in unserm Grabe, es Unserer Frau Gemahlin unabbrüchig zukommen zu lassen, und wider diesen Unsern lezten testamentirlichen und beständigen Willen, nichts so zu dessen Schmäler- und Durchlöcherung ausschlagen könnte, zu verhängen.

Zum

Zum dreyzehnden, zu einer Stifftung und Vermächtniß ad pias causas, haben Wir vielfältig bedacht, einige zulängliche Mittel und Wege anzuschaffen, wodurch die vorhabende Academie alhier endlich mit Gottes Hülffe zu Stande gebracht werden könnte, und vermeynet, es würde obgemeldter, Unsere Herren Erben und Landes-Successoren, titulo institutionis mit überlassene Schweickhoff und dessen Intraden darzu füglich anzuwenden seyn; Wo Wir nun solche Unsere löbl. intention nicht annoch bey Unsern Lebzeiten zu Wercke richten mögten, wollen Wir es Unseren Fürstl. Herren Erben und Landes-Successoren zur beständigen Vollbringung auf das beste recommendiren, auch nicht zweifeln, Sie werden von selbsten geneigt seyn, Gott zu schuldigen Dancke und Ehr, zumahlen wegen der erhaltenen Landes-Succession, hierunter entweder so eine Vermächtniß, oder andere gütige Verordnungen und milde Schenckungen ad pias causas, gutwillig zu veranstalten, auch dadurch zu allen um so mehr Göttlichen Seegen, Glück und Wohlgedeyen reichlich zu erlangen.

Zum Vierzehnden, haben Wir unsere Bibliothec dem alhiesigen Gymnasio zugedacht, deren vollkommene Verabfolgung auch alsdann zu

verfügen. Wo aber inskünftige noch eine Academie und Universitaet dieses Orts fundiret und aufgerichtet würde, dessen Förderung Wir Unseren Herren Landes Successoren nochmalen aufs beste recommendiren, soll sodann derselbigen diese unsere Bibliothec zukommen; Solche zu conserviren, auch insgemeine gute Verordnung gemacht, wie nicht minder auf dienliche Wege und Mittel gedacht werden, selbige nach und nach zu vermehren.

Zum funfzehenden, ist unsere Meinung, daß allen und jeden unsern würcklichen hohen und niedern Hoffbedienten, wie auch in denen dreyen Collegiis, und unsern ietzigen Commendanten auf der Vestung, Obristen Muth, wenn und woferne dieselbe von unsern Herren Successoren nicht länger in Diensten behalten, noch darinnen vor sich bleiben würden, über das lezte ihnen sonst gebührende Besoldungs-Quartal, noch eine Viertel-Jahrs-Besoldung, zu einen von Uns ihnen zugewendeten gnädigsten Andencken, abgereichet und von Unsern eingesezten Herren Erben, und Landes Successorn, zu Abtragung dieser und jeglicher andern obigen Legaten, die Veranstaltung aus den bereitesten Cammer-Gefällen angeordnet, damit sonderlich diejenigen Diener, so ihre

Ent-

Entlassung bekommen, nicht lange aufgehalten werden mögen. Solche Unsern Bedienten insgesamt, aus gnädigsten guten Willen, zugedachte Legata, wollen Wir aber unter der ausdrücklichen Constitution, gemeinet und dahin verstanden haben, wo nach Unserm Absterben, dieselbige auch ihre schuldige Treu, Gehorsam und unterthänigsten Respect gegen Unsere alsdann hinterlassende Fürstl Frau Gemahlin erweisen, Deroselben in allen Bedürffen willigst an Handen gehen, und hierunter vor Sie noch diejenige Devotion, wormit Unß sie verpflichtet seyn, unveränderlich erzeigen, und in Werck beweisen werden.

Wiedrigenfalß, und wo solches nicht geschähe, die Legatarii so darwieder thun und handeln, nicht allein den Verlust ihrer Legaten, sondern auch Gottes-Fluch und Unseegen zu gewarten haben sollen.

In gleicher Weise sollen Unserer Frau Gemahlin sämtliche Bedienten, Mann und Weiblichen Geschlechts, ein überschiessendes Besoldungs-Quartal, jure legati empfangen, und dieses selbigen gereichet werden, sie mögen gleich in ihren Diensten verbleiben oder nicht.

Zum Sechzehenden haben Wir, mit Unsers in Gott ruhenden Herrn Vettern und Schwagerr des Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Ferdinand Albrechts, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Lbd. nachgelassener Frau Wittwen, der gleichfalß Durchlauchtigen Fürstin, Frauen CHRISTINEN, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg rc. gebohrner Landgräfin zu Hessen rc. alß Frau Mütterlicher Vormünderin Dero verwaiseten Fürstl. Kinder, und vigore ihrer obhabenden tutelae legitimae sub dato Schloß Bevern den 31. Octobr. 1687. über den formirten Anspruch an die Fürst-Mütterl. und resp. Groß-Mütterliche Buchowische Erbschafft, und andere dahero rührende praetensiones einen Vergleichs-Recess getroffen, und ratificiret, bey welchem es dann, sein unveränderliches Bewenden hat, und Wir nicht allein demselben hiemit nachmalen confirmiren und bestätigen, sondern legiren auch die indessen §. 2. Uns vorbehaltene rückständige Pensiones und Pacht-Gelder, erwehnten Fürstl. Prinzen und Prinzeßinnen, nebenst den in §. 5. solchen Recessus reservirten halben Theil an der Stimchenburgischen Action und Forderung, worüber gefolglich der Process, auf derselben Kosten fortzuführen; Nebenst denen zu Wolffenbüttel, vermöge unseres frl. gel. Herren Vettern, Schwagern,

gern, Bruder nnd Gevattern Herrn Herzog RUDOLPH AUGUSTS zu Braunschweig und Lüneburg Lbd. Obligation sub dato Hartzburg den 17. 8bris. 1672. annoch rückständigen **Ein Tausend drey hundert und fünf und Siebenzig** Rthlr. Capital, oder wie sich dessen nach Abrechnung an berührten Capital noch rückständig und unbezahlt ergeben möchte, so auf das Amt Styge versichert ist, samt jeden davon betagten Zinsen, wie auch die Helffte an denen, Unserer Hochgeliebten ersten Frau Gemahlin, hochseel. Andenckens, bey dem Fürstl. Hausse Braunschweig-Wolffenbüttel aussenstehenden und auf Unß, alß Dero eingesezten alleinigen Testamentsuniversal-Erben, verfälleten **Achthalbtausend** Rthlr., Schmuck- und Kleider-Geldern, samt denen auf solchen halben Theil verlegten Zinsen.

Zum Siebenzehenden, die andere Helffte aber an diesen iezt mentionirten **Achthalbtausend** Rthlr. Schmuck- und Kleider-Geldern, und rückständigen Zinsen fället gegenüber Unsern instituirten Herren Testaments-Erben, unter obiger heredis institution, mit zu, selbige entweder baar einzuheben, oder an hochseel. gedachter unserer ersten Frau Gemahlin zu ersetzen, und nebenst anderen obangeregten Schulden, zu bezahlen

len habenden Heyraths-Geldern abzuziehen; Deme in Gegentheil gefällig seyn wird, den allegirten Beverischen Recess zu manuteniren, bey wohlersagten Fürstl. Beverischen Kindern und derselbigen bestellten und bestättigten Vormundschafft, deswegen die Convenienz zu beobachten, und, daß wir ihnen ein mehreres zu gute gehen zu lassen, weder wir verbunden gewesen, dazumahlen die Luchowische mobilia, bey Einäscherung unserer Residenz, mit in Rauche aufgegangen, oder zerstreuet und verworffen worden, genugsamlich zu repraesentiren, und gegen ebenmäßiger Erbl. Ansuchbehaltung dessen, was Wir diesen Fürstl Kindern wohlmeynende verschaffet, im Fall, da ihres Theils, man sich damit nicht begnügen, sondern den Vergleichs Recess zu annulliren und zu widersprechen suchen, und solche Sache in eine rechtliche Erörterung ziehen wolle; mithin sich dadurch sothaner Vermächtniß unfähig machete, auf alle diensame Weise und Wege, dahin Fleiß und Vorsorge zukehren, daß Sie, ie ehe ie lieber, auf thuliche Art terminiret, und ohne, einige Einmengung unserer **Frau Gemahlin Lbd.** die Wir daraus gehoben wissen wollen, endlichen entlediget werden.

Achtze-

Achtzehendens haben und behalten Wir die veste Hoffnung und gäntzliche Zuversicht, es werden höchstbesagter Unserer Herren Gebrüdere Lbd. um der starken Fürstbrüderl. Liebe und Treue willen, wormit Wir, als die unter einen Fürst-Mütterl. Herzen getragen, einander zu erstatten verpflichtet seyn, die unabbringende Erfüllung dieses unsers lezten Willens, welche post ultimum mortem solatium ist, Ihnen desto mehr angelegen, auch unsere Frau Gemahlin, zu würcklicher und vollständiger Erlangung alles dessen, was ihr an Bewitthumb, Legaten und andern, wie es nach einander verschiedentl. specificiret, und aus freien sehr wohl und reiflich bedachten unsern eigenen Willen, geordnet ist, sich bestens recommendiret seyn lassen, dadurch Uns selbsten nach Unsern Tode, und in unserer Grabes-Gruft, die Ehre thun, damit solcher, in jeden seinen Stücken fest und unveränderlich gehalten, deme auch in keinerley Weise noch Wege unter was Vorwand oder Exception es könnte seyn, in geringsten nicht contraveniret, noch unserer Frau Gemahlin und andern, was Wir ihnen aus treuen guten Herzen verordnet und überlassen haben, entzogen, oder doch schwehr und sauer gemacht werde. Inmassen Sie dafür über sich und ihre Fürstl. Familien allen reichen und milden Seegen und glück-

lich

lich Gebeneyden, auch jede hohe Leibes und Seelen Wohlfarth von Gottes allmächtiger Hand erlangen und erhalten werden.

Wie Wir denn

Neunzehendens zu mehrerer Versicherung die Röm. Königl. Maj. Unsern allergnädigsten Herren, zu einen kräfftigen Executori dieses Unsers Testaments und leztern Willens, hiemit omni modo meliori, quo par est, constituiren, und allerunterthänigst bitten, daß dieselbe durch Dero hochpreißlichen Reichshoffrath, auf geziemdes imploriren, die allerhöchste Obrigkeitl. Handhabung und nachdrückl. manutenenz dessen, durch unbeschrenckte praecepta und andere vorträgliche Wege und Mittel auch Gestracke, geschwinde und zulängliche Executions - Media **unser Frauen Gemahlin** wiederfahren lassen wollen.

Zum zwanzigsten wann gegenwärtige unsere Testamentliche Disposition aus Mangel ein und anderer solenitaeten und requisiten, nicht als ein zierliches und ordentl. Testament bestünde, Wollen, setzen und ordnen Wir hiermit, daß es dennoch, als ein Codicill, Fideicommiss, Donatio mortis causa, oder quocunque demum modo meliori valere possit, bestehen, gültig

seyn

seyn und Krafft haben solle; Allergestalten **Wir unsere eingesezten Fürstl. Herren Erben**, und unserer sämtlichen frl. geliebten Herren Brüdere Lbd. um dessen unverbrüchliche Vesthaltung, nochmalen inständig ersuchen, solches als unsern nächsten Bluts-Freunden auf ihr Christ-Fürstl. Gewissen binden, und um diese lezte Bezeigung der angebohrnen und eingenaturten schuldigen brüderl. Liebe und Treue nochmalen auf das beweglichste bitten.

Zum ein und zwanzigsten, behalten Wir Unß iedoch anbey ausdrücklich bevor, dieses Unser Testament und Disposition, über kurz und lang, nach Unsern Gefallen, guten Willen und Gelegenheit, zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil ab, oder beyzuthun. Wo aber dergleichen Aenter-Minder-oder Mehrung nicht geschähe, soll dasselbige in allen und jeden seinen Puncten, wie obgedacht, beständig seyn und bleiben.

Zum zwey und zwanzigsten wollen und bedingen Wir, daß, wo auch über kurz, oder lang, Wir ein, oder mehr Codicillmemorial, oder andere Uhrkunden aufrichten und fertigen, oder diese und andere Zettel und Schedulas testamen-

mentarias von eigener Hand, oder nur unter eigenhändiger Subscription hinterlassen würden, solche samt und sonders, gleich als ob sie und deren Inhalt von Worten zu Worten hier einverleibet wären, gleichmäßige verbindliche Krafft haben, und deme, was sie begreiffen, Folge geleistet werden solle; Wie Wir dann dieselbige durch diesen lezten Willen anhero gezogen, hierdurch solennisiret, und vor gültig gemachet, auch ratificiret und confirmiret haben wollen. Was in übrigen und künftigen zu mehrern Bestande dieser Disposition und genugsamer Beststellung von Unserer Fürstl. Frau Gemahlin Lbd. Menschen Vernunfft und Witz nicht ausdencken, oder ersinnen kan, befehlen Wir dem alleine weisen, gütigen und barmherzigen Gott, der ein allmächtiger Beschützer aller Wittwen ist, und zweifeln darneben nicht, derselbe wird durch seine väterliche Hand und Direction, solches alles ersetzen, und sodann Unserer hertzgeliebten Frau Gemahlin Oberster Vormund, Schutzherr und der beste Executor und Beschirmer dieses unsers Testaments seyn und bleiben. Zu allen dessen wahrhafftiger Uhrkundt Beglaubigung und Corroboration haben Wir gegenwärtiges Unser Testament, Disposition und lezten Willen, als dabey Wir allerdings zu beharren gedencken,

mit

mit freyen guten Willen, Wissen und genugsamer Betrachtung zu Papier bringen und in duplo ab mundiren lassen, auch mit Unserer eigenen Hand Unterschrifft auf ieden Blättern, und am Ende und aufgedruckten kleinern Hand Siegel bebekräfftiget, hierauf denn durch die darzu absonderlich erforderte und begehrte Zeugen und requirirten Notarium mit ihren Hand subscriptionen und beygefügten Pettschafften, bezeugen, vollziehen, und bestärcken lassen, und soll ein Exemplar davon, zu Unserer Fürstl. Regierung in guter Gewahrsam geleget, das andere aber Unserer Frau Gemahlin Lbd. verschlossen zugestellet werden, auch ein Exemplar ohne das andere, iederzeiten und Orten, völligen Glauben, Krafft und Würckung haben. So geschehen und gegeben in Unserer Fürstl. Residenz Ehrenburg zu Coburg den 16. Junii Anno 1694.

Albrecht H. z. Sachsen. (L.S.)

Daß diese auf vorhergehenden Blättern, und den 16. Jun. dieses zu Ende laufenden 1694. Jahres datirte Schrifft, mein ernster eigentlicher und wohlbedächtiger lezter Wille und Meynung sey, solches bekräfftige und bekenne ich nochmahlen in Gegenwart derer darzu erforderten Zeugen mit

nochmahliger und leztern eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedruckten mein Fürstl. Hand-Siegels. So geschehen in Coburg zur Ehrenburg den 27. Aug. 1694.

Albrecht Hz. z. S. (L.S.)

(L.S.) Christoph Sebastian Stockhorner v. Starein als gnädigst darzu beruffener Zeuge den 27. Aug. 1694.

(L.S.) Melchior Otto von Bulow als gnädigst darzu erbettener Zeuge den 27. Aug. 1694.

(L.S.) Johann Burckhardt Roßler, auf beschehene gnädigste Requisition als Zeuge in fidem subscribiret, Anno Mense et die ut supra.

(L.S.) Johann Heinrich Hassel, auf beschehene gnädigste Requisition unterschreibet als Zeuge, Anno Mense et die ut supra.

(L.S.) Johann Philipp Eberwein als gnädigst hierzu requirirter Zeuge am 27. Jul. 1694.

(L.S.) Johann Lucius, als gnädigst hierzu requirirter Zeuge am 27. Aug. 1694.

(L.S.) Johann Heinrich Modrach als zu diesen hochfürstl. Testament gnädigst erfordeter Zeuge Coburg den 27. Aug. 1694.

In

In dieser versiegelten Schrifft ist mein, Albrecht Herzogs zu Sachsen lezter Wille und Testament, welches bey meiner Regierung allhier beygelegt, und nach meinen seel. Absterben gebührend eröffnet, auch seines Innhalts vollstrecket werden soll.

Abzs. Abzs. Abzs.

Num. VI.

Der Römisch-Kayserl. Maiestät unserm allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit referiret worden, welchergestalt der Hochgebohrne, Herr Albrecht, Herzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berck rc. an dero Kaiserl. Hofe dahin angegeben worden, als, sollten sich Sr. Fürstl. Gnaden in Münz-Wesen, denen ins Reich ergangenen Kaiserl. Münz-Edictis und Reichs-Satzungen zuwieder vergangen haben, dannenhero es die Nothdurfft erfordert gehabt, wieder dieselbe, gleich andern, die sich diesfalls vergriffen, Fiscalische Action und Proceduren anzustellen, und gebührende Anthung anzuordnen.

Nachdem aber Hochgedacht Ihro Fürstl. Gnaden nicht alleine ein und andere Endschuldigungen

beygebracht, sondern sich auch zu einer freywilligen Abfindung von selbsten angeschicket, und solche würcklich praestiret haben; Als haben allerhöchstgedacht Jhro Kaiserl. Maiestät allergnädigst befohlen, Jhro Fürstl. Gnaden von denen wieder dieselbe angestellten Fiscalischen Actionen Commissionen, und andern dem anhängigen Verordnungen aus obgedachten und nach andern beygebrachten Ursachen und Umständen, in Kaiserl. Gnaden zu absolviren und loßzusprechen, Jmmassen auch dieselbe aus Kaiserl. Macht-Vollkommenheit gegenwärtigen Absolutions-Decreti, von solchen fiscalischen An- und Zusprüchen Actionen, Commissionen oder dergleichen Verordnungen, die sowohl bey dero löbl. Reichs-Hofrath, als Dero löbl. Kaiserl. Cammergerichte, oder sonsten auf Reichs- und Kraiß-Tagen, über kurz oder lang ausfallen möchten, zum kräfftigsten, wie es immer geschehen soll, kan oder mag, hiermit absolviret frey und loßgesprochen werden, doch dergestalt, daß im Fall, Hochgedacht Jhro Fürstl. Gnaden, des Münz-Regals sich hinkünfftig bedienen wollten, solches anders nicht thun sollen, als wie weit es die Reichs-Constitutiones, Münz-Edicta und Kraiß-Satzungen bis anhero zugelassen, oder auch hierinnfalls ferner zulassen, oder mit sich bringen möchten, wiedrigenfalls gegenwär-

wärtiges Absolutions-Decret hinwieder aufgehoben und von keiner Krafft seyn solle, und verbleiben; hiernächst Allerhöchstgedacht Ihro Kaiserl. Maiestät hervorgedruckten Secret-Insiegele den 23. Decembr. An. 1695.

(L.S.) Fr. Wild. v. Menßhengen.

Vt.
Seb. Hannibald gebr. Graf zu Zeyl.

Num. VII.

Ursachen und Gründe, warum die Adelichen Landsässige Vasallen in Fürstenthum Coburg von ihren Proper-Güthern über die Ordinari- auch Extraordiuari-Steuern zu contribuiren schuldig seyn. *)

I.

Haben Ew. Hochfürstl. Durchl. höchstseel. Herr Vater, Herr Herzog Ernsts Hochfürstl. Durchl. über solche der Ritterschafft praetendirte Exemtion diese Meynung geführet, auch mit seinem seel. Todt mit sich ins Grab genommen; es sey nehmlich ein vergebliches difficultiren

vid. Triplic beym Landtag A. 1647. 9. Jun und Abschiedt den 14. Jun.

*) Viele Ursachen und Gründe, ob sie aber alle die rechtliche Probe halten? will ich nicht entscheiden.

und wider Billigkeit, wenn die Noblesse gleiches Schutzes und Nutzens mit den andern Unterthanen gewarten, und doch die Last des Beytrags andern, so nur Erbgüther besitzen, aufbürden wollen: Dahero sie auch die gesuchte Exemtion nicht nur ein und andern, sondern auch der gesammten Ritterschafft verschiedentlich abgeschlagen.

vid. Gotth. Landtags Acta. d. An. 1652. mense Sept. et de An. 1656. mens. Febr.

Ja sich noch ausdrücklich vernehmen lassen, Sie könnten unverlezt der Justiz und zu Dero Fürstl. Haußes praejudiz in der Ritterschafft-Suchen nicht willigen, und hätten sie dessen wie vorhin, also auch noch iezo sehr wichtige Ursachen:

Gotth. Landtags Acta d. An. 1652. mens. Sept.

Eben dergleichen Meynung sind auch gewesen andere Ew. Hochfürstl. Durchl. Landes Antecessores so gar, daß Dero Fürstl. Resolutiones auch in die Landschaffts Propositiones und Recesse mit einverleibet worden:

vid. Landtags-Abschied d. An. 1621. am 13. Octobr.

item

it. Landtags = Proposit. d. ann. 1642. It. §. 8.

So wollen auch Ihro Hochfürstl. Durchl. kein eintzig Guth noch Stück es sey lein oder groß, Adel oder Unadel zuständig, ganz nichts ausgenommen, gestalt ohne das den Rechten und Reichs = Abschieden gemäß, in dero Landen Steuerfrey passiren lassen, sondern es sollen und müssen diese ohne Unterschied, und wie angezogenes Steuer = Ausschreiben A. 1595. vermag, in das Steuer = Register gebracht, und dergestalt sub poena commissi vertreten werden.

It. in der bey dem Landtags = Acten befindlichen Replic dicti Ann. 1642. haec habentur verba: Auch begehren J. F. G. niemanden wider das Herkommen zu graviren, wissen sich aber nicht zu erinnern, daß die eigene und genannte Tafel = Güther etlicher, von der Ritterschafft und incorporirter der Contribution befreyet, angesehen das Fürstl. Steuer = Ausschreiben de an. 1595. Cap. 2. unter andern klärlich verordnet, daß die Fränckis. von Adel und und Sächsisch. Lehenleuthe, so in und ausserhalb der Coburgis. Pflege gesessen, verwilliget, daß sie ihre Ritter = Gütter, ingleichen auch

ihre Baarschafft den eigenen und Bürgern gleich besteuern wollen ꝛc.

vid. Landschafft-Acta d. An. 1648 et 1669. deren Extract sub Lit. A. hierbey gehet.

Hiernächst in vielfälltigen Steuer-Mandaten und Ordnungen dergl enthalten, vid. Steuer-Ordnung de An. 1557. it. 1576 it. Landtags-Abschied de dicto Anno den 13. April. §. 3.

Ferner Steuer-Ordnung de An. 1583. welche sub Lit. B. It. Steuer-Ordnung de an. 1595. welche sub lit. C. hierbey gehet, Ja welche Steuer-Ordnung in hoc nostro casu wohl zu observiren, dero Inscriptiones praefationes, it. Cap. 2. 3. 4. et 15. mit welchen auch übereinstimmet, Herrn Herzog Friedrich Wilhelms höchstseel. Andenckens Steuer-Ausschreiben d. An. 1651. beygelegt sub Lit. D.

Ist demnach nunmehro

II. Lex provinciae publica, sind auch die Rittergüther quaest. ohnedem

III. sub ambitu territoriali des Landes Herrn begriffen, und geniessen mit denen andern gleiches Schutzes, dahero darauf das Jus collectandi, Steuer und Schatzung als ein regale der hohen

hen Obrigkeit zuständig, Masc. d. pbat. Wes. conf. 27. it. 20. Id. conf. 45. num. 2. 3. 4. Wer nun eine special exemtion praetendiret, muß solche rechtsvergnüglich dociren und erweisen, C. cum personae d. priv. in 6. Cum etiam jure civili ab extraordinaria indictione nemo liber sit. l. fin. d. mun. patrim. 4. l. 21. C. d. curs publ. Zumahlen auch bey Fürstl. Cammer sich befinden wird, daß die Rittergüther mit in dem Steuer-Anschlägen angesezt.

Praedia autem allibrata et registrata in libro aestimi per talem registrationem sunt obligata quibuscunque collectis.

Klock de Contrib. c. 14. n. 23. Maul. d. Homagio Tit. 9. n. 75.

Gravett. Cons, III. n. 14.

In tantum ut etiam immunis a solutione collectarum, si describi patiatur in librum debentium solvere, et non appellet, infra 10 dies secundum alios infra annum, videtur suo privilegio renunciare. et sibi praejudicare.

Gabriel. 9. H. 1. l. b. Besold Csil. 233. n. 68. p. 3. Alexand. Cs. 136. l. 2.

Zumahlen die von der Ritterschafft besage der Landtags-Acten, hiebevor selbsten unter-

schiedlich, daß die Besteurung ihrer Rittergü-güther nicht höher angelegt, sondern bey dem alten Anschlag ferner gelassen werden mögte, gebethen; Und baldt wegen unter ihnen stehender Ungleichheit der Anlage, auch daß etliche Adel. Ansitze noch nicht angelegt, sich beschwehret, und um moderation und gleich durchgehende peraequation selbsten suppliciret, wie sub lit. E. beygehender Extract mit mehrern besaget.

Woraus denn ferner erscheinet,

IV. Propria eorundem confessio, und hoc ipso, daß sie bekannten Rechten nach, keine Immunitaet haben gestehen müssen: welches insonderheit allhier zu appliciren, da in casu contrario das Werck in praejudicium tertii gienge, da kein privilegium immunitatis zu concediren ist.

L. 4. C. d. precib. Imper. offerend. Zuförderst a collectis Patrimonialibus, Et hoc loco, ubi agitur non de obligatione concernente personam nobilis, sed praedia ipsorum, Thomas. de mun. patrim. §. nobilitas et d. collectis §. ex actis, num. 14.

Welche angeführte propria Confessio dadurch gestärcket wird, daß

V. die

V. die von der Ritterschafft wegen ihrer Ritter-Gütter hiebevor nicht nur die ordinari, sondern auch angelegte extraordinari Steuer, als Türckensteuer und zum Schwedischen Satisfaction-Geldern würcklich geliefert, wie der Fürstl. Cammer- und Land-Casse-Rechnung mit mehrern besaget:

Collectarum autem solutio probat subjectionem et subjectio jus collectandi, Klock de Contrib. c. 10. n. 159. et 160. um so viel mehr bey hiesigen Fürstenthums Landsässigen Vasallen, als welche zum

VI. nicht wie in andern Fürstenthümern ihre feuda blos sub qualitate Vasallagii - sondern auch zugleich sub qualitate subjectionis empfangen, auch in solchen Absehen die Erbhuldigung gleich andern Unterthanen leisten müssen; daß solchergestalt hiesige löbl. Ritterschafft et Vasalligii et Subjectionis vinculo und per consequens nach opinion,

Klock. cl. Contrib. C. 14. Sect. 2. n. 18. Gravius et ad plura als ein blosser Vasall, und so fort auch ad onus collectarum verpflichtet sind, In Erwegung von allen denjenigen, so etwa ad quaestionem, an Vasallus posset collectari. negative respondiren wollen, fast dies-

ses

ses einzige, oder doch die Fundamentalration, quod non sit subditus, setzen, Ergo muß a defectu istius rationis contra hiesigen Fürstenthums Vasallen pro jure collectandi gesprochen werden, dahero denn auch Bocerus in tr. de collect. c. 11. n. 35. ausdrücklich schreibet, daß die von der Ritterschafft, wenn sie Subditi und Landsäßig sind, simul ad praestandum collectas provinciales können gezwungen werden, welchem auch nebst dem Gail. 2. obs. 52. n. 12. angeführter Besold. p. 3. Conf. 233. n. 102. beystimmet, weil dergleichen onerosa qualitas subjectionis, oder die Landsasserey, wie sie cum Knichen cap. 3. d. jure super. n 308. Besoldus consil. 233. n. 17. p. 5. nennet, einen solchen Subditum, seu hominem jurisdictionalem machet, cui in omnibus praecipi potest a Domino territorii.

Wehner. obs. pr. pb, Landsasserisch.
Rudus obs. sing. Cent. 3. obs. 27.

VII. giebt auch die Vernunft und natürliche Billigkeit, daß die extraordinari Steuer, welche dem Lande zum Besten, und dasselbige zu conserviren angesehen, als ein gemein onus von allen Ständen Edel und Unedel getragen werde, Referente Maulio d. Homagio lit. 9. d. collect. n. 128.

Quod

Quod enim pro Conservatione omnium est, onus commune esse debet, et quod omnibus bonis commodo est, eorum incommodum quoque omnibus est imponendum sagt A. 1602. der dritte Stand in Delphinat zu Henrico IV. ut refert Neumeier d. contrib. c. 7. p. 514. allegatur a Brunnem. Csil. 6. n. 23. dagegen die Rittergüther denen Vasallen per fructuum perceptionem alleine zu nutzen gehen, secundum naturam autem incommoda sequuntur eum, quem sequuntur Commoda

l. 10. ff. d. K. J.

Zumahl in materia collectarum, weilen die collecta ein onus fructuum l. 3. ubi DD Cod. sine cens. et possessio et perceptio fructuum sit pro causa propinqua obligationis collectarum, et in obligatione munerum semper attendatur causa proxima Klock d. contrib. c. 11. n. 105 et 106. Ex inde stet pro regula: Fructus possessionis qui percipit, is praestet etiam collectas, Idem ib. n. 64. Und ist solche Regul in dem Fürstenthum Coburg Krafft Landtags Schlusses juxta Mundium d. muner. et oneribus c. 6. n. 522 et 527. gegründet.

Jam vero qualitas, quae rei semel coepit inesse, semper censetur durare, Klock.

Vol.

Vol. 3. Csil. 182. n. 96, Zugeschweigen daß

VIII. die Rechte wollen, quod omnes res, de quibus fructus quaestusque percipitur, contributionibus, et muneribus subjaceant.

l. 13. ff. d. impens. in res dot. l. 7. §. 2. v. quoniam ff. d. administr. et per l. ult.

IX. Ist der vornehmsten Rechtslehrer einhelliger Schluß, quod regulariter nobiles non sint, nec debeant a collectis esse immunes, unter welchen besonders ist, Seckendorf in seinen teutschen Fürstenstaat part. 3. cap. 3. regul. 8. §. 3. Lucas de Venna in l. 3. 6. de fundo limit. n. 2. v. licet quidem, Hartm. Hartm. lib. 2. obs. Tit. d. Feudis, obs. 31. n. 1 et 2. Bocer. Tr. d. collect. c. 11. n. 32. et seq. junct. n. 34. et seqq. Modest. Pistor. consil. 9. n. 42. v. 5. So viel die von Adel n. 43. et seqq. et cons. 21. quaest. 2. n. 21. sub fin. v. und haben die von Adel num. 22. et seqq. Vol. 2. Nattae cons. 312. n. 6. Jason in l. 1. n. 33. C. d. jure Emphist. Luc. de Venna in l. agros limit. 3. C. d. fund. limitr. n. 2. v. 5. licet quidem.

Heigius quaest. 18. n. 37. et seq. par. 1. Quia hae collectae et contributiones indicuntur possessionibus vel patrimonio Br. in l. 1. §. 1. u. 1. ff. d. privil. veter. Ab his autem muneribus, quae possessionibus vel patrimonio indicuntur, nulla privilegia praestant vacationem l. 10. ff. d. vacat et excusat.

Sed munera quae patrimoniis publicae utilitatis causa indicuntur, ab omnibus subeunda sunt l. 2. et 3. C. de muner. patrim. Nec merita militiae, nec ullum aliud privilegium jure tribuat excusationem l. 11. v. nec merita militiae ff. d. vac. et excusat. munerum sive nobiles degant in pagis et civitatibus S. aulas Principum sectentur, Modest. Pistor. Csil. 9. n. 43. sub fin. vs. quod tn. et n. 44. Vol. 2. Klock. d. contrib. c. 9. n. 67. wird demnach das jus commune sodann auch Provinciae publicae seu fundamentalis, wie auch judicati aut pacti in hoc nostro casu pro Cynosura zu attendiren seyn.

Ob nun wohl die Vorgeber der Steuer-Immunitaet von denen Rittergüthern einwenden, daß ihre Güther mehrentheils das onus der Ritterpferde auf sich hätten, und sie davon Rit-

terdienste leisten müssen, so thut doch dieses gar nichts zu der Sache

Denn 1. werden solche Ritterdienste sehr selten geleistet, 2. non novum est, aliquem ex diversis causis et obligationibns ad duplices praestationes obligari.

Thomat. d. collect. §. exat. n. 20.
Heig. part. 1. quæst. 8. n. 36.
Klock. d. contrib. c. 14. n. 68.

Und ist bekannt, mit was vielfältigen Wachten, Folge, Jagden, Frohnen, Erbzinnsen, Geleit, Zoll, würcklicher Einquartirung, Tranck-steuern, von Aufsatz ihres Truncks und andern praestandis Bürger und Bauern beschwehret, von welchen allen die Noblesse ihrer Rittergüther halber verschonet wird, und doch noch, wenn man die Ritterpferde auffordert, die Bürger und Bauern auch mit aufgebothen werden, zugeschweigen daß auch wegen der Steuern zeithero die Nobiles so stattliche Ergetzung genossen, da ihnen bald ratione modi, baldt ratione quanti, bald ratione temporis, aus Gnaden Erlaß geschehen, auch ohnedem in den Steuern-Anschlägen 1000 fl. wegen des Ritterpferds abgezogen werden; Bey welchen erzehlten vielfältigen Ergetzungen die Ritterschafft wohl

wohl content seyn kann; und weil sie dergestalt die Vasalli commoda praecipua, der

Besoldus Consil. 223. p. 5. n. 103. cum Natta Consil. 160. n. 7.

für billich achtet, daß sie auch mit Steuer beleget werden, damit nicht bona fides, utpote quae idem bis saltem exigere non patitur

l. 57. ff. d. reg. Jur.

Nothleiden müsse; So kann auch 2) die Ritterschafft mit keinen Revers sich behelfen, weil dergleichen bey allen Landtägen, auch sogleich denen Städten ebenmäßig gegeben werden, und solche Revers der Ritterschafft nicht mehr Rechtens geben, als sie vorhin haben, darum kan auch daraus keine immunitaet auf künftigen Fall inferiret werden: Denn des Landes Fürsten Meynung nicht ist, daß er dadurch seinen Rechten etwas begeben will.

Nam ergo debent ac possunt tales literae reversales ultra intentionem agentium aliquid operari. Modest. Pistor. Consil. 21. n. 75. et n. 76. Vol. 2.

So haben auch die Herren Antecessores solche Reverse nicht ertheilen, noch dadurch sol-

cher Steuer sich begeben und damit der Bürger, Amts- und andern Unterthanen Last schwerer machen können,

l. 39 ff. d pactis.
Schurf. conf. 59 n. 23. cent. I.
Modest. Pistor. Conf. 21. n. 77. et conf. 9. n. 20. et seqq.

Denn sonst wollte folgen, daß die andern Unterthanen, die von Adel übertragen müsten; quod de jure est prohibitum, l. pen vs. ita tamen; de annon. et tribut. l. 10. C. d, fund. Patrim. N. 134. c. 1. §. Si vero aliqua. et seq.

Thomat. de collect. § retenta n. 11.
Faber in suo codice lib. 3. Tit. 12. def. 4. n. 4.
Bocerus d. collect. c. 12. n. 10.

und dürfte dadurch leichtlich Uneinigkeit und Seufzen unter denen von Adel, und andere Unterthanen entstehen,

Bocer. d collect. c. 1. n. 6. etc. 12. n. 20.
Heig. quaest. 18. n. 11. part. 1.

3) kan auch nicht der Ritterschafft zu statten kommen, wenn von dero Patronis vorgeschützet werden mögte, daß gleichwohl wegen ihrer proper

proper Güthern in ordinariis sowohl als extraordinariis sie eine geraume Zeit verschonet worden, und ihnen auch gar in Landtags-Abschieden Nachlaß geschehen, dieweil aber clar und offenbahr, daß solches aus Landes-Fürstl. Gnaden, und vermöge Coburgis. Landtags-Abschied den 16. Sept. A. 1675. (davon Extract sub lit. F. beygefüget) mit diesen expressen Reservat geschehen; daß es zu keiner weitern Nachfolge, viel weniger zu einer vermeinten Befreyung solle gezogen, dieser Nachlaß auch zu anders nichts, als die Lehen und Güther in guten Bau und Besserung zu bringen, und zu erhalten, angewendet werden, dahero hier-aus kein jus immunitatis gemacht werden kann:

Welches also Ew. Hochfürstl. Durchl. auf Dero gnädigsten Befehl in Eyl unterthänigst nicht verhalten werden sollen, doch alles Ew. Hochfürstl. Durchl. hocherleuchten Discretion heimstellend

Salvo cujusque melius sentientis judicio.

A.

EXTRACT.

Aus denen Puncten, so Herr Herzog Friedrich Wilhelms Hochfürstl. Durchl. von erforderten Cob. Engern Ausschuß von Ritterschaft und Städten am 5. Oct. 1648. eröffnen lassen.

4.

Hierüber erinnert sich unser getreue Landschafft, zu was unterschiedl. mahlen wegen des Steuer-Peraequation Werck, daß darinnen einsten Richtigkeit zu treffen, nun etl. Jahr über Erinnerung geschehen auch wohin sich dieselben darauf in Unterthänigkeit obliegender Schuldigkeit nach, erbothen; Nehmlich daß sie sonderlich die von Adel in Manglung ältern Verzeichnissen zum wenigsten die um oder vor Anno 1630. gehaltene specificirte Steuer-Anschläge, weil es einzig und allein an Ihnen anstehet, vollständig einschicket wollten, sindemahl solch hoch importirend Werck längern Anstand so gar nicht leidet; alleine hat man vernehmen müssen, wie mehr berührte Adel. Landschaft Glieder unsere zur Steuer-Revision verordnete Commissarien der Schuldigkeit nach, noch zur Zeit wenigsten Theils an die

Hand

Cas

Hand gangen, sogar auch ihre eigene Güther und Vermögen, welche zu versteuren, gar nicht angezeigt, ja soweit gegangen, daß diejenige, so bishero ihre eigene Güther versteuret, zurück halten, nichts geben, und eigenen Willens gebahren wollen, daß Wir es fast dafür halten müssen, es sey also miteinander abgeredet, uns in unsern hohen Steuer-Regal, daran doch jeziger Zeit des Landes-Intraden gelegen, ein Neuerung aufzubringen, welches doch sowohl wider unsere Steuer-Ordnung, Mandata und oft bemeldter Unserer Getreuen Landschafft am dato 30. Julii 1645 Jahrs selbst gethanes Erbiethen, als auch der offenbahren Recht- und Billigkeit, schnurstracks entgegen läuffet; Gestallt denn auf jezt berührten unsern Commissarien an einen und andern von Adel zum Ueberfluß ergangene absonderliche Ersuchungs-Schreiben, man sich dato mit Specificirung derer Ritter- und proper Güther ganz nicht accommodiren, oder von der ungebührlichen tergiversation abtreten, also vor sich der Steuer halben semper frey seyn wöllen, mit vermeindl. Ausflucht und nichtigen Beyhülfe, wie sie ihre Güther mit dem Lehen und Ritterpferdt verdienen müssen, und was dergl. mehr seyn mag, dessen wir uns keineswegs hätten versehen, auch derentwegen die animadversion, und was in un-

serer Steuer-Ordnung diesfalls ferner verordnet, ausdrücklich vorbehalten haben wollen. Begehren aber hiermit nachmals, und ganz ernstlich, Sie, die von Adel wollen soviel diesen Punct betrifft, sich ihrer Schuldigkeit gehorsamst erinnern, ohne einzige fernere Cunctation die Gebühr erweisen, und dermasen unsere Commissarien uf ihr ferner Suchen mit richtiger Specisicirung ihrer Ritter und eigenen Güther ungeachtet allen praetexts, an Hand geben, damit solch gemeinnüzzig Werck um ihrentwillen nicht länger verzogen, und andern unser getreuen Unterthanen immittelst die Last unverantwortlicher Dinge aufgebürdet, sondern eine billigmäßige Gleichheit gehalten, und die Redartaten in ordinari und extraordinari-Steuern förderlist erleget werden mögten, auf daß Wir nicht zu andern Verordnung und Anstallt zu greiffen Ursach nehmen dürffen, welches unser gänzlicher Will und endliche zuverläßige Meynung hierinnen ist.

EXTRACT

Landtags-Abschieds de anno 1669. den 13. Octobr.

Alldieweil denn auch zum Siebenden, die von der Ritterschafft sich anderweit diesesmal unterthänigst

thänigst anerbiethig gemacht, richtiger als hiebevor verfassete Specificationes Ihrer also genannten proper Güther gehorsamst einzugeben, wofern Ihnen nur der eigentliche modus communiciret und vorgeschrieben würde, so soll es daran nicht ermangeln, sondern dieses von hiesigen Chur- und Fürstl. Vormundschafts-Regierung verfolgen, welchen falls von selbiger Zeit an, Sie innerhalb 3. Monathen solchen noch zu ersetzen.

C. *

EXTRACT

Der Ritterschafft und Städte des Fürstenthums Coburg Landes Gravaminum, wie solche Herrn Hertzog Friedrich Wilhelms Hochfürstl. Durchl. unterthänigst überreicht worden de dato Coburg am 24. Januar. A. 1644.

Was theils von der Ritterschafft und Städten in dem neuen begehrten moderirten Steuer Anschlag übereylet und gar zu hoch angelegt, wie denn insonderheit die Stadt Coburg sich derowegen beschweret, hingegen aber theils von der Ritterschafft, Ambts-Untersassen und auswärtige Städte sich gar zu gering angegeben, auch über 15. oder mehr Adel. Ansitz, und unmittelbahre Fürstl. Canzley Lehen, so ihre Steuer und Contribu-

*) Die Beilagen sub Lit. B D. und E sind ohnehin schon gedruckt und deswegen hier weggelassen worden.

tribution in die Ober-Einnahm liefern sollen, bishero noch gar nicht angeleget, oder etwas mit gelitten haben, und dadurch die gewissenhafte und pflichtmäßige unbillig graviret, und die ungehorsame geheeget, und alleviret worden; Ist unterthänig gebethen, und wird nochmals wiederhohlet, daß Ihro Fürstl. Gnaden durch die allbereit verordnete Herrn Commissarien bey überhäuffter Landes Noth, da ohne das nichts erklecklich ist, die Steuer aufs schleunigst zur billigen Moderation gleich durch gehenden Anlag und peraequation bringen lassen, und zu wahrer Beförderung, Gleichheit und Folge, denen Herren Commissarien einen von der Landschafft gnädig adjungiren lassen wollen

Subscriptiones.

Christoph Ludwig von Schaumberg

Sebastian von Steinau, Steinrück genannt.

Hanß Dietrich von Stein.

Hanß Ludwig von Schaumberg.

Christoph Ulrich von Heldritt.

Bürgermeister und Rath zu Coburg.

B. und Rath zu Römhild.

Bürgerm. und Rath zu Hildburghaussen.

Ferner.

Adam

Adam Siegmund von Rosenau.	B. und Rath zu Neustadt an der Heyd.
Haniwalt Wilhelm von Histern.	
Christoph Valentin von und zu Birck.	
Georg Wilhelm von Stetwitz.	
Hanß Albert Schott von Schottenstein.	
Albrecht Ernst von Rosenauw.	

F.

EXTRACT.

Aus des Herrn Hertzogs Friedrichs Hochfürstl. Durchl. Landtags-Abschied. den 16. Sept. 1675.

Daß uns Fünfftens die Getreue Landschafft auf 6. Jahr und jedes absonderl. die Ordinar-Steuer zu zween gewöhnl. Terminen als Trinitatis und Andrae unterthänigst verwilliget hat, solches acceptiren Wir gnädigst, und erkennen hieraus Ihre unterthänigste Devotion, wollen auch dahin gnädigst bedacht seyn, daß vermittelst einer Revision oder gnugsamer Erkundigung der

Steuer-Anlag bey guter Richtigkeit erhalten werde; und weil uns die getreue Ritterschafft und incorporirte mit Anführung ihres Zustandes unterthänigst angelanget, daß sie mit Versteurung ihrer also genannten Proper-Güther diese 6. Jahr über in ordinariis und extraordinariis möchten aus Gnaden verschonet werden, wir auch solches in Consideration genommen, so wollen Wir zu Bezeigung unserer Fürstl. Gnade und zu ihren bessern Aufnehmen darein hiermit gnädigst willigen, iedoch, daß es zu keiner weitern Nachfolge, vielweniger zu einiger vermeynten Befreyung soll gezogen, dieser Nachlaß auch zu anders nichts, als die Lehn und Güther in guten Bau, und Besserung zu bringen, und zu erhalten angewendet werden.

Num. VIII.

Testaments Erleuterung weyl. Herrn Herzog Albrechts zu Sachsen Coburg, Hochfürstl. Durchl. unterm dato 20. Febr. A. 1699.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf

Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein; der Röm. Kayserl. Majest. bestellter General-Feld-Marschall-Lieutenant und Obrister über ein Regiment zu Fuß rc. Hiermit urkundten, bekennen und machen wissend; Demnach Wir, in Unserm solenniter aufgerichteten Testamento und lezten Willens Disposition von dato den 16. Junii 1694. und zwar in dessen membro 21 ex 22. Uns ausdrücklich vorbehalten, solches, nach Belieben zu ändern, zu mehren, und zu mindern, auch ein und andere Zettel, unter Unserer Hand Subscription zu fertigen, welche sodann in allen Puncten, gleichmäßige Krafft und Bestand, als gedachtes Testament selbsten, haben und selbigen unveränderlich nachgelebet werden solle; wie die Worte sothaner Reservation an besagten Orten weiter lauten; Daß wir dannenhero und sowohl aus solchen Ursachen, als nach der in Unsern freyen Willen ruhendeu Macht und Gewalt in Krafft dieses ferner setzen, ordnen und disponiren, sintemahlen das 16. und 17. membrum mehr angeregten Unsers Testaments erkläret, wie es, mit Beobachtung des Beverischen Recessus de dato 31. Octobr. 1681. und Befriedigung derer Fürstlichen Kindern zu Bevern, auch deswegen sonst in einen und andern zu halten; Hingegen dieser Passus, soviel solcher

nehm-

nehmlich wohlgedachte Fürstliche Kindere und deren praetendirte Forderungen, auch anjetzo Uns und nach Unsern in Gottes Willen stehenden Absterben, Unsere Herren Erben und Landes Successores betrifft, hernach durch einen anderweitigen absonderlichen Vergleichs-Recess, dessen datum stehet Wolffenbüttel den 12. Febr. 1695. welcher gleichfalls hier in Abschrifft mit angefüget, völlig abgethan, und gäntzlich beygeleget worden; So hat es bey diesen Vergleich sein Bewenden, und ist dadurch jezt erwehnte Unsere Testamentliche Disposition in angezogenen 16. membro aufgehoben; Doch bleibet Unseren Herren Erben und Landes Successoren bevor und unbeschadet, was bey der Fürstlichen Cammer zu Wolffenbüttel in allem, an Capital und Interesse noch zurückstehet und billig zu suchen und zu fordern ist. Ueber diß haben Wir zwar in Unserem Testamento, auch den hier neu angelegten und erbaueten Garten Unseren instituirten Herren Erben und Landes Successoren mit zugedacht. Weilen Wir aber auf solchen Garten vorhero und nach der Zeit eine grosse Summe, von vielen tausend Gülden, aus Unseren eigenen Mitteln verwendet, dannenhero solchen, nebst allen und jeden dabey befindlichen Gebäuden, Gemählden und Mobilien, Unserer freundl. herzgeliebten Frau

Gemah-

Gemahlin, Frauen Susannen Elisabethen, vermählter Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen &c. &c. mit und nebenstandern Ihro Lbd. in Unserem Testament verschafften, eigenthümlich zu überlassen und zu verschaffen, zwar resolviret worden, iedennoch dabey in Bedacht genommen, was massen derjenige von Unseren Herren Erben und Landes Successoren, welcher allhier in Coburg zu residiren kommen mögte dieses Gartens nicht wohl entrathen können, und selbiger ihme mehr anständig seyn würde; Als wird von Uns, in Krafft dieses verordnet und derselbe hiemit ersuchet, Unserer Frau Gemahlin Lbd. vor mehr erwehnten Garten und seine Zugehörungen, einiges Doucer und ergiebige Recompensirung an baaren Gelde angedeyhen zu lassen, und Ihro dergleichen sobald abzurichten.

Ferner sollen Unserer Frau Gemahlin Lbd. über dasjenige, was Deroselben in dem 9. membro unsers Testaments nebenst andern auch an Kutschen und Pferden zugedacht, und deme unabbrüchig, noch vier Stücke an guten tüchtigen, Schul- und Hand-Pferden aus Unsern Marstall mit Sätteln, Decken und Zeugen, verabfolget werden.

Endlich

Endlich haben Wir eine particulier Disposition gemachet, wie es mit execution Unsers lezten Willens, soviel die Unserer Frau Gemahlin Lbd. daraus zukommende Vermächtnisse und Competentia betrifft zu halten, welche Wir anhero wiederholet und hierdurch allerdings wollen festiglich bekräfftiget haben: Diese gegenwärtige Unsere anderweitige leztere Willens-Meinung und Verordnung um so mehrers zu bestätigen, ist solche in duplo verschlossen ausgefertiget, Unser ser Fürstl. Innsiegel darunter aufgedrucket und von Uns eigenhändig unterschrieben; Zugleich an Unsere Fürstl. Regierung gnädigst begehret worden, daß sie zween Secretairrn abgeschicket, welche solche von Uns empfangen haben, ein Exemplar davon ad Acta Judicii und Unserm Haupt Testamento beyzulegen, das andere aber unserer Frauen Gemahlin Lbd. zu behändigen; Und soll ein Exemplar ohne das andere, iederzeiten und Orten völligen Glauben, Krafft und Würckung haben. So geschehen und geben in Unserer Residenz Ehrenburg zu Coburg den 20. Febr. 1699.

(L.S.) Albrecht Hz. z. S.

Num. IX.

Num. IX.

Endlich und lezte Testaments = Erläuterung Ihro des Herrn Herzogs Albrecht Durchl. dd. 18. Aprilis 1699.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht, Herzog, zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf zu Thüringen, Margraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein: der Röm. Kayserl. Majestaet bestellter General-Feld=Marschall-Lieutenant und Obrister über ein Regiment zu Fuß rc. rc. Hiermit machen wissend und bekennen; Ob wir wohl in unserm aufgerichteten Haupt=Testament, und darauf gefolgter fernere Disposition, von unserer Hinterlassenschafft, in einem andern geordnet; daß Wir doch, aus vorgekommenen wichtigen Bedencken und Ursachen, bewogen worden, auch hierdurch, unsere leztere Willensmeinung weiters zu eröffnen.

Und zwar, zum 1sten ist uns erinnerlich, was gestalten, in Unserm Haupt=Testament, vom 16 Junii 1694. und sonderlich desselben zweyten Membro, dann hernach hin und wieder, zwar unserer Fürstl. Herrn Brüdere Lbd. bey Benahmung

mung der Landes-Succession und Erb-Einsetzung vor Unsere Heredes denominirt; doch zugleich derer Compactaten und Observanz unsers fürstlichen Hausses darbey Erwehnung gethan, und so nach unsers hochseel. ältern Herrn Bruders Lbd. nachgelassene Herren Söhne hierunter auch mit begrieffen und verstanden gewesen. Wollen dannenhero dieselben jedoch, Wie es nach denen gemeinen Rechten üblich, in stirpes, unter Benennung unserer Herrn Landes Successoren und Erben, mitgemeynet, den gedachten Passum Unsers Haupt-Testaments, hiermit solcher massen erkläret, auch, nebenst unserer Herren Brüder Lbd. jezt erwehnte unsere Herren Vettern, nach des Fürstl. Hausses Vergleichung, zu unsere Herren Landes-Successoren und Mitt-Erben, in Krafft dies, declariret und instituiret haben: Jedennoch solches, auf die Art und Weise, wie in mehr besagten unsern Haupt-Testament, auch der hierauf gefolgten und jezigen Disposition, in allen ihren Membris, Puncten, Innhalt und Meynungen enthalten und begriffen ist. In der frl. Vetterlichen guten Zuversicht, daß ebenfalls dieselbe sich werden getreulich angelegen seyn lassen, über unserer lezten Willens-Meinung in allen fest zu halten, noch ichtwas zugestatten, so

deme, in einigerley Wege, oder aus einigen Praetexten könnte, oder mögte zuwider seyn.

Zum andern haben Wir zwar in Unserm Haupt-Testamento, und sonderlich dessen 4ten membro, ad finem, erwehnet, daß, nach Unserm seel. in Gottes Händen und Willen stehenden Absterben, Unsere Ministri und Dienere, bey ihren Chargen und Diensten, so vieles sich nur fügen und möglich seyn will, mögten conserviret werden; Sintemahlen Wir aber, aus vielen erheblichen Ursachen und Gewissen-rührenden motiven, Uns indessen öffters erinnert, wie, vor derenselben unveränderl. Conservation bey ihren Diensten, zu sorgen und zu dencken, Uns allerdings obliegend; Als wollen Wir unsere Fürstliche Herren Landes Successores, Brüder und Vettern, hiemit ersuchet und verbindl gemacht haben, jezt gedachte unsere Ministros und Bediente, sonderlich in denen höhern Collegiis, bey ihren Chargen, Besoldungen und Diensten, ohne einige Aenderung, zu lassen, und hierdurch Uns, noch in Unserm Grabe, den leztern Gefallen zuerweisen: In der sichern Hoffnung, Sie werden, vor diese Unsere Disposition, so viele Gütigkeit erweisen, und die genau unter Uns hafftende natürliche Liebe und Treue, welche Wir, in dem 18. Membro unsers Haupt-Testaments, angeführet, hierbey zu christfürstl. Hertzen und Gewissen dringen lassen: In noch weiterer sonderbahren Betrachtung daß unsere dermalige Ministri und Bediente Uns jederzeit alle Treue und Fleiß erwiesen, und daher im Gewissen ohnverantwortlich fället, daß dieselbe, nach unserm tödlichen Hintritt, miserabel werden, oder leiden, und des bisherigen entrathen sollten. Und weil sie dergestalt beschaffen, daß sie, einem jeglichen unserer

Herren-Erben nützliche Dienste zu leisten, capabel, der numerus aber derer bey denenselben in dienstenstehende Personen fast täglich abnimmt; So könnte deren Abgang hierdurch ebenfalls ersetzet, und sie dadurch nicht sonderlich graviret werden. Welches dann gleicher Gestalt bey denenjenigen Ministris und Dienern ohne Abbruch zu beobachten, welche, nach unserm seel. Hintritt, alsdann Unserer Frauen Gemahlin Lbd. zu Erhaltung ihres Witthums, auch derer Ihro verschafften Legaten, und andere competentien, wie selbige allerdings schuldig und pflichtig, werden behülfflich, förderlich und bedient seyn.

Drittens, haben Wir zwar, aus christfürstl. und ehelicher Schuldigkeit, vermeinet, Unserer Frauen Gemahlin Lbd. mit Verschaffung derer Güther, Oeßlau, Calenberg und Gauerstadt einiges Douceur zuerweisen, wie in dem 8ten Membro unsers Haupt-Testaments, mehrers enthalten: Wolten auch noch gerne sehen, wenn diese Vermächtnuß im Stande verbleiben könnte; Nachdeme sich aber inzwischen ergeben, daß Unsere Lande mit starcken Schulden oneriret, und unsere Herren Landes-Successores und Erben, nach dem dritten membro Unsers Testaments, eine hohe Summam solcher gesammten, aus äusserster Nothwendigkeit verwürckten Passiv-Schulden, ohne Unterschied zu übernehmen und abzuzahlen haben, zugleich auch dahero albereits ein und andere Stücke, bevorab in dem Amte Sonnenfeld, alieniret worden.

Ob Wir wohl hergegen, zu kostbahrer Wiederaufbauung unserer Residenz Anschaff- und Erkauferung des Schloß-Gartens und in andern,

auch

auch ein grosses anzuwenden vermüßiget worden; Als haben Wir Uns commoviret befunden, Unseren Herren Landes Successoren und Erben hierinnfalls noch mit einem Soulagement dergestalt an die Hand zu gehen, daß Unserer Frau Gemahlin Lbd. nur den völligen usumfructum von diesen Güthern ad dies vitae, und so lange sie Gott am Leben lassen wird, haben und behalten, nach ihrem seel. Abschiede von dieser Welt aber, die beeden Güter, Calenberg und Gauerstad, jedoch ohne Inventario, als welches, nebenst allen auf denen Güthern solcherzeit befindlichen Mobilien, Ihro Lbd. Erben zukommt, Unseren Herren Landes-Successoren und Erben eingeräumet und übergeben werden sollen. Immassen unser Hertzlicher Wunsch und Meinung, damit das Guth Oeßlau mit seiner Zugehörung, Unserer Frau Gemahlin jetzt ermelden Erben zu einen Gnaden-Andencken von Uns, verbleiben, und Ihro Lbd. solches, auf selbige, durch eine beliebige Disposition, zu verfällen und zu verschaffen, Fug und Macht haben sollen. Uebrigens lassen Wir es bey diesen und vorigen unsern lezteren Willens-Verordnungen bewenden, und bitten den allmächtigen Gott inniglich: Unserer Herren Landes Successoren und Erben christlich Fürstl. Gemüther dahin zu lencken, daß sie denen in allen, als zu mahlen unsere Hertzgeliebte leibliche Herren Brüdere und Vettere treulich und sorgfältig nachgehen mögten.

Worauf Wir vorstehende unsere, mit gutem freyen Willen, Wissen und reifer Vorbetrachtung aufgerichte und zu Pappier gebrachte fernere Disposition und leztere Willens-Meinung, um derer desto mehrern Bestätigung, Krafft und wahrhaffter Urkund willen, sowohl auf jeden

Blättern, als zulezt, eigenhändig unterschrieben haben, Wir zugleich Unser Fürstl. Innsiegel darbey aufgedrucket, und von Uns, an Unsere Regierung, gnädigst begehret, daß dieselbige zween Secretarien abgeschicket, welche dergleichen von Uns, zu dem Ende, empfangen, daß solche denen Actis judicii beygeleget, und hierdurch mehr kräfftig und gültig gemachet solte werden. So geschehen und gegeben in Unserer Fürstlichen Residenz zur Ehrenburg in Coburg den 18. Aprilis Anno 1699.

Albrecht Hertzog zu Sachsen.

NB. Nur zwei in diese Lebensbeschreibung sich eingeschlichene Druckfehler, weil sie zu auffallend sind und den Verstand irren, muß ich hier anzeigen. Seite 68, in der Anmerckung *) und zwar auf der vierten Zeile, stehet Lehrern; Es muß aber Lehnherren heissen. Der zweite minder beträchtliche befindet sich S. 28. wo, statt Demission, Dimission zu lesen ist. Einige ganz unerhebliche Fehler, wird der geneigte Leser selbst zu verbessern die Güte haben.

Num. X.

TABULA GENEALOGICA KEMPINSKYANA.

Casparus L. B. de Kempinsky, auf Schwiesitz, Altenhofen und Limberg, Kayserlicher Cammerherr, Erb-Oberstallmeister in Steyer, Obrister und Commendant zu Fürstenfeld.

Niclaus Freyherr von Kempinsky, natus Anno 1598, zoge A. 1629, der Religion halber aus Steyer nach Straßburg besaß des Reichsfreie Ritterguth Bach und einen Theil an Plobsheim, denatus A. 1665. Vxor I. Maria Ursula von Plobsheim, Herrn Philipp Ludwigs von Plobsheim und Frauen Maria Salome von Schwabenburg Tochter, copulata A. 1634. II. Constantina Christiana von Bovsheim, copulata Anno 1649.

Caspar Ludwig Freyherr von Kempinsky, auf Schwarm im Hannöverischen nat. A 1638, starb in Königl. Dänischen Kriegs-Diensten.

Georg Andreas Freyherr von Kempinsky, starb als Kays. Obristwachtmeister A 1694, im ledigen Stand

Wolfg. Nicolaus Baro de Kempinsky nat. An. 1640, denat. An. 1711. 7. Sept. Vxor. Catharina Margaretha de Kaere, Gilberti Baronis de Kaere Tochter aus Schottland.

SUSANNA ELISABETHA, Reichsgräfin von Kempinsky, nata A. 1643, vermählt an Herrn Herzog Albrecht zu S. Koburg, den 24 May A. 1688. denata 2. Decembr. Anno 1717.

(Kinder des Caspar Ludwig:)

Maria Elisabetha Vxor Herrn von Horn.

Hermann Freyherr von Kempinsky auf Schwarm. Vxor, von der Lith.

(Kinder des Wolfg. Nicolaus:)

Wolfgang Heinrich Freyherr von Kempinsky, Rittmeister natus A. 1669, denatus 13. Dec. 1739.

Carl Nicolaus Freyherr von Kempinsky, Fürstl. S. Gothaischer Obristlieutenant. nat. 1671. denat. 1737. Vxor. Henrietta Amal. Doroth. von Amstedt und Zwernbach, nata 1706, copulata 1726.

(Kinder des Carl Nicolaus:)

Ernst Freyherr von Kempinsky, nat. 1727, denat. 1733.

Carl Freyher von Kempinsky natus 12 Julii 1728.

Henrietta Freye von Kempinsky nata 1729.

Carolina von Kempinsky, nat. 1730, denat. 1731.

Cas

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gruner, Johann Gerhard

Biographie Albrechts des Dritten, Herzogs zu Sachsen etc ein Beitrag zur sä
chsischen und insonderheit zur Koburgischen Geschichte

Koburg 1788

Coburg, Landesbibliothek -- Cas A 1339
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11922948-4
VD18 14805898-005